

Planungsbericht  
Zonenplan Siedlung  
Festlegung Gewässerraum

**Planungsstand**  
Beschlussfassung

**Auftrag**  
51.4.0085

**Datum**  
29. Oktober 2021

# Inhalt

## Planungsbericht

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Ziele der Planung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Ausgangslage .....	5
1.2	Ziele der Planung .....	5
<b>2</b>	<b>Organisation und Ablauf der Planung.....</b>	<b>6</b>
2.1	Projektorganisation .....	6
2.2	Planungsablauf.....	6
2.3	Ausstehende Planungsschritte .....	6
<b>3</b>	<b>Rahmenbedingungen .....</b>	<b>7</b>
3.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene .....	7
3.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene .....	7
3.3	Zonenvorschriften.....	7
3.4	Weitere Grundlagen .....	7
<b>4</b>	<b>Inhalte der Planung .....</b>	<b>8</b>
4.1	Planungsunterlagen .....	8
4.1.1	Bestandteile der Mutation.....	9
<b>5</b>	<b>Ermittlung der Gewässerraumbreite .....</b>	<b>10</b>
5.1	Minimale Gewässerraumbreite .....	10
5.2	Abweichung von der minimalen Gewässerraumbreite .....	10
5.2.1	Erhöhung der Gewässerraumbreite .....	10
5.2.2	Reduktion der Gewässerraumbreite .....	10
5.2.3	Asymmetrischer Gewässerraum.....	12
5.2.4	Verzicht auf den Gewässerraum.....	12
<b>6</b>	<b>Auswirkungen des Gewässerraumes .....</b>	<b>13</b>
6.1	Bisherige Regelungen entlang von Gewässern.....	13
6.2	Bauen im Gewässerraum.....	13
6.3	Bestehende Anlagen .....	13
6.4	Zulässige Ausnutzung.....	14

6.5	Nutzung von Aussenräumen.....	14
<b>7</b>	<b>Planungsinhalt .....</b>	<b>15</b>
7.1	Allgemeingültige Inhalte.....	15
7.1.1	Überarbeitung Hochwasserschutz.....	15
7.1.2	Regionaler Entwässerungsplan (REP) Birs .....	15
7.2	Abschnitt A: «Glashütte».....	16
7.2.1	Stürmenbach.....	16
7.2.2	Birs .....	19
7.3	Abschnitt A: «Biomill».....	21
7.3.1	Birs .....	21
7.3.2	Lützel.....	24
7.4	Abschnitt A: «Vorstadt».....	26
7.4.1	Birs W2b & W3.....	26
7.4.2	Birs Postauto .....	31
7.4.3	Birs Zentrumszone I .....	34
7.4.4	Birs Zentrumszone II .....	37
7.4.5	Ziegelschürbächli .....	39
7.4.6	Wahlenbach offen .....	40
7.4.7	Wahlenbach Dole.....	43
7.5	Abschnitt B: «Wahlenbach» .....	46
7.5.1	Dole.....	46
7.5.2	Teilabschnitt I.....	49
7.5.3	Teilabschnitt II.....	52
7.6	Abschnitt C: «Laufen Altstadt» .....	54
7.6.1	Birs .....	54
7.6.2	Stadtbach .....	57
7.6.3	Güschbach.....	59
7.7	Abschnitt D: «Laufen Nord» .....	61
7.7.1	Birs .....	61
7.7.2	Diebach .....	64
7.7.3	Schachletebach .....	65
<b>8</b>	<b>Planungsverfahren .....</b>	<b>67</b>
8.1	kantonale Vorprüfung.....	67
8.2	öffentliche Mitwirkung .....	67

8.3	2. kantonale Vorprüfung.....	67
8.4	Beschlussfassung .....	67
8.4.1	Stadtratsbeschluss .....	67
8.4.2	Gemeindeversammlungsbeschluss .....	67
8.5	Auflage- und Einspracheverfahren .....	67
<b>9</b>	<b>Beschlussfassung Planungsbericht .....</b>	<b>73</b>

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bog	12.02.2020	Entwurf
1.1	bog	21.02.2020	kantonale Vorprüfung
2.0	bog	06.07.2020	Anpassungen aufgrund kantonaler Vorprüfung
2.1	bog	07.12.2020	Anpassungen aufgrund Rückmeldung BPK
3.0	bog	07.02.2021	öffentliche Mitwirkung
3.1	bog	24.03.2021	Anpassungen aufgrund öffentlicher Mitwirkung
3.2	bog	29.03.2021	2. kantonale Vorprüfung
4.0	bog	29.10.2021	Beschlussfassung

## 1 Ausgangslage und Ziele der Planung

### 1.1 Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 zur Festlegung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Ausserhalb der Bauzonen obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton und innerhalb der Bauzonen den Gemeinden. Solange für ein Gewässer kein entsprechender Gewässerraum durch den Kanton oder die Gemeinde festgelegt ist, gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung.

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Zu den Gewässerfunktionen gehören insbesondere natürliche Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung. Fliessgewässer beherbergen eine standorttypische Lebensgemeinschaft die von der Strukturvielfalt und der Lebensraumvernetzung im Gewässerraum profitieren. Letzteres ist im Siedlungsgebiet besonders von Bedeutung, weil Fliessgewässer dort oft die einzigen noch zusammenhängenden Lebensräume darstellen. Gewässer sind ausserdem dynamisch und benötigen genügend Raum für die Entwicklung und Veränderung ihrer Läufe. Ein ausreichender Gewässerraum ist auch im Hinblick auf den Nähr- und Schadstoffeintrag aus der Bodennutzung von grosser Bedeutung und gewährt man Fliessgewässern genügend Raum, können sie auch Hochwasser bremsen und dadurch Hochwasserspitzen abschwächen. Unter der Nutzung der Gewässer versteht man unter anderem die Stromproduktion aus Wasserkraft. Ein genügend grosser Gewässerraum stellt sicher, dass zur Realisierung von Anlagen für die Reduktion von negativen Auswirkungen der Wassernutzung genügend Platz vorhanden ist (z.B. Fischtreppen). Des Weiteren bietet der Uferbereich Raum für Erholungssuchende und sichert den Zugang für periodisch anfallenden Unterhalt der Gewässer und Interventionen in Schadensfällen.

### 1.2 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung wird der Gewässerraum im Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan (TZP) Güterbahnhof, TZP Kernzone Vorstadtgebiet, TZP Kernzone Altstadt und, wo es sinnvoll ist, im Zonenplan Landschaft der Stadt Laufen festgelegt. Durch die rechtskräftige Festlegung eines Gewässerraumes durch die Stadt wird der provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen (nach GSchV, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011) aufgehoben.

## 2 Organisation und Ablauf der Planung

### 2.1 Projektorganisation

Die vorliegende Mutation Gewässerraum wurde von der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Zusammenarbeit mit der Stadt Laufen ausgearbeitet.

### 2.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

Oktober 2019 bis Februar 2020	Erarbeitung Planunterlagen
17. Februar 2020	Freigabe Stadtrat
Februar bis Juli 2020	kantonale Vorprüfung
18. Juni 2020	Vernehmlassung ARP
Juli bis Oktober 2020	Bereinigung
Januar bis Februar 2021	öffentliche Mitwirkung
Februar bis März 2021	Bereinigung
April bis Juni 2021	2. kantonale Vorprüfung
9. September 2021	Vernehmlassung ARP

### 2.3 Ausstehende Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

November 2021	Beschluss Stadtrat
Dezember 2021	Beschluss Gemeindeversammlung
Dezember 2021 – Februar 2022	Auflage- und Einspracheverfahren
Mai 2022	regierungsrätliche Genehmigung

## 3 Rahmenbedingungen

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

### 3.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

### 3.3 Zonenvorschriften

- Zonenplan Siedlung
- Zonenreglement Siedlung
- Zonenplan Landschaft
- Zonenreglement Landschaft

### 3.4 Weitere Grundlagen

Neben den gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene berücksichtigt die Planung ebenfalls:

- Den kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (Stand Juli 2020)
- Sämtliche zur Verfügung stehenden Arbeitshilfen des Kantons Basel-Landschaft
- Die Geodaten des Kantons Basel-Landschaft
- Der Erläuterungsbericht «Wasserbaukonzept Kanton Basel-Landschaft» (Überarbeitung 2015)
- Das Projekt «Hochwasserschutz Birs» des kantonalen Tiefbauamtes (Daten erhalten im November 2019).
- Den Regionalen Entwässerungsplan – REP Birs vom 17. November 2005

## 4 Inhalte der Planung

### 4.1 Planungsunterlagen

Die Mutation besteht aus den folgenden Dokumenten. Mutation des Gewässerraums zu:

- Zonenplan Siedlung (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Landschaft (teilweise) (rechtsverbindlich)
- Planungsbericht (orientierend)

Die Ausweisung des Gewässerraumes erfolgt gemäss dem Verfahren nach § 31 RBG. Im Zentrum steht dabei die Mutation des Zonenplans Siedlung sowie nebensächlich die Mutation des Zonenplans Landschaft (ZPL). Der ZPL wird dort mutiert, wo dies die Einheit der Planung verlangt. Von der Mutation sind die Teilzonenpläne Kernzone Altstadt, Kernzone Vorstadtgebiet und der Teilzonenplan Güterbahnhof sowie die Quartierpläne Bahnhofareal Imola, Bahnhofstrasse Nord, Bahnhofstrasse Süd – Birscenter Laufen, Bruckersgarten, Eissporthalle im Nau, Güterbahnhof Süd und Seidenweg – Naustrasse betroffen. Auf die Änderung in den Teilzonenplänen und Quartierplänen wird auf dem mutierten Zonenplan Siedlung (1:2'500 und 1:1'000) hingewiesen.

Die Mutation zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft (teilweise) bilden die rechtsverbindlichen Planungsinstrumente und sind Bestandteile der Beschlussfassung durch den Stadtrat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), er hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch den Stadtrat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen.



#### 4.1.1 Bestandteile der Mutation

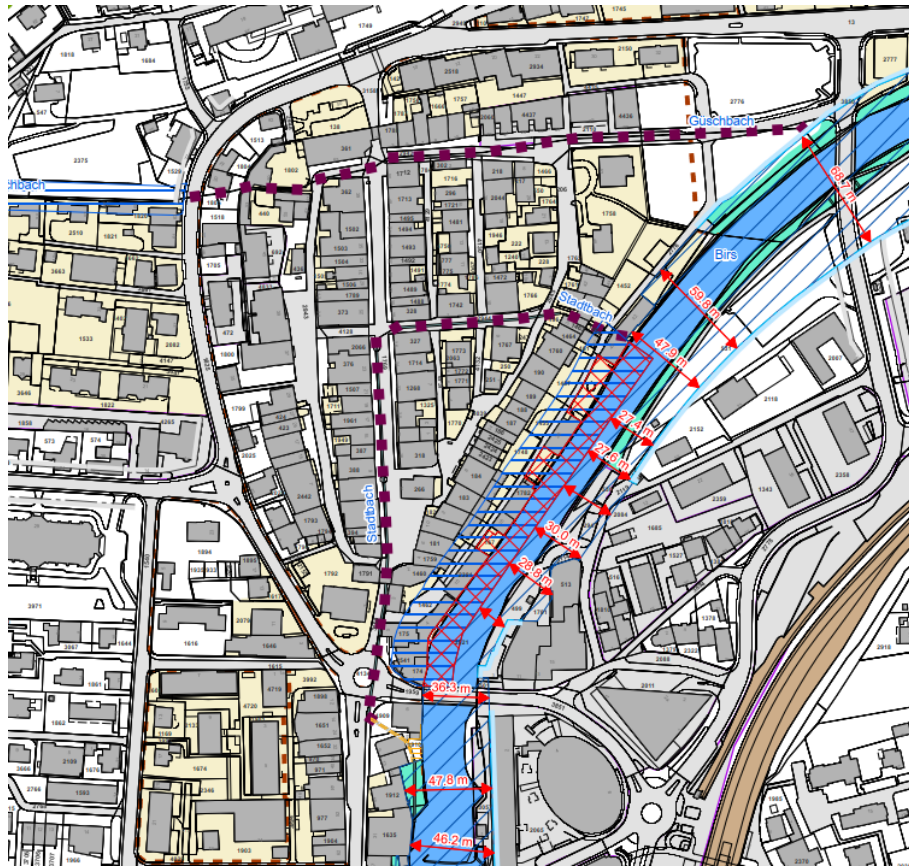


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Mutationsplan 1:2'500

Von der Mutation betroffen sind die Gewässerabschnitte innerhalb sowie an der Grenze des Baugebietes von Laufen. Die effektive Gerinnesohlenbreite (mittlere Breite der Gewässersohle) wurde aus dem Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität» des Kantons übernommen und befinden sich in Klammern hinter dem Gewässernamen. Namentlich sind folgende Gewässerabschnitte von der Mutation betroffen:

- Birs (20 – 28 m)
- Schachletebach (nicht bestimmt)
- Diebach (1.2 m)
- Güschbach (0 m)
- Stadtbach (Privatgewässer) (0 m)
- Wahlenbach (nicht bestimmt – 3 m)
- Ziegelschürbächli (0 m)
- Lützel (6 m)
- Stürmenbach (nicht bestimmt – 2.5 m)

Es wird auch der Verzicht auf den Gewässerraum als rechtsverbindlicher Inhalt dargestellt, denn nur durch die nutzungsplanerische Festlegung des Verzichts, kann der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen abgelöst werden.

## 5 Ermittlung der Gewässerraumbreite

### 5.1 Minimale Gewässerraumbreite

Als Grundlage für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) wird die effektive Gerinnesohlenbreite je nach Breitenvariabilität (kantonaler Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität») mit einem Korrekturfaktor multipliziert:

Bei ausgeprägter Breitenvariabilität (naturnahes Gewässer) beträgt der Faktor 1. Bei eingeschränkter Breitenvariabilität (wenig beeinträchtigte Gewässer) beträgt der Faktor 1.5 und für fehlende Breitenvariabilität (voll verbaute oder begradigte Gewässer, Dolen) wird der Faktor 2 verwendet.

Die Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite wird aufgrund der nGSB ermittelt:

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Minimale Gewässerraumbreite
< 2 m	11 m
2 – 15 m	2.5 x nGSB + 7 m
> 15 m	Einzelfall, mind. nGSB + 30 m

### 5.2 Abweichung von der minimalen Gewässerraumbreite

Die Gewässerraumbreite kann von der berechneten minimalen Breite abweichen. Es kann unter anderem möglich sein, dass der Gewässerraum verbreitert, verkleinert, asymmetrisch festgelegt oder gänzlich darauf verzichtet wird. Diese Abweichungen sind im Planungsbericht aufzuführen und in einer Interessensabwägung zu begründen.

#### 5.2.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Der Gewässerraum muss zwingend verbreitert werden, wenn dies notwendig ist, um

- den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- den notwendigen Raum für eine Revitalisierung zu sichern,
- ein übergeordneter Natur- und Landschaftsschutz zu gewährleisten (z.B. Schutzobjekte von kantonalen oder kommunalen Bedeutung (Art. 41a Abs. 1 GSchV)
- um eine Gewässernutzung zu ermöglichen.

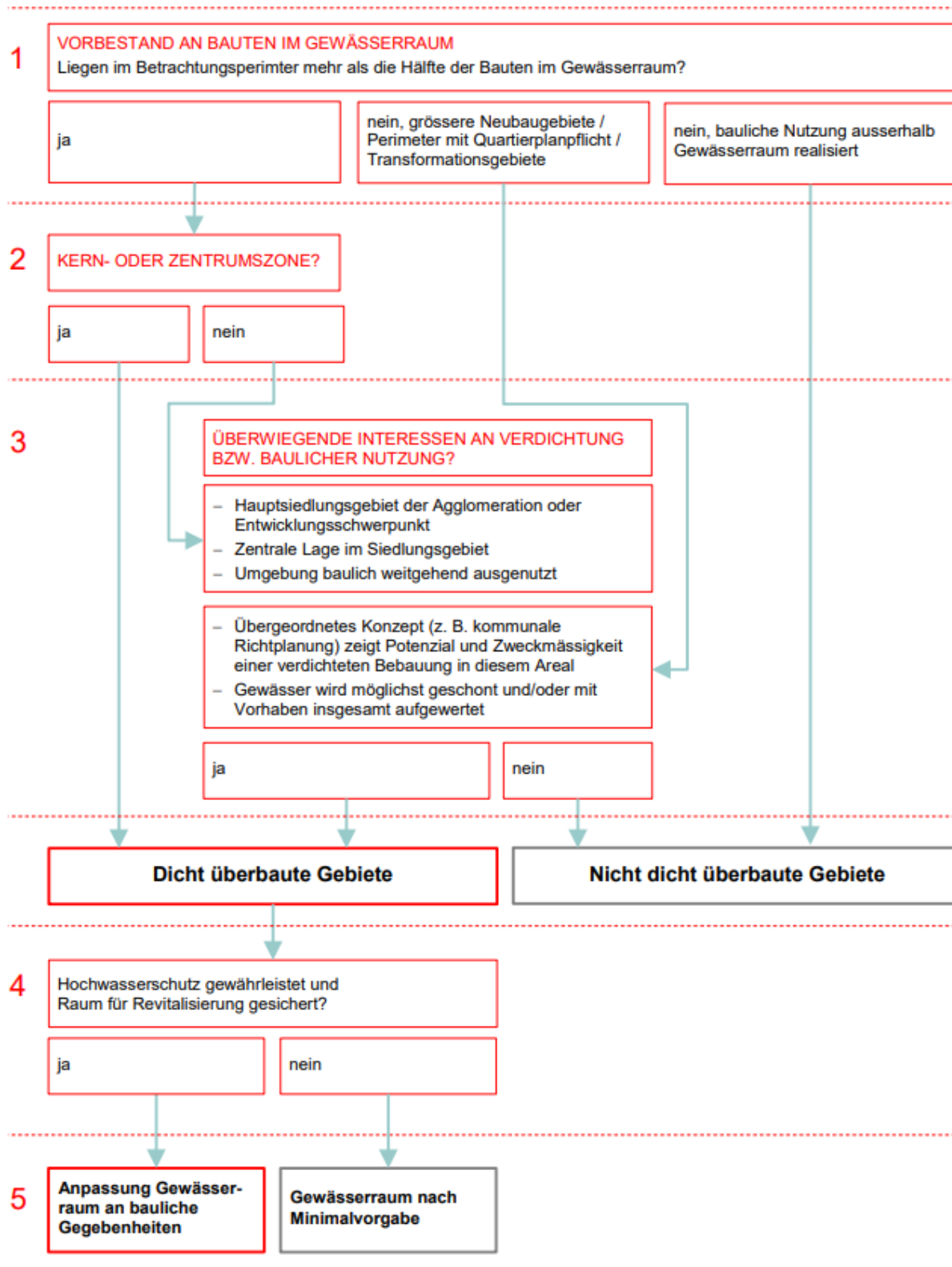
#### 5.2.2 Reduktion der Gewässerraumbreite

In sogenannten dicht überbauten Gebieten ist eine Abweichung der minimalen Breite möglich, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Der Begriff «dicht überbaut» ist noch ein unbestimmter Rechtsbegriff und wird durch Bundesgerichtsentscheide immer klarere Konturen erhalten. Aufgrund der bestehenden Bundesgerichtsentscheide liegt ein «dicht überbautes» Gebiet vereinfacht gesagt vor, wenn im Betrachtungsperimeter mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum liegen, die Grundstücke einer Kern- oder Zentrumszone zuge-

hören oder ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums besteht und die Grundstücke in der Umgebung mehrheitlich überbaut sind (siehe auch Grafik 1). Der Betrachtungsperimeter darf dabei nicht auf einige wenige Parzellen reduziert werden, sondern muss im Minimum die gesamte Zone umfassen. Der Fokus liegt dabei jeweils auf den ans Gewässer angrenzenden Grundstücken.

Grafik 1: Ablaufschema zur Abgrenzung des dicht überbauten Gebiets (Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton BL)



Handelt es sich nicht um eine Kern- oder Zentrumszone, so müssen die Anforderungen unter «überwiegenden Interessen an Verdichtung bzw. baulicher Nutzung» kumulativ erfüllt sein.

Unter der Anforderung «Hauptsiedlungsgebiet der Agglomeration oder Entwicklungsschwerpunkt» werden Gemeinden innerhalb des inneren Korridors oder Regionalzentren gemäss dem Kantonalen Richtplan verstanden.

### **5.2.3 Asymmetrischer Gewässerraum**

Der Gewässerraum ist normalerweise symmetrisch auf die Gewässerachse zu legen. Wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers dies rechtfertigen, dann ist auch eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes möglich. Eine solche Festlegung darf jedoch nicht missbräuchlich sein und zum Beispiel eine Verlagerung in Richtung Wald zur Entlastung von Baugebiet ermöglichen.

### **5.2.4 Verzicht auf den Gewässerraum**

Auf den Gewässerraum kann verzichtet werden, wenn es sich zum Beispiel um ein eingedoltes Fließgewässer oder ein künstlich angelegtes Gewässer handelt. Wird auf den Gewässerraum verzichtet, muss aufgezeigt werden, dass sich dieser Verzicht nicht nachteilig auf das Gewässer auswirkt. Die bisherigen Abstandsregelungen und Uferschutzzonen entlang von Fließgewässern sind dennoch einzuhalten. Auch weitere übergeordnete Vorschriften sind weiterhin einzuhalten.

Als «eingedolt» gelten oberirdische Fließgewässer, die in Leitungen verlegt wurden, dabei gelten Brücken und weitere Verkehrsübergänge nicht als Eindolung.

## 6 Auswirkungen des Gewässerraumes

### 6.1 Bisherige Regelungen entlang von Gewässern

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) enthaltenen Vorschriften den Abstand von Bauten zu Gewässern geregelt (§ 95, RBG). An öffentlichen Gewässern, an denen keine kantonalen oder kommunalen Gewässerbaulinien vorhanden waren, galt der ordentliche Grenzabstand (§ 95, RBG), jedoch mindestens 6 m. Wo keine Parzellengrenze bestand, wurde der Abstand von der Oberkante der Uferböschung aus gemessen.

Bei eingedolten Gewässern regelte die Raumplanungs- und Bauverordnung (RBV) einen minimalen Bauabstand von 3 m ab dem äussersten Rand der Eindolung (§ 63 Abs. 2, RBV). Wo das eingedolte Gewässer als Parzelle festgelegt ist oder wo eine Parzellengrenze mit der Gewässerachse identisch ist, kam der ordentliche Grenzabstand (§ 95, RBG) zur Anwendung.

Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber den gesetzlichen Abstandsvorschriften nach §95 RBG. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn so der Abstand kleiner als der bisher vorgeschriebene Abstand (§ 95, RBG und § 63 Abs. 2, RBV) ist.

### 6.2 Bauen im Gewässerraum

Da mit dem Gewässerraum die Flächen sichergestellt werden, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, ist er von neuen Anlagen (Mauern, Leitungen, Schächte, Gebäude, Verkehrswege etc.) freizuhalten. Es können nur in wenigen Ausnahmefällen neue Anlagen bewilligt werden:

Bei öffentlichen Anlagen werden Ausnahmen gewährt, wenn die Anlagen durch ihren Zweck auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind. Darunter fallen zum Beispiel Wasserkraftwerke und Fuss- und Wanderwege sowie «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit sie mindestens im Strassennetzplan eingetragen und somit von kommunaler Bedeutung sind. Bei anderen Anlagen oder Anlageteile von öffentlichem Interesse muss eine objektive Begründung erbracht werden, die die Standortgebundenheit legitimiert.

Für private Anlagen können ebenfalls Ausnahmen gewährt werden, wenn es sich um zonenkonforme Neu-, An- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen in dicht überbauten Gebieten handelt. Sowie für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.), die der privaten Gewässernutzung dienen, zonenkonform und Standortgebunden sind und ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Auch können standortgebundene Anlageteile für die Wasserentnahme oder -einleitung bewilligt werden.

Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung ist, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, dass künftige Revitalisierungen nicht unterbunden oder erschwert werden, keine wichtigen Natur- und Landschaftswerte beeinträchtigt werden und keine überwiegenden Interessen dem Vorhaben entgegenstehen.

### 6.3 Bestehende Anlagen

Rechtmässig erstellte Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind in ihrem Bestand geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Sie müssen also nicht entfernt werden und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der

Anlage nötig sind, sind zulässig. Nicht gestattet sind dagegen Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen. Aktuell laufen Bestrebungen, eine erweiterte Bestandesgarantie im RBG zu verankern, womit in Zukunft auch eine Umnutzung ermöglicht werden würde.

Nationalstrassen liegen zudem im öffentlichen Interesse. Sie können, sofern sie standortgebunden sind, im Gewässerraum ausgebaut werden (vgl. Art. 41c Abs. 1 GSchV).

#### **6.4 Zulässige Ausnutzung**

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

#### **6.5 Nutzung von Aussenräumen**

Aussenräume, wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraumes, sind extensiv zu nutzen und zu pflegen.

Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen (siehe Kapitel 6.2) erstellt werden dürfen. Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt. Bestehende Anlagen dürfen aber weiterhin genutzt werden. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht zum Erhalt einer bestehenden Anlage (z.B. Rasensportplätze oder Schrebergärten) zwingend notwendig sind. Zudem ist im Gewässerraum eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, nicht zulässig. Eine Artenliste von einheimischer, standortgerechter Bepflanzung findet sich auf der Webseite des Kantons.

Kleinanlagen mit Erholungsfunktion (z.B. Sitzbank am Uferweg, Gewässerzugang, Wasserspielplatz etc.) dürfen im Gewässerraum erstellt werden, solange sie das Gewässer nicht beeinträchtigen. Für die Gestaltung sind möglichst naturnahe und ortsübliche Materialien zu wählen. Folgende weitere Anlagen können im Gewässerraum erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und einem öffentlichen Interesse dienen: Terrainveränderungen, die den Uferbereich und das Gewässer aufwerten, sicherheitsrelevante Einfriedungen oder Einfriedungen aus standortgerechten Pflanzen.

## 7 Planungsinhalt

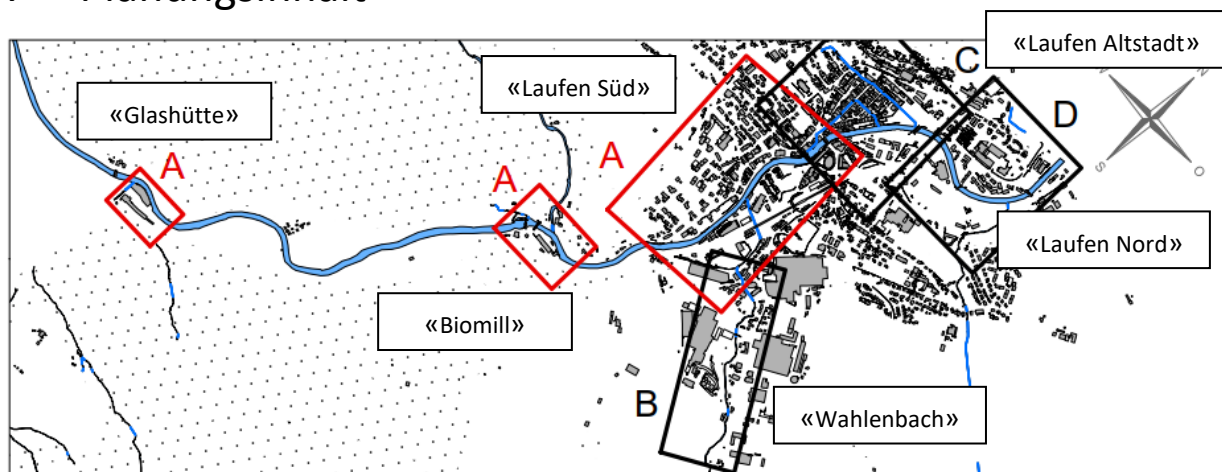


Abbildung 2: Übersichtsplan über die Planungsabschnitte

Der Zonenplan Siedlung wird in vier Gebiete (Abschnitte A bis D) eingeteilt. Die Gebiete werden mit einem Namen versehen, wobei dieser nicht mit einem Flurnamen oder ähnlichem gleichzusetzen ist. In den folgenden Kapiteln werden die Abschnitte A bis D behandelt und jeweils eine Interessensabwägung erstellt. Der Abschnitt A wird zudem in die Gebiete «Glashütte», «Biomill» und «Laufen Süd» unterteilt.

### 7.1 Allgemeingültige Inhalte

#### 7.1.1 Überarbeitung Hochwasserschutz

Da aktuell noch an einigen Abschnitten entlang der Birs eine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser besteht, kann die Gewässerraumbreite in diesen Bereichen nicht reduziert werden. Eine Anpassung der Breite kann erst nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen und der Überarbeitung der Gefahrenkarte erneut geprüft werden.

#### 7.1.2 Regionaler Entwässerungsplan (REP) Birs

Das Projekt «Regionaler Entwässerungsplan Birs» zeigt mit einem Entwicklungskonzept und mit Aktionsplänen die Defizite der Birs und ihrer Nebenflüssen auf und schlägt Massnahmen zur Verbesserung der Qualitäten der Gewässer vor.

In der gesamten Planung wird der Gewässerraum auf die Massnahmen des Regionalen Entwässerungsplans (REP) Birs abgestimmt. Es sind für die vorliegende Planung die Massnahmenblätter 23 bis 25 und 27 und 28 der Birs und das Massnahmenblatt 1 der Lützel von Bedeutung. Alle Massnahmen sind im festgelegten Gewässerraum realisierbar, oder werden ausserhalb des Planungsperimeters umgesetzt.

## 7.2 Abschnitt A: «Glashütte»

Beim Gebiet «Glashütte» handelt es sich um einen Abschnitt der Birs und des Stürmenbachs im Bereich des Fabrikareals der Glashütte. Der Gewässerraum (GWR) der Birs wird parallel zur Perimetergrenze in den Zonenplan Landschaft erweitert (Abbildung 3, grosse Vierecke).

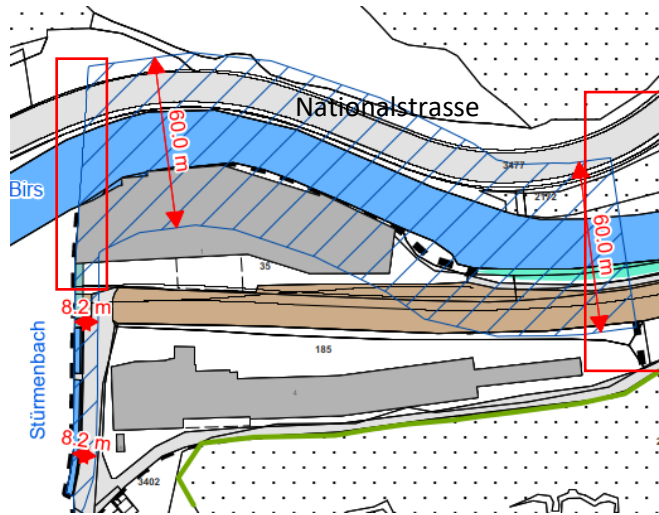


Abbildung 3: Planausschnitt "Glashütte" (Quelle: Mutationsplan, 1:1'000)

### 7.2.1 Stürmenbach

#### Berechnung Gewässerraum

Der Stürmenbach entspringt im Kanton Solothurn und wird Bärschwilerbach genannt. Der Kanton wird gemäss Abklärung vom 11.09.2020 (Anhang) entlang des offenen Gewässers einen symmetrischen Gewässerraum von mindestens 15 m Breite und voraussichtlich entlang der Dole ein ebenfalls symmetrischer Gewässerraum von 15 m festlegen. Die Berechnung für den Gewässerraum entlang des offenen Abschnitts wird auf Grundlage des stark variierenden theoretischen Gewässerraums (13 – 20 m) bei einem Mittelwert festgelegt.

Der Stürmenbach wird entlang des offenen Gewässerabschnitts, der auf Laufner Boden verläuft, im Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität» folgendermassen definiert:

- Gewässersohle (mittlere Breite): 2.5 m
- Wasserspiegelbreitenvariabilität: «eingeschränkt» (Faktor 1.5)

Daraus errechnet sich:

- natürliche Gerinnesohlenbreite:  $2.5 \text{ m} * 1.5 = 3.75 \text{ m}$
- theoretischer Gewässerraum:  $3.75 \text{ m} * 2 * 2.5 + 7 \text{ m} = \underline{16.375 \text{ m}}$

Dieser theoretischer Gewässerraum stimmt mit den Absichten des Kantons Solothurn überein.

Die Dole misst in den Daten der Amtlichen Vermessung ca. 5.5 m. Der Bach nimmt davon in der Realität nicht die gesamte Breite ein. Annäherungsweise wird die Breite des Bachs auf einen Viertel der Dole geschätzt (ca. 1.4 m). Der Kanton Solothurn rechnet mit einem Gewässerraum von 15 m, was einer Dolenbreite von 1.6 m entspricht ( $1.6 \text{ m} * 2 * 2.5 + 7 \text{ m} = \underline{15 \text{ m}}$ ). Diese Herleitung ist nachvollziehbar und wird für die Laufner Seite übernommen.





Abbildung 4: Zusammenfluss von Stürmenbach und Birs (Quelle: Google 2014)

Die minimale Gewässerraumbreite muss zwingend erhöht werden, wenn dies notwendig ist,

- um für Revitalisierungen notwendigen Raum zu sichern,
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- um gewisse Schutzziele zu gewährleisten (Natur-/Landschaftsschutz und Ortsbild-/Denkmalschutz) und
- um Wasserkraftnutzung zu ermöglichen

Nachfolgend wird nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nicht zwingend notwendig ist:

### **Revitalisierung**

Das Wasserbaukonzept sieht eine Revitalisierung der Sohle mit niedriger zeitlicher Priorität vor (mittleres Nutzen-Aufwand-Verhältnis). Dabei wird anstelle einer naturfremden, meist gepflasterten Sohle, eine durchgängige Kiessohle angelegt. Mit dem Gewässerraum kann der dafür benötigte Raum gesichert werden.

### **Hochwasserschutz**

Damit die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amts für Raumplanung bezüglich Hochwasserschutz eingehalten sind, muss der Gewässerraum mindestens das Gefahrengebiet «erhebliche Gefährdung» umfassen. Wie in Abbildung 5 ersichtlich besteht keine Hochwassergefährdung entlang des Stürmenbachs.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Im Betrachtungsperimeter liegt ein Teil des ornithologischen Inventars (W169 Birs). Dieses Interesse wird im Gewässerraum der Birs berücksichtigt.



Abbildung 5: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

### Ortsbild- und Denkmalpflege

Es bestehen keine Einträge für dieses Gebiet in einem kantonalen oder nationalen Inventar. Es ist jedoch, aufgrund der historischen Bedeutung der industriellen Nutzung der Birs, ein Anliegen der Stadt Laufen, die bestehenden Gebäude zu erhalten. Dies wird durch den Gewässerraum nicht verhindert. Die Gebäude haben Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Ein allfälliger Umbau oder eine Umnutzung ist im Gewässerraum nicht zulässig. Davon betroffen ist das Gebäude Glashütte 1, welches im Gewässerraum liegt und somit nur Bestandesgarantie hat, jedoch nach geltendem Recht nicht umgebaut oder umgenutzt werden kann.

### Gewässernutzung

Es ist keine Gewässernutzung durch ein Wasserkraftwerk geplant.

**Fazit:** Die Abwägung der relevanten Interessen zeigt, dass eine symmetrische Gewässerraumfestlegung die beste Variante darstellt.

## 7.2.2 Birs

### **Berechnung Gewässerraum**

Für die Birs wurde in einer Absprache zwischen dem Amt für Raumplanung (ARP) und dem Tiefbauamt (TBA) die natürliche Gerinnesohlenbreite ermittelt. Die Birs weist zum grössten Teil eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf und die gemessene Gerinnesohlenbreite variiert stark. Bei einem Wert von 30 m natürlicher Gerinnesohlenbreite handelt es sich um den gemittelten Wert, auf Grundlage der vorhandenen Daten, der als natürlich angenommen werden kann. Daraus resultiert die minimale Gewässerraumbreite von 60 m. Gemäss der Absprache zwischen ARP und TBA (Anhang) entspricht dieser minimale Gewässerraum im Großen und Ganzen demjenigen Raum, der gemäss TBA für ihre Massnahmen (Hochwasserschutz, Revitalisierung) benötigt wird. Diese Berechnung des Gewässerraums gilt auch für alle weiteren Abschnitte der Birs und wird nicht mehr separat aufgeführt.

Die Birs ist ebenfalls ein Gewässer, dass an den Kanton Solothurn grenzt. Gemäss Anfrage vom 11.09.2020 beim Kanton (Anhang) gehen sie von einem Gewässerraum von mindestens 15 m ab Uferlinie aus. In dieser Planung wird bei einem Gewässerraum von 60 m ein einseitiger Abstand von mindestens 18 m ab der Uferlinie erreicht. Dies steht somit nicht im Widerspruch zu den Absichten des Kantons Solothurns.

Es wird eine symmetrische Gewässerraumlegung angestrebt. Die minimale Gewässerraumbreite muss dabei zwingend erhöht werden, wenn dies notwendig ist,

- um für Revitalisierungen notwendigen Raum zu sichern,
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- um gewisse Schutzziele zu gewährleisten (Natur-/Landschaftsschutz und Ortsbild-/Denkmalschutz) und
- um Wasserkraftnutzung zu ermöglichen

Nachfolgend wird nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nicht zwingend notwendig ist:

### **Revitalisierung**

Das Wasserbaukonzept sieht eine Revitalisierung des Gewässers niedriger zeitlicher Priorität vor. Das heisst die Sohle wird durch eine durchgängige Kiessohle ersetzt, die Ufer mit standortgerechter Vegetation versehen und eine beschränkte Dynamik zugelassen. Mit dem Gewässerraum kann der dafür benötigte Raum gesichert werden. Solange jedoch das Gebäude Glashütte 1 Bestand hat und die Delsbergerstrasse, welche standortgebunden ist, ihren Verlauf beibehält, ist der Uferbereich und die Dynamik sehr eingeschränkt. Gemäss Abklärung mit dem kantonalen Tiefbauamt wird die Birs im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts, soweit wie aktuell möglich, revitalisiert. Für eine spätere, grössere Revitalisierung muss aus Sicht des Tiefbauamts kein zusätzlicher Raum gesichert werden.

### **Hochwasserschutz**

Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amts für Raumplanung sind eingehalten, wenn mindestens das Gefahrengebiet «erhebliche Gefährdung» im Gewässerraum liegt. Der dafür benötigte Raum tangiert in einigen Bereichen die Delsbergerstrasse, eine Nationalstrasse mit überregionaler Bedeutung. Die Strasse liegt im öffentlichen Interesse und ist insofern standortgebunden, als dass topographische Bedingungen eine Verlegung nicht zulassen. Zudem liegt auch ein Gefahrenbereich «erhebliche Gefährdung» über dem Gebäude Glashütte 1. Der minimale Gewässerraum umfasst alle diese Gefahrengebiete.

Der Zugang zur Birs für Unterhaltsarbeiten ist, soweit es die Topographie zulässt, gegeben.

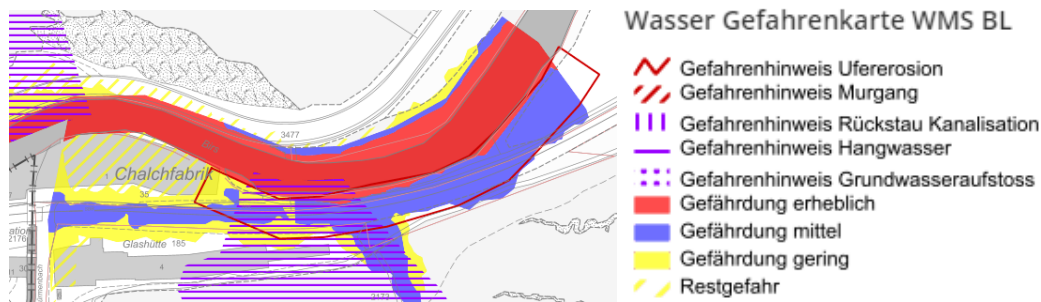


Abbildung 6: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

### Natur- und Landschaftsschutz

Die Uferschutzzone wird vom Gewässerraum überlagert.

Im Gebiet des ornithologischen Inventars brüten zwei Vogelarten, bei denen ein starker Bestandsrückgang in den letzten Jahrzehnten verzeichnet wurde. Gemäss dem Objektblatt, sollen in dem Gebiet W169 ufernahe Strassen durch dichte Uferbepflanzung oder möglichst uferferne Streckenführung ersetzt werden. Hartverbaute Uferpartien sollen nach Möglichkeit renaturiert werden. Der Gewässerraum steht diesen Forderungen nicht entgegen, sie können im betrachteten Abschnitt jedoch nicht uneingeschränkt umgesetzt werden. Die Delsbergerstrasse ist eine Nationalstrasse mit überregionaler Bedeutung, liegt im öffentlichen Interesse und ist aufgrund der Topografie an ihren Standort gebunden. Am rechten Birsufer liegt das Gebäude Glashütte 1. Das Gebäude ist nicht geschützt. Wird es abgebrochen, muss der Neubau mindestens einen Abstand von 6 m zur Birs einhalten. In diesem Uferstreifen können die Forderungen aus dem ornithologischen Inventar umgesetzt werden.

Das Objekt 36 des Reptilieninventars steht in keinem Zusammenhang mit dem Gewässer. Das Objekt 37 betrifft einerseits die Stützmauer der Delsbergerstrasse und andererseits die Gleisanlage und deren Böschung.

### Ortsbild- und Denkmalpflege

Es bestehen keine Einträge für dieses Gebiet in einem kantonalen oder nationalen Inventar. Aufgrund der historischen Bedeutung der industriellen Nutzung der Birs, ist es aber ein Anliegen der Stadt Laufen, die bestehenden Gebäude zu erhalten. Dies wird durch den Gewässerraum nicht verhindert. Die Gebäude haben Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Ein allfälliger Umbau oder eine Umnutzung ist im Gewässerraum nicht zulässig. Davon betroffen ist das Gebäude Glashütte 1, welches im Gewässerraum liegt und somit nur Bestandesgarantie hat, jedoch nach geltendem Recht nicht umgebaut oder umgenutzt werden kann.

### Gewässernutzung

Es ist keine Gewässernutzung durch ein Wasserkraftwerk geplant.

**Fazit:** Es liegen keine Gründe vor, die eine andere Festlegung als die symmetrische rechtfertigen würden. Deshalb wird der Gewässerraum symmetrisch festgelegt.

### 7.3 Abschnitt A: «Biomill»

Das Gebiet «Biomill» umfasst die Birs entlang des Fabrikgeländes und die Lützel. Der Gewässerraum der Birs wurde für die rechte Gewässershälfte parallel zum Perimeter Siedlung in den Perimeter Landschaft bis auf Höhe der Gewässerachse sowie am östlichen Ende rechtwinklig zur Uferlinie festgelegt. In Abstimmung mit dem Kanton wird die Festlegung des Gewässerraums für die linke Gewässershälfte und entlang des Tschabrunnenbächlis vom Amt für Raumplanung realisiert.

Entlang der Lützel wurde der Planungsperimeter ebenfalls rechtwinklig in den Landschaftsperimeter erweitert, respektive am südlichen Ende entlang der Parzellengrenze der Delsbergerstrasse gezogen. Somit wird auf der gesamten Parzelle Nr. 2444 der Gewässerraum durch die vorliegende Planung festgelegt.

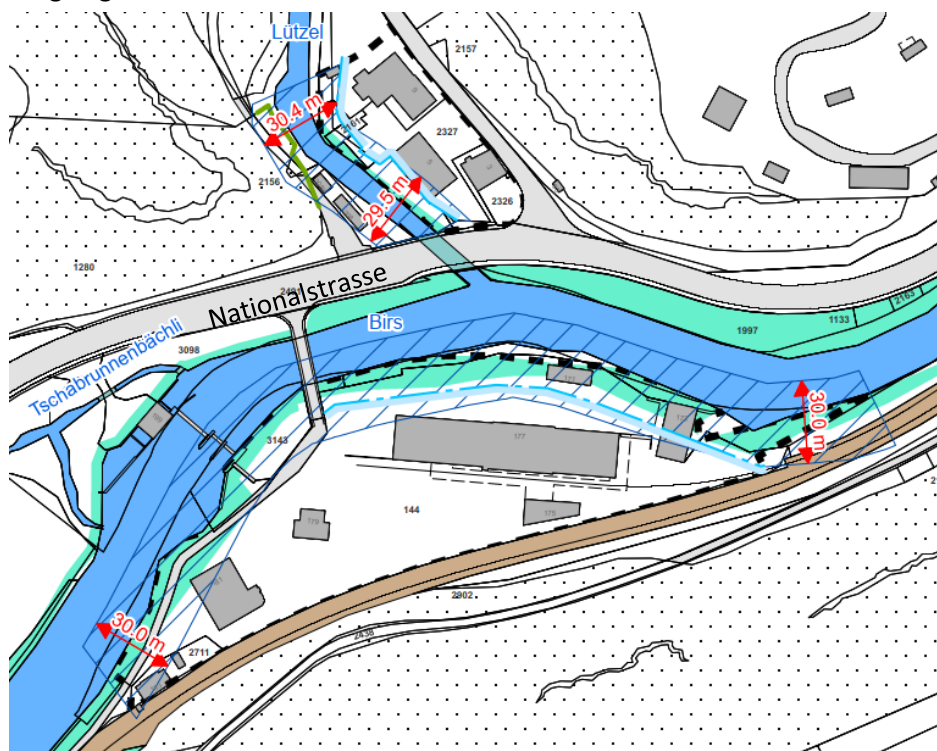


Abbildung 7: Planausschnitt «Biomill» (Quelle: Mutationsplan, 1:1'000)

#### 7.3.1 Birs

##### Berechnung Gewässerraum

60 m (vgl. Kapitel 7.2.2)

Es wird eine symmetrische Gewässerraumlegung angestrebt. Die minimale Gewässerraumbreite muss dabei zwingend erhöht werden, wenn dies notwendig ist,

- um für Revitalisierungen notwendigen Raum zu sichern,
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- um gewisse Schutzziele zu gewährleisten (Natur-/Landschaftsschutz und Ortsbild-/Denkmalschutz) und
- um Wasserkraftnutzung zu ermöglichen

Nachfolgend wird nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nicht zwingend notwendig ist:

## Revitalisierung

Die Erhaltung oder Reaktivierung der natürlichen Retentions- und Überflutungsgebiete sind bereits im kantonalen Richtplan verankert. Dabei handelt es sich um die Objekte «L 1.2 Raumbedarf Fließgewässer» welche gänzlich im Landschaftsraum realisiert werden.

Das Wasserbaukonzept sieht eine Revitalisierung des Gewässers mittlerer zeitlicher Priorität vor. Das heisst die Sohle wird durch eine durchgängige Kiessohle ersetzt, die Ufer mit standortgerechter Vegetation versehen und eine beschränkte Dynamik zugelassen. Mit dem Gewässerraum kann der dafür benötigte Raum gesichert werden. Solange jedoch die Gebäude Bestand haben und die Delsbergerstrasse, welche standortgebunden ist, ihren Verlauf beibehält, ist der Uferbereich und die Dynamik sehr eingeschränkt.

Im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts sind bauliche Massnahmen zum Hochwasserschutz geplant. Die Massnahmen betreffen das Gelände der Juramill und die Lützelmündung. Um den dafür benötigten Raum zu sichern, wurden im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts Gewässerbaulinien festgelegt. Der Gewässerraum hat mindestens diese kantonalen Gewässerbaulinien zu umfassen.

In der strategischen Revitalisierungsplanung wird die Behebung der negativen Auswirkungen des Kraftwerks Juramill aufgeführt. Gemäss Abklärung mit dem kantonalen Tiefbauamt wird die Birs im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts, soweit wie aktuell möglich, revitalisiert. Für eine spätere, grössere Revitalisierung muss aus Sicht des Tiefbauamts kein zusätzlicher Raum gesichert werden.

## Hochwasserschutz

Im Abschnitt Biomill liegt an der Birs eine erhebliche Hochwassergefährdung ausserhalb des Gerinnes vor. Das Gefahrengebiet wird vom theoretischen Gewässerraum vollständig überlagert. Damit werden die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amts für Raumplanung bezüglich Hochwasserschutz eingehalten.

Im Zuge des Hochwasserschutzprojektes sind Massnahmen auf dem Gelände der Biomill geplant. Dementsprechend wird sich die Naturgefahrenkarte bei der nächsten Überarbeitung ändern.

Auch im Gebiet Biomill teilt sich die Birs die Talsohle mit der Eisenbahnlinie, der Nationalstrasse und dem Fabrikareal. Die Platzverhältnisse sind gedrängt, da das Gelände im Wald (gepunktete Fläche) steil ansteigt. Die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten ist dementsprechend ebenfalls, soweit es die Topografie zulässt, sichergestellt.

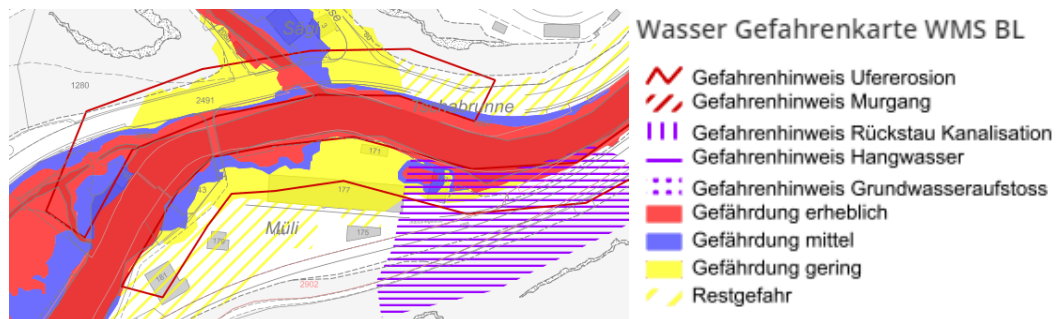


Abbildung 8: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Die Uferschutzzone wird vom Gewässerraum überlagert.

Im Gebiet des ornithologischen Inventars brüten zwei Vogelarten, bei denen ein starker Bestandsrückgang in den letzten Jahrzehnten verzeichnet wurde. Gemäss dem Objektblatt, sollen in dem Gebiet W169 ufernahe Strassen durch dichte Uferbepflanzung oder möglichst uferferne Streckenführung ersetzt werden. Hartverbaute Uferpartien sollen nach Möglichkeit renaturiert werden.

Im Gebiet Ägeren fehlen «Arten durchschnittlichen Kulturlandes». Deren Wiederansiedlung und Förderung soll durch ökologische Ausgleichsflächen und extensiv genutzten Wieslandes erreicht werden.

Im Reptilieninventar ist das Objekt 37 bedeutungsvoll als Lebensraum und Korridor. Im Teilobjekt 26 herrscht der Lebensraumtyp Materiallager und Ruderalfläche vor. In einigen Abschnitten wird es vom Gewässerraum überlagert. Das Teilobjekt 28 ist als Lebensraumtyp Fettwiese und Ruderalfläche wichtig. Der Lebensraum verläuft entlang der Gleisanlage. Im Teilobjekt 29 ist der Lebensraumtyp Bahnhofareal dominant. Auch dieser Lebensraum kann grundsätzlich als gesichert aufgrund der standortgebundenen Gleisanlage betrachtet werden. Alle Teilobjekte haben eine mittlere Empfindlichkeitsstufe.

### **Ortsbild- und Denkmalschutz**

Aufgrund der historischen Bedeutung der industriellen Nutzung der Birs, ist es ein Anliegen der Stadt Laufen, die bestehenden Gebäude zu erhalten. Dies wird durch den Gewässerraum nicht verhindert. Die Gebäude haben Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Ein allfälliger Umbau oder eine Umnutzung ist im Gewässerraum nicht zulässig.

### **Gewässernutzung**

Im betrachteten Abschnitt besteht bereits ein Wasserkraftwerk (Juramill). Die bestehende Anlage liegt, auf der betrachteten Birsseite, komplett im theoretischen Gewässerraum. Die notwendigen Verbesserungen für die Fischwanderung sind projektiert und werden auf der linken Uferseite umgesetzt.

**Fazit:** Es liegen keine Gründe vor, die eine andere Festlegung als die symmetrische rechtfertigen würden. Deshalb wird der Gewässerraum symmetrisch festgelegt.

### 7.3.2 Lützel

#### Berechnung Gewässerraum

Die Lützel wird im Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität» folgendermassen definiert:

- Gewässersohle (mittlere Breite): 6 m
- Wasserspiegelbreitenvariabilität: «eingeschränkt» (Faktor 1.5)

Daraus errechnet sich:

- natürliche Gerinnesohlenbreite:  $6 \text{ m} * 1.5 = 9 \text{ m}$
- theoretischer Gewässerraum:  $9 \text{ m} * 2.5 + 7 \text{ m} = \underline{29.5 \text{ m}}$

Es sind kantonale Gewässerbaulinien vorhanden, die beachtet werden müssen. Der Gewässerraum muss daher im nördlichen Ende des Perimeters aufgeweitet werden. Die Bauparzelle wird damit nicht weiter eingeschränkt, als dies durch die aktuell rechtsgültigen Regelungen bereits der Fall ist.

Es wird eine symmetrische Gewässerraumlegung angestrebt. Die minimale Gewässerraumbreite muss dabei zwingend erhöht werden, wenn dies notwendig ist,

- um für Revitalisierungen notwendigen Raum zu sichern,
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- um gewisse Schutzziele zu gewährleisten (Natur-/Landschaftsschutz und Ortsbild-/Denkmalschutz) und
- um Wasserkraftnutzung zu ermöglichen

Nachfolgend wird nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nicht zwingend notwendig ist:

#### **Revitalisierung**

Die Erhaltung oder Reaktivierung der natürlichen Retentions- und Überflutungsgebiete sind bereits im kantonalen Richtplan verankert. Dabei handelt es sich um die Objekte «L 1.2 Raumbedarf Fließgewässer» welcher gänzlich im Landschaftsraum realisiert wird.

Das Wasserbaukonzept sieht zudem eine Revitalisierung des Gewässers mittlerer zeitlicher Priorität vor. Das heisst die Sohle wird durch eine durchgängige Kiesohe ersetzt, die Ufer mit standortgebundener Vegetation versehen und eine beschränkte Dynamik zugelassen. Mit dem Gewässerraum kann der dafür benötigte Raum gesichert werden. Solange jedoch die Gebäude Lützelstrasse 5 und Delsbergerstrasse 208 und 208a Bestand haben ist die Dynamik der Lützel weiterhin eingeschränkt. Die Schwelle, welche die Längsvernetzung für Fische erschwert, wird durch eine fischdurchgängige Blocksteinrampe ersetzt. Diese Massnahme betreffen somit nur das Gerinne.

#### **Hochwasserschutz**

Es liegt eine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser ausserhalb des Gerinnes vor. Der theoretische Gewässerraum von 29.5 m überlagert diese Gefahrengebiete. Damit werden die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amtes für Raumplanung bezüglich Hochwasserschutz eingehalten.

Der Zugang zum Gewässer ist, soweit Topographisch möglich, gewährleistet.



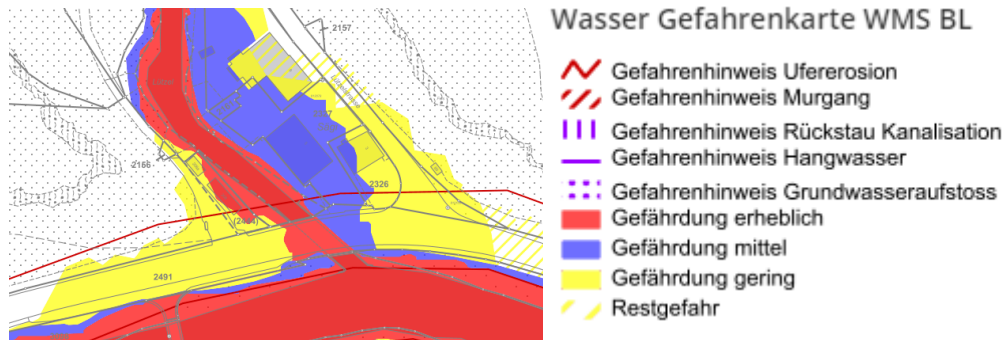


Abbildung 9: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

### Natur- und Landschaftsschutz

Die Uferschutzzone wird vom Gewässerraum überlagert.

### Ortsbild- und Denkmalpflege

Es bestehen keine Einträge für dieses Gebiet in einem kantonalen oder nationalen Inventar.

### Gewässernutzung

Es ist keine Nutzung des Gewässers für Wasserkraft vorhanden oder geplant.

**Fazit:** Es liegen keine Gründe vor, die eine andere Festlegung als die symmetrische rechtfertigen würden. Deshalb wird der Gewässerraum symmetrisch festgelegt und am nördlichen Perimeterrand auf die kantonale Gewässerbaulinie verbreitert.

## 7.4 Abschnitt A: «Vorstadt»

Das Gebiet «Laufen Süd» erstreckt sich entlang der Birs bis zum Anfang des Teilzonenplans Vorstadt (Fussgängerbrücke). Auch das Ziegelschürbächli und ein Teil des Wahlenbachs wird zu diesem Gebiet gezählt.

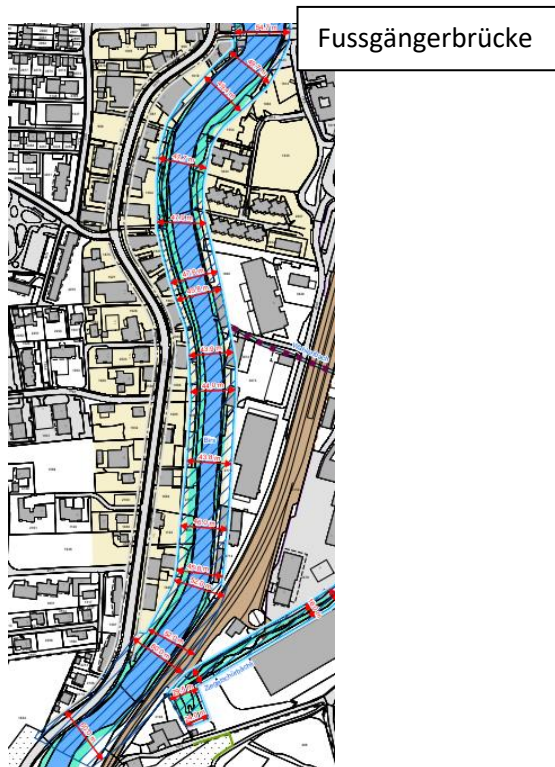


Abbildung 10: Planausschnitt "Laufen Süd" (Quelle: Mutationsplan 1:1'000)

### 7.4.1 Birs W2b & W3

#### Berechnung Gewässerraum

60 m (vgl. Kapitel 7.2.2)

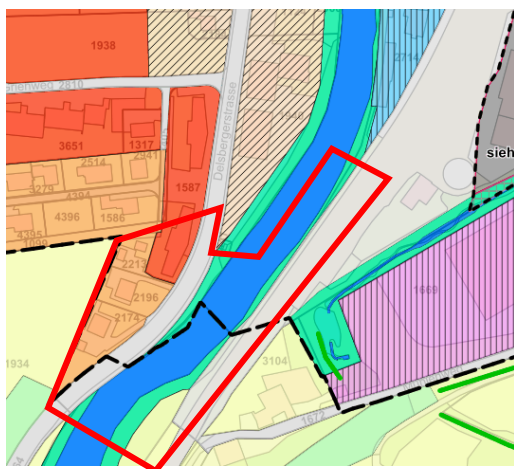


Abbildung 11: Ausschnitt Zonenplan Siedlung, betrachteter Abschnitt (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Zugunsten einer gesamtheitlichen Lösung wird der betrachtete Abschnitt in die Landschaft auf der östlichen Uferseite ausgeweitet. In diesem Bereich wird die Planungshoheit vom Kanton übernommen. Zum Betrachtungsperimeter wird bei der Beurteilung des Natur- und Landschaftsschutzes das Gebiet entlang der Birs ab der Mündung der Lützel hinzugenommen. Damit wird die Legung des Gewässerraums in diesem abschnittübergreifenden Thema nicht isoliert betrachtet, sondern das Gebiet mit ähnlichen Gegebenheiten (v.a. Topografie) gesamtheitlich abgehandelt.

## **Berührte Interessen**

### **Hochwasserschutz**

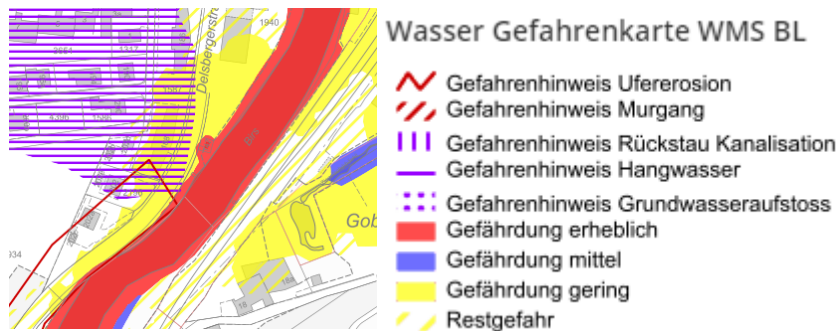


Abbildung 12: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

- Naturgefahrenkarte: erhebliche bis geringe Gefährdung
- Hochwasserschutzmassnahmen geplant
- Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten: sichergestellt

→ Interesse vertieft zu beurteilen und abzuwägen

### **Revitalisierung**

- Wasserbaukonzept: Baulicher Hochwasserschutz hoher zeitlicher Priorität
- Strategische Revitalisierungsplanung: kein Eintrag

→ Interesse vertieft zu beurteilen und abzuwägen

### **Natur- und Landschaftsschutz**

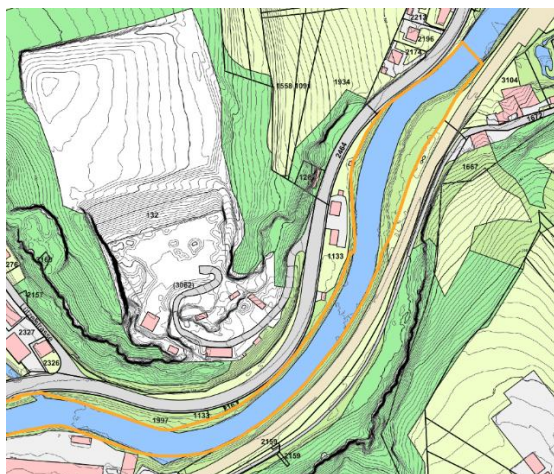


Abbildung 13: Höhenkurven 2018 und Gewässerparzelle Nr. 2292 (Quelle: GeoView BL)

#### Abschnitt A: «Vorstadt»

- Uferschutzzone, Topografie
- Ornithologisches Inventar: W 169 Birs von Kantonsgrenze Riedes Dessus bis Steigholle Nenzlingen
- Reptilieninventar: Objekt Nummer 37 (Teilobjekte 29, 31, 32, 33 und 34), Objekt Nummer 38 (Teilobjekt 1)

→ Interesse vertieft zu beurteilen und abzuwägen

#### **Gewässernutzung**

- Wasserkraft: keine vorgesehen
- Erholung: öffentlicher Zugang nicht vorgesehen

→ Kein besonderer Raumbedarf

#### **Siedlungsentwicklung**

- Keine Nutzungsänderung vorgesehen

→ Kein besonderer Raumbedarf

#### **Ortsbild- und Denkmalpflege**

- Keine Einträge

→ Kein besonderer Raumbedarf

#### **Beurteilung der Interessen**

##### **Hochwasserschutz**

Damit die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amtes für Raumplanung bezüglich Hochwasserschutz eingehalten sind, muss der Gewässerraum mindestens die Gefahrengebiete mit «erheblicher Gefährdung» umfassen.

Der benötigte Bereich entspricht in diesem Abschnitt dem Gerinne und den Uferbereichen der Birs.

##### **Revitalisierung**

Im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts sind bauliche Massnahmen zum Hochwasserschutz mit hoher zeitlicher Priorität geplant. Um den für die Massnahmen benötigten Raum zu sichern, wurden im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts Gewässerbaulinien festgelegt. Der Gewässerraum hat mindestens diese kantonalen Gewässerbaulinien zu umfassen.

Gemäss dem Schreiben des Tiefbauamts vom 04.11.2019 (Anhang) wird die Birs auch im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts soweit als möglich revitalisiert. Für eine spätere, grössere Revitalisierung muss durch den Gewässerraum kein zusätzlicher Raum gesichert werden.

##### **Natur- und Landschaftsschutz**

Die topografischen Verhältnisse sind sehr ausgeprägt. Die Birs verläuft im betrachteten Abschnitt durch ein relativ enges Tal mit einem ca. 70 m breiten Talboden. Darin verlaufen nebst dem Fluss die Eisenbahnlinie Laufen – Delsberg sowie die Delsbergerstrasse, einer Hauptstrasse von nationaler Bedeutung. Beide Verkehrsachsen wären nur unter enormen Aufwänden in eine uferferne Streckenführung abzu-

wandeln und gleichzeitig besteht an beiden Infrastrukturen ein grosses öffentliches Interesse. Die ökologischen Potenziale beider Verkehrsachsen sind relativ gering, wobei die Schotterfläche der Gleisanlage, im Vergleich zur versiegelten Strassenfläche, ein ökologisch wertvolleres Biotop darstellt. Er bietet Lebensraum für Reptilien und andere Wärme und Trockenheit liebende Arten. Der Uferstreifen ist ebenfalls ein wichtiges Habitat und gleichermassen durch die Topografie und die beiden Verkehrswege in seiner Breite eingeschränkt. Im betrachteten Gebiet am Siedlungsrand, verläuft die Birs in einer Biegung und der östliche Uferstreifen ist daher breiter als der westliche. Auch die Uferschutzzone ist entsprechend am östlichen Ufer breiter.

Im Gebiet des ornithologischen Inventars brüten zwei Vogelarten, bei denen ein starker Bestandsrückgang in den letzten Jahrzehnten verzeichnet wurde. Gemäss dem Objektblatt, sollen in dem Gebiet W169 ufernahe Strassen durch dichte Uferbepflanzung oder möglichst uferferne Streckenführung ersetzt werden. Hartverbaute Uferpartien sollen nach Möglichkeit renaturiert werden. Die Delsbergerstrasse ist eine Nationalstrasse von nationaler Bedeutung, liegt im öffentlichen Interesse und ist aufgrund der Topografie an ihren Standort gebunden, weshalb eine uferferne Streckenführung nicht realisierbar ist.

Die Teilobjekte 29, 31 und 32 des Objekts Nummer 37 stehen als «Böschung am Fluss» in direktem Zusammenhang mit dem Gewässerraum. Die Teilobjekte 33 und 34 des Objekts Nummer 37 sowie das Teilobjekt 1 des Objekts Nummer 38 stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Gewässerraum der Birs. Sie orientieren sich an der Bahn- und Strasseninfrastruktur, welche als standortgebunden bewertet werden. Die Bestimmungen des Gewässerraums widersprechen den Schutzinteressen des Reptilieninventars somit grundsätzlich nicht.

### **Abwägung und Optimierung der Interessen**

Grundsätzlich gibt es für die Ausweisung des Gewässerraums 5 Varianten:

1. Symmetrischer Gewässerraum
2. Asymmetrischer Gewässerraum
3. Verzicht auf Gewässerraum
4. Anpassung an bauliche Gegebenheiten
5. Verlegung Gewässer bzw. Gewässerraum

Eine asymmetrische Festlegung ist topografisch gerechtfertigt, eine rechtsungleiche Behandlung liegt keine vor. Bei einer asymmetrischen Festlegung wären die Grundeigentümer am westlichen Ufer nicht weiter eingeschränkt, als dies mit den bestehenden Strassenbaulinien bereits der Fall ist. Auf der Ostseite wären bei einer asymmetrischen Festlegung die Grundeigentümer der Parzellen Nr. 2902, 2292 und 3152 stärker vom Gewässerraum betroffen. Bei der Parzelle Nr. 2292 handelt es sich um die Gewässerparzelle (die Birs verläuft im betrachteten Abschnitt nicht in der Mitte der Gewässerparzelle, sondern näher an deren westlichen Grenze) und bei den anderen zwei um die Parzellen für die Gleisanlagen der SBB. Da die Gleise im öffentlichen Interesse stehen und nur durch sehr grosse Anstrengungen in eine uferferne Streckenführung umgewandelt werden können, besteht die Möglichkeit auf eine Ausnahmebewilligung für das Bauverbot im Gewässerraum.

→ Variante 2 wird weiterverfolgt

Es besteht kein Grund gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf den Gewässerraum zu verzichten.

→ Variante 3 wird nicht weiterverfolgt

Im sogenannten «dicht überbauten» Gebiet ist eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten möglich. Beim betrachteten Abschnitt liegen mehr als die Hälfte der Bauten im theoretischen Gewässerraum und es besteht ein überwiegendes Interesse an Verdichtung oder einer baulichen Nutzung.

→ Variante 4 wird nicht weiterverfolgt

Eine Verlegung des Gewässers ist nicht möglich.

→ Variante 5 wird nicht weiterverfolgt

Auswirkungen Gewässerraum «Birs» W2b und W3				
Interessen		Beschreibung	Symmetrischer GWR	Asymmetrischer GWR
Hochwasserschutz	Naturgefahrenkarte	Erhebliche Gefährdung ausserhalb des Gerinnes	Hochwasserschutz kann eingehalten werden (+)	Hochwasserschutz kann eingehalten werden (+)
	Wasserbaukonzept	Revitalisierung des Gewässers	Raumsicherung für die geplanten Massnahmen (+)	Raumsicherung für geplante Massnahmen ausreichend (+)
Natur- und Landschaftsschutz	Uferschutzzone, Topografie	Infrastruktur von grossem öffentlichem Interesse, östlicher Uferstreifen breiter und ökologisch wertvoller	Uferschutzzonen werden vom GWR überdeckt, Gewässerparzelle befindet sich nicht vollständig im GWR (0)	Uferschutzzonen werden vom GWR überdeckt, Gewässerparzelle vollständig im GWR, Ostufer mit grösserem Bezug zu Gewässer wird vom GWR besser geschützt (+)
	Ornithologisches Inventar	Harte Uferverbauungen entfernen	Sicherheitsaspekt wird höher gewichtet (0)	Sicherheitsaspekt wird höher gewichtet (0)
	Reptilieninventar	Lebensräume erhalten	Lebensraum wird teilweise abgedeckt, kann von GWR profitieren (0)	Lebensraum wird kompletter abgedeckt, kann von GWR profitieren (+)
<b>Total</b>			<b>+2</b>	<b>+4</b>

**Fazit:** Beim betrachteten Abschnitt der Birs ist eine asymmetrische Festlegung angebracht. Es werden dabei keine Grundeigentümer stärker eingeschränkt, als sie dies entweder durch bestehende Bestimmungen oder eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums nicht schon sind/wären. Zudem weist im betrachteten Abschnitt das Ostufer einen grösseren Wert für das Gewässer auf, weil es einen breiteren, unverbauten Streifen aufweist und weil den Ruderalflächen entlang der Gleise einen, im Vergleich zum versiegelten Strassenraum, höheren ökologischen Stellenwert zugeschrieben wird.

## 7.4.2 Birs Postauto

### Berechnung Gewässerraum

60 m (vgl. Kapitel 7.2.2)

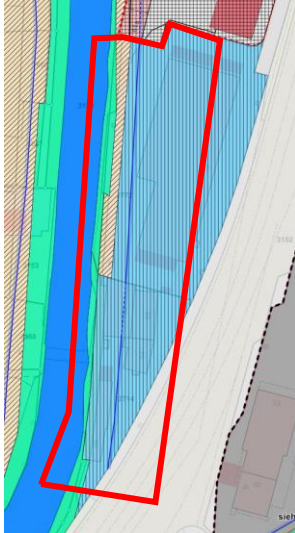


Abbildung 14: Ausschnitt Zonenplan Siedlung und kantonale Gewässerbaulinien (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Es wird angestrebt, das Gebiet als dicht überbaut zu definieren und den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten resp. die Gewässerbaulinien anzupassen. Es ist nachzuweisen, wie die dichte Bebauung hergeleitet wurde, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist und genügend Raum für Revitalisierungen gesichert ist:

#### **Herleitung «dicht überbaut»**

Zur Beurteilung der «dichten Überbauung» darf der Fokus nicht auf wenigen Parzellen liegen, er muss mindestens die gesamte Zone umfassen. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, wird das gesamte rechte Birsufer vom Perimeter Zonenplan Siedlung bis zur Fussgängerbrücke kumulativ betrachtet.

Es werden diese Nutzungszonen gemeinsam und als vergleichbar resp. einheitlich zu bewertend betrachtet, da es sich jeweils um Zentrumsnutzung und Zentrumsnahe Nutzungen handelt. Der QP «Bahnhofareal Imola» befindet sich westlich in direkter Nachbarschaft zum Bahnhof und auch die Zone mit Quartierplanpflicht liegt südwestlich direkt ans Bahnhofsareal angrenzend und das Areal Postauto liegt ebenfalls zentral (400 m vom Bahnhof).

Die Gewerbezone G1 erfüllt die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet:

- Im betrachteten Abschnitt liegen mehr als die Hälfte der Gebäude (linksufrig: 13/23, rechtsufrig: 11/20) innerhalb des theoretischen Gewässerraums.
- Laufen hat als Ort für Beschäftigung, Versorgung, Bildung, Freizeit und Kultur eine überregionale Ausstrahlung und ist im ansonsten ländlich geprägten Raum ein wichtiges Zentrum. Aus diesem Grund wurde Laufen im Raumkonzept Basel-Landschaft (KRIP) als Regionalzentrum definiert, damit diese Funktionen weiterentwickelt und gestärkt werden. Somit handelt es sich bei Laufen um einen Entwicklungsschwerpunkt und obwohl es sich bei der Gewerbezone nicht um

eine Kern- oder Zentrumszone handelt, besteht nichts desto trotz ein überwiegendes Interesse an einer Verdichtung bzw. einer baulichen Nutzung.

- Die Lage des Gewerbegebiets ist zentral (400 m vom Bahnhof) und
- die umgebenden Gewerbe- und Industriezonen sind baulich weitestgehend ausgenutzt. Freies, erschlossenes Bauland findet sich im Wesentlichen in der Industriezone. Ein grosser Anteil davon ist dem Lehmbau gewidmet, oder liegt in der Umgebung international tätiger Unternehmen, wie Ricola, Stöcklin und der Keramik Laufen. Es liegt im Interesse des Kantons, dass solche international tätige Unternehmen in ihrer Entwicklung am Standort Laufen nicht eingeschränkt werden. Für eine Standortverschiebung des Postautodepots sind die gesamten Areale nicht optimal erschlossen. Der aktuelle Standort ist aufgrund der Nähe zum Verkehrsknotenpunkt (Bus)Bahnhof ideal. Das Depot ist daher Standortgebunden, da eine Verlegung mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung, Abgasemissionen und Lärmimmissionen auf die Wohnzone entlang der Wahlenstrasse/Güterstrasse verbunden wäre. Die Erschliessung wäre zudem nur über das Nadelöhr der Gleisunterführung Breitenbacherstrasse-Bahnhofstrasse möglich. Bei der Parzelle Nr. 2714 würde mit dem Gewässerraum eine sinnvolle Bebaubarkeit der Parzelle verunmöglicht. Damit handelt es sich um eine unverhältnismässige Einschränkung.
- Raum für den Hochwasserschutz und für Revitalisierung ist gemäss den vorhergehenden Ausführungen gegeben.

Aufgrund dieser Erläuterungen wird das Areal Postauto als dicht überbaut definiert.

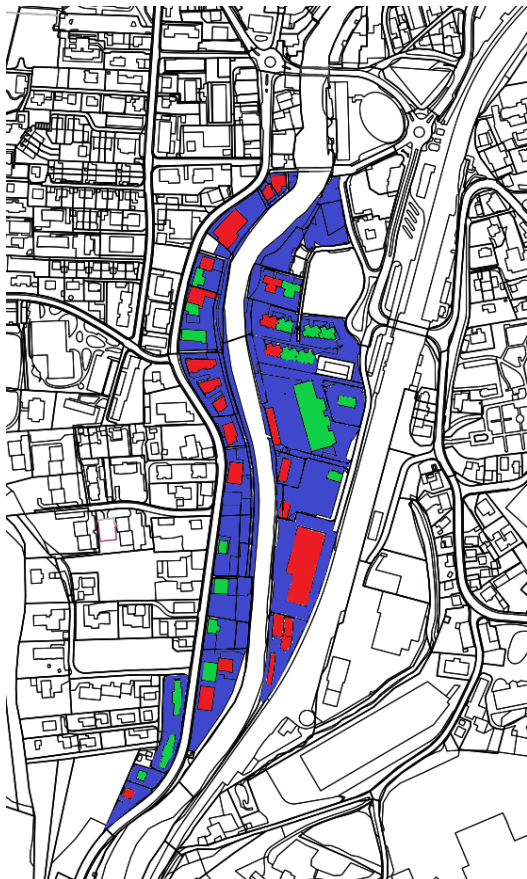


Abbildung 15: dicht überbaut (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)



## Hochwasserschutz

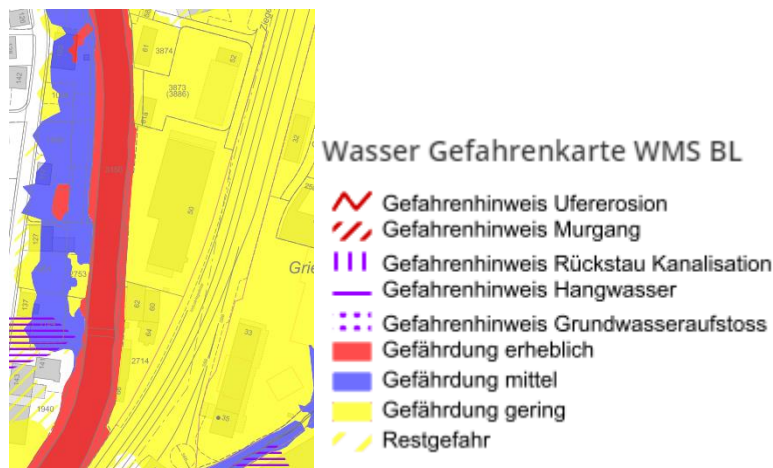


Abbildung 16: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

Damit die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amtes für Raumplanung bezüglich Hochwasserschutz eingehalten sind, muss der Gewässerraum mindestens die Gefahrengebiete mit «erheblicher Gefährdung» umfassen.

Der benötigte Bereich entspricht in diesem Abschnitt dem Gerinne und den Uferbereichen der Birs. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts wurden die Gewässerbaulinien überprüft und gegebenenfalls angepasst und neu festgelegt. Entlang dieser Baulinien werden nun flankierende Massnahmen wie Schutzmauern und -dämme errichtet, um die dahinterliegenden Gebäude vor Hochwasser zu schützen. Der festgelegte Gewässerraum umfasst mindestens den dafür notwendigen Raum.

## Revitalisierung

Das Wasserbaukonzept sieht eine Revitalisierung des Gewässers mittlerer zeitlicher Priorität vor. Das heisst die Sohle wird durch eine durchgängige Kiessohle ersetzt, die Ufer mit standortgerechter Vegetation versehen und eine beschränkte Dynamik zugelassen. Mit dem Gewässerraum kann der dafür benötigte Raum gesichert werden. Der Uferbereich und die Dynamik werden jedoch durch Infrastruktur und die flussnahe Bebauung des Siedlungsgebiets der Stadt Laufen stark eingeschränkt. Das Gewässer kann in diesem Abschnitt auch auf lange Sicht seine natürlichen Funktionen nicht vollständig erfüllen. Gemäss Abklärung mit dem kantonalen Tiefbauamt wird die Birs im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts, soweit wie aktuell möglich, revitalisiert. Für eine spätere, grössere Revitalisierung muss aus Sicht des Tiefbauamts kein zusätzlicher Raum gesichert werden.

Die Schwelle, welche die Längsvernetzung für Fische erschwert, wird durch eine fischdurchgängige Blocksteinrampe ersetzt. Diese Massnahme betrifft somit nur das Gerinne.

**Fazit:** Im dicht überbauten Gebiet «Postauto» sprechen keine überwiegenden Interessen gegen eine Anpassung der Gewässerraumbreite an bauliche Gegebenheiten (resp. die Gewässerbaulinien).

### 7.4.3 Birs Zentrumszone I

#### Berechnung Gewässerraum

60 m (vgl. Kapitel 7.2.2)

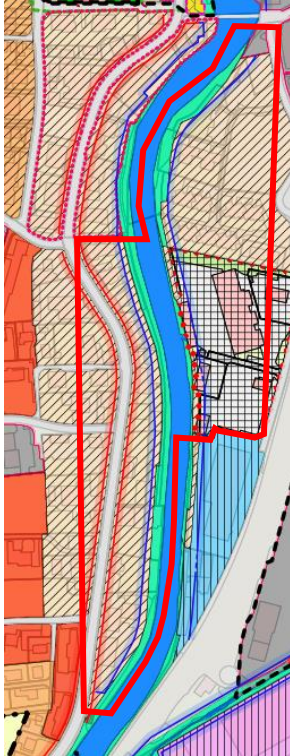


Abbildung 17: Ausschnitt Zonenplan Siedlung und kantonale Baulinien (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Es wird angestrebt, das Gebiet als dicht überbaut zu definieren und den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten resp. die Gewässerbaulinien anzupassen. Es ist nachzuweisen, wie die dichte Bebauung hergeleitet wurde, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist und genügend Raum für Revitalisierungen gesichert ist:

#### **Herleitung «dicht überbaut»**

Es werden diese drei Nutzungszonen gemeinsam und als vergleichbar resp. einheitlich zu bewertend betrachtet, da es sich jeweils um Zentrumsnutzung und Zentrumsnahe Nutzungen handelt.

Teile der nördlichen Zentrumszone Z1 liegen im Entwicklungsgebiet des KRIPs (Abbildung 18) und zählen somit zum zentralen Verdichtungs- und Transformationsgebiet des Kantons. Zum Ausbau und der Weiterentwicklung des übergeordneten Verkehrssystems soll zudem Raum für ein Trasse der Kantonsstrasse freigehalten werden. Grundsätzlich können solche Infrastrukturanlagen, die im öffentlichen Interesse stehen, im Gewässerraum realisiert werden.

Abschnitt A: «Vorstadt»



Abbildung 18: Kantonaler Richtplan (Quelle: Geoportal)

Beide betrachtete Ufer werden als dicht überbaut definiert. Die Abbildung 15 visualisiert die vom Gewässerraum betroffenen Gebäude und weist nach, dass entlang beider Ufer mehr als die Hälfte der Hauptbauten vom theoretischen Gewässerraum betroffen sind. Es handelt sich um eine Zentrumszone (resp. QP mit Nutzungsart gemäss Zentrumszone oder QP im zentralen Verdichtungs- und Transformationsgebiet gemäss KRIP), weshalb das Gebiet als dicht überbaut definiert wird.

### Hochwasserschutz

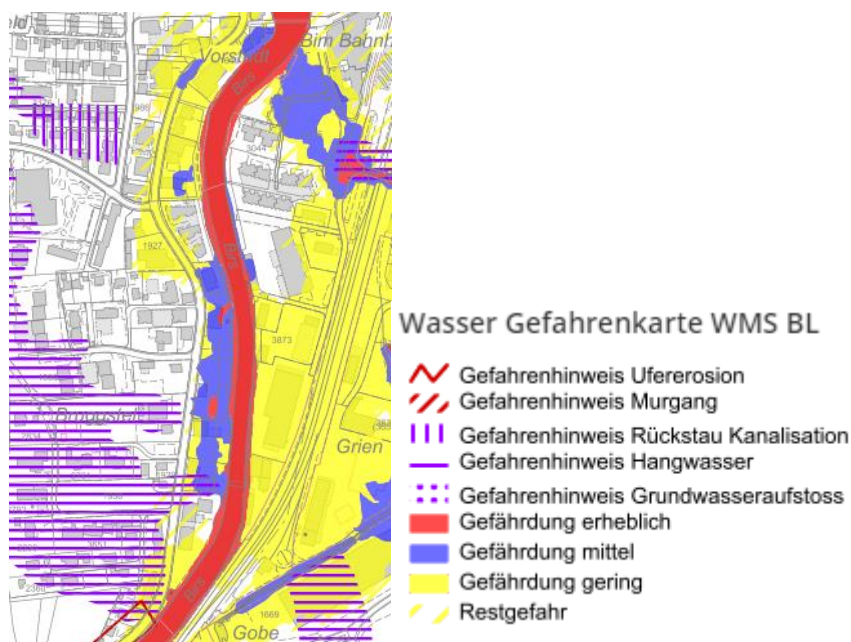


Abbildung 19: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

Damit die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amtes für Raumplanung bezüglich Hochwasserschutz eingehalten sind, muss der Gewässerraum mindestens die Gefahrengebiete mit «erheblicher Gefährdung» umfassen.

Der benötigte Bereich entspricht in diesem Abschnitt dem Gerinne und den Uferbereichen der Birs. Es liegen am westlichen Ufer zwei Gefahrengebiete mit erheblicher Gefährdung, welche nicht ans Gewässer angrenzen. In diesen Streckenabschnitten ist der Hochwasserschutz aktuell nicht gewährleistet.

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts wurden die Gewässerbaulinien überprüft und gegebenenfalls angepasst und neu festgelegt. Entlang dieser Baulinien werden nun flankierende Massnahmen wie Schutzmauern und -dämme errichtet, um die dahinterliegenden Gebäude vor Hochwasser zu schützen.

### **Revitalisierung**

Das Wasserbaukonzept sieht eine Revitalisierung des Gewässers mittlerer zeitlicher Priorität vor. Das heisst die Sohle wird durch eine durchgängige Kiessohle ersetzt, die Ufer mit standortgerechter Vegetation versehen und eine beschränkte Dynamik zugelassen. Mit dem Gewässerraum kann der dafür benötigte Raum gesichert werden. Der Uferbereich und die Dynamik werden jedoch durch Infrastruktur und die Flussnahe Bebauung des Siedlungsgebiets der Stadt Laufen stark eingeschränkt. Das Gewässer kann in diesem Abschnitt auch auf lange Sicht seine natürlichen Funktionen nicht vollständig erfüllen. Gemäss Abklärung mit dem kantonalen Tiefbauamt wird die Birs im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts, soweit wie aktuell möglich, revitalisiert. Für eine spätere, grössere Revitalisierung muss aus Sicht des Tiefbauamts kein zusätzlicher Raum gesichert werden.

Die Schwelle, welche die Längsvernetzung für Fische erschwert, wird durch eine fischdurchgängige Blocksteinrampe ersetzt. Diese Massnahme betreffen somit nur das Gerinne.

**Fazit:** Im dicht überbauten Gebiet sprechen keine überwiegenden Interessen gegen eine Anpassung der Gewässerraubbreite an bauliche Gegebenheiten (resp. die Gewässerbaulinien). Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung eines Quartierplans die Gewässersituation bzw. der Gewässerraum neu zu beurteilen ist.

#### 7.4.4 Birs Zentrumszone II

##### Berechnung Gewässerraum

60 m (vgl. Kapitel 7.2.2)

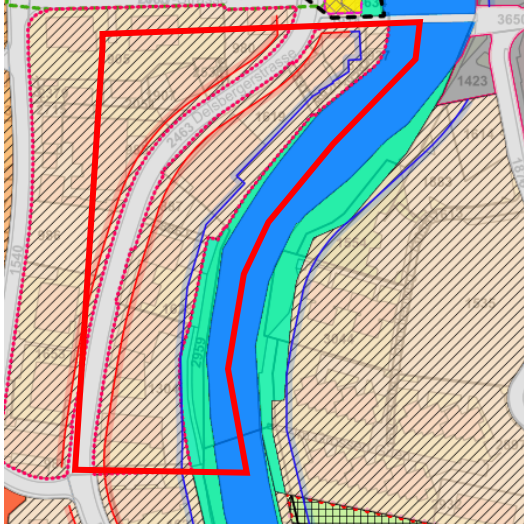


Abbildung 20: Ausschnitt Zonenplan Siedlung und kantonale Baulinien (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Es wird angestrebt, das Gebiet als dicht überbaut zu definieren und den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten resp. die Gewässerbaulinien anzupassen. Es ist nachzuweisen, wie die dichte Bebauung hergeleitet wurde, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist und genügend Raum für Revitalisierungen gesichert ist:

##### **Herleitung «dicht überbaut»**

Entlang des betrachteten Abschnitts der Birs befindet sich eine Zentrumszone (Z1). Die Nutzungen werden aktuell in dem Konzept zur Revision des Zonenplans Siedlung überprüft. Teile der Zentrumszone Z1 liegen im Entwicklungsgebiet des KRIPs (Abbildung 18) und zählen somit zum zentralen Verdichtungs- und Transformationsgebiet des Kantons. Zum Ausbau und der Weiterentwicklung des übergeordneten Verkehrssystems soll zudem Raum für ein Trasse der Kantonsstrasse freigehalten werden. Grundsätzlich können solche Infrastrukturanlagen, die im öffentlichen Interesse stehen, im Gewässerraum realisiert werden.

Das gesamte linke Ufer wurde in Kapitel 7.4.2 bereits als dicht überbaut definiert. Die Abbildung 15 visualisierte die vom Gewässerraum betroffenen Parzellen der Zentrumszonen und die auf den Parzellen befindlichen Gebäude. Die Gebäude in Grün werden vom theoretischen Gewässerraum nicht überlagert, jene in Rot jedoch schon. Da somit über die Hälfte der Gebäude (13/23) im Gewässerraum liegen und es sich um eine Zentrumszone handelt, wird das Gebiet als dicht überbaut definiert.

## Hochwasserschutz

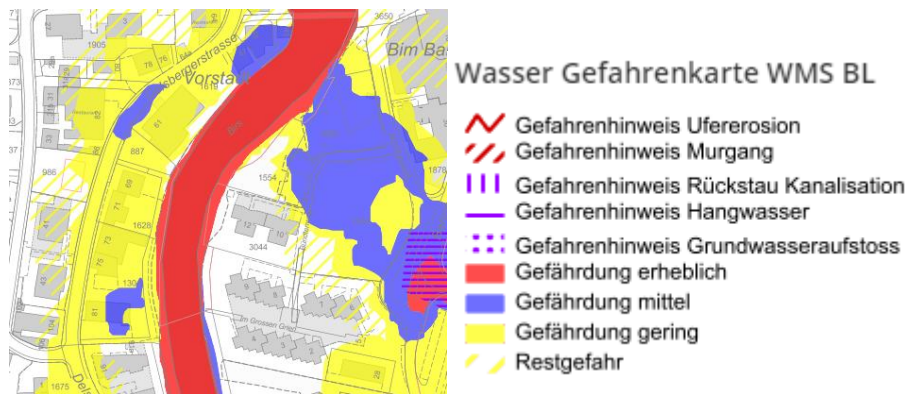


Abbildung 21: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

Damit die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amtes für Raumplanung bezüglich Hochwasserschutz eingehalten sind, muss der Gewässerraum mindestens die Gefahrengebiete mit «erheblicher Gefährdung» umfassen. Der benötigte Bereich entspricht in diesem Abschnitt dem Gerinne und den Uferbereichen der Birs.

## Revitalisierung

Das Wasserbaukonzept sieht eine Revitalisierung des Gewässers mittlerer zeitlicher Priorität vor. Das heisst die Sohle wird durch eine durchgängige Kiessohle ersetzt, die Ufer mit standortgerechter Vegetation versehen und eine beschränkte Dynamik zugelassen. Der Uferbereich und die Dynamik werden jedoch durch Infrastruktur und die Flussnahe Bebauung des Siedlungsgebiets der Stadt Laufen stark eingeschränkt. Das Gewässer kann in diesem Abschnitt auch auf lange Sicht seine natürlichen Funktionen nicht vollständig erfüllen. Gemäss Abklärung mit dem kantonalen Tiefbauamt wird die Birs im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts, soweit wie aktuell möglich, revitalisiert. Für eine spätere, grössere Revitalisierung muss aus Sicht des Tiefbauamts kein zusätzlicher Raum gesichert werden.

**Fazit:** Im dicht überbauten Gebiet sprechen keine überwiegenden Interessen gegen eine Anpassung der Gewässerraumbreite an bauliche Gegebenheiten (resp. die Gewässerbaulinien).

### 7.4.5 Ziegelschürbächli

#### **Berechnung Gewässerraum**

Das Ziegelschürbächli ist im Rahmen der Hochwasserschutzplanung in Laufen ausgedolt und verlegt worden. Die Gewässerbreite musste erhöht werden, damit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet werden kann (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Da das Gewässer bereits revitalisiert wurde bzw. durch die Anpassungen der Gewässerraumbreite auf die Gewässerbaulinien der Hochwasserschutz gewährleistet ist, wird auf eine Interessensabwägung verzichtet.



Abbildung 22: SWISSIMAGE 2014 und 2018 und Bau- und Strassenlinien (Quelle: GeoView)

**Fazit:** Der Gewässerraum wird zwischen den kantonalen Gewässerbaulinien festgelegt.

## 7.4.6 Wahlenbach offen

### Berechnung Gewässerraum

Im Abschnitt A «Vorstadt» liegt ein Teil des Wahlenbachs. Betrachtet wird in dieser Interessensabwägung das Gewässer ab dem Zusammenfluss mit dem Ziegelschürbächli und dem Eintritt in die Dole.

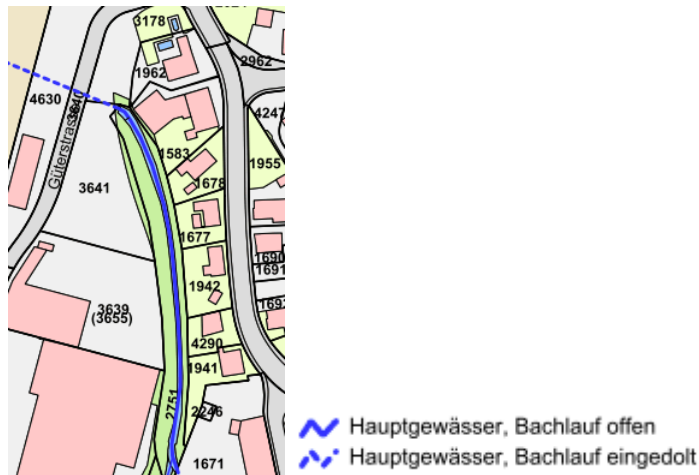


Abbildung 23: Betrachteter Abschnitt des Wahlenbachs (Quelle: GeoView)

Die mittlere Gerinnesohlenbreite des offenen Bachlaufs ist nicht auf der gesamten Länge definiert. Auf ca. der Hälfte der betrachteten Strecke wird die Gewässersohle mit 2.0 m Breite und die Wasserspiegelbreitenvariabilität als nicht vorhanden angegeben.

$$3.0 \text{ m} * 2 = 6 \text{ m} \rightarrow 6 \text{ m} * 2.5 + 7 \text{ m} = \underline{22.0 \text{ m}}$$

Da der restliche Abschnitt nicht definiert ist, wurde eine Plausibilisierung durchgeführt. Etwas weniger als 400 m bachaufwärts weist der Wahlenbach eine natürliche Breitenvariabilität auf. Das Gefälle der beiden Strecken ist vergleichbar, es beläuft sich im oberen Bereich auf ca. 2% und im unteren auf ca. 1%. Da die beiden Strecken nahe beieinanderliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Abflussregime und Einzugsgebiet nicht massgeblich unterscheiden.

Der minimale Gewässerraum entlang der natürlichen Vergleichsstrecke beträgt:

$$3.0 \text{ m} * 1 = 3.0 \text{ m} \rightarrow 3.0 \text{ m} * 2.5 + 7 \text{ m} = \underline{14.5 \text{ m}}$$

Der minimale Gewässerraum von 14.5 m wird als Referenz für den betrachteten Abschnitt verwendet.

Es wird eine symmetrische Gewässerraumlegung angestrebt. Die minimale Gewässerraumbreite muss dabei zwingend erhöht werden, wenn dies notwendig ist,

- um für Revitalisierungen notwendigen Raum zu sichern,
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- um gewisse Schutzziele zu gewährleisten (Natur-/Landschaftsschutz und Ortsbild-/Denkmalschutz) und
- um Wasserkraftnutzung zu ermöglichen

Nachfolgend wird nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nicht zwingend notwendig ist:



## Revitalisierung

Für diesen Abschnitt des Wahlenbachs enthält das Wasserbaukonzept und die Revitalisierungsplanung keinen Eintrag. Dieser Abschnitt des Wahlenbachs ist jedoch im kantonalen Richtplan als aufzuwertende Fliessgewässer vermerkt. Es müssen daher in der Nutzungsplanung die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden können. Im Rahmen des Projekts Hochwasserschutz Birs wurden Gewässerbaulinien festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Raum zwischen diesen Baulinien für allfällige zukünftige Revitalisierungsmassnahmen genügen wird.

## Hochwasserschutz

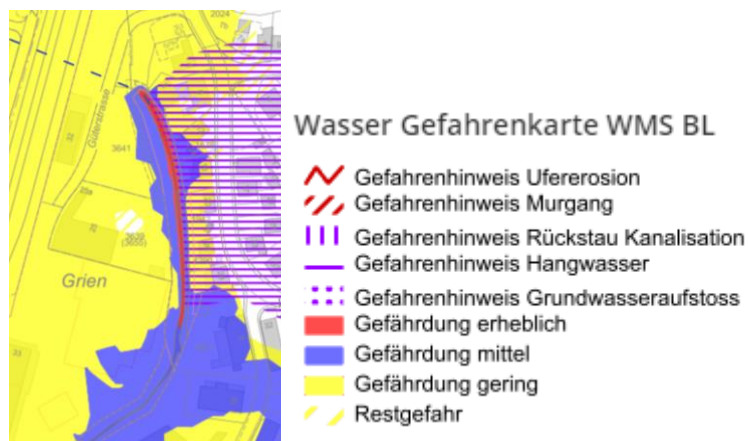


Abbildung 24: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal, eigene Darstellung)

Entlang der Gewässerbaulinien werden flankierende Massnahmen wie Stütz- und Schutzmauern und Schutzdämme umgesetzt, um die dahinterliegenden Gebäude vor Hochwasser zu schützen. Der Raum zwischen den Baulinien genügt für die Umsetzung dieser Massnahmen.

## Natur- und Landschaftsschutz

Die Uferschutzzone wird vom Gewässerraum fast komplett überlagert. Die Schutzbestimmungen zur Uferschutzzone sind strenger formuliert, sodass eine Überlagerung mit dem Gewässerraum keine weiteren Einschränkungen nach sich zieht.

Es ist im Teilzonenplan Güterbahnhof vorgesehen eine Grünzone resp. einen Bepflanzungsgürtel im Übergang von der Gewerbezone zur Uferschutzzone anzulegen. Dieser hat naturnah zu sein und es gelten die Bestimmungen des Art. 41c GSchV (Art. 9 Abs. 3 TZR Güterbahnhof).

Das Teilobjekt 37 des Objekts Nummer 37 aus dem Reptilieninventar steht als gewässernaher Lebensraum in direktem Zusammenhang mit dem Gewässerraum und kann durch dessen Festlegung von ihm profitieren. Das Teilobjekt umfasst weite Gebiete der umliegenden Nutzungszonen. Einer Ausdehnung des Gewässerraums stehen die überwiegenden Interessen einer baulichen Nutzung von zentral gelegener Industrie-, Gewerbe- und Wohnzone entgegen.

## Ortsbild- und Denkmalschutz

Rechtsufrig grenzt an den Wahlenbach das ISOS-Perimeter «Homogene Arbeitersiedlung». Im Perimeter gilt das Erhaltungsziel A, weshalb für alle Bauten, Anlagenteile und Freiräume ein Abbruchverbot,

Verbot von Neubauten und Detailvorschriften für Veränderungen gelten. Sie müssen integral erhalten und störende Eingriffe beseitigt werden. Gebäude innerhalb des Gewässerraumes haben Bestandesgarantie und Massnahmen für deren Unterhalt sind zulässig. Insofern widersprechen die Bestimmungen des ISOS denen des Gewässerraumes nicht, letzterer verhindert zusätzlich, dass neue Bauten erstellt werden können und unterstützt damit das Schutzbegehren des ISOS.

### **Gewässernutzung**

Es ist keine Nutzung des Gewässers für Wasserkraft vorhanden oder geplant.

**Fazit:** Beim offen verlaufenden Wahlenbach sprechen keine Gründe gegen eine symmetrische Festlegung. Der Gewässerraum muss auf die Gewässerbaulinien, die im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts erstellt wurden, aufgeweitet werden.

### 7.4.7 Wahlenbach Dole

#### Berechnung Gewässerraum

Im Abschnitt A «Vorstadt» liegt ein Teil des Wahlenbachs. Betrachtet wird in dieser Interessensabwägung das Gewässer ab dem Eintritt in die Dole und der Mündung in die Birs.



Abbildung 25: Betrachteter Abschnitt des Wahlenbachs (Quelle: GeoView)

Die Dole weist gemäss AV eine Gerinnesohlenbreite von 3.0 m auf:

$$3.0 \text{ m} * 2 = 6 \text{ m} \rightarrow 6 \text{ m} * 2.5 + 7 \text{ m} = \underline{\underline{22 \text{ m}}}$$

#### Berührte Interessen

##### Hochwasserschutz

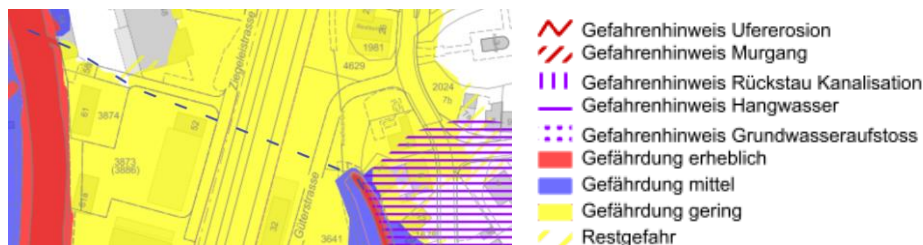


Abbildung 26: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal, eigene Darstellung)

- Naturgefahrenkarte: geringe Gefährdung
  - Hochwasserschutzmassnahmen nicht geplant
  - Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten: sichergestellt
- Kein besonderer Raumbedarf

##### Revitalisierung

- Wasserbaukonzept: kein Eintrag
  - Strategische Revitalisierungsplanung: kein Eintrag
  - Raum für Revitalisierung sichern
- Interesse vertieft zu beurteilen und abzuwägen

### **Natur- und Landschaftsschutz**

- Kein Eintrag

→ Kein besonderer Raumbedarf

### **Gewässernutzung**

- Wasserkraft: nicht vorgesehen
- Erholung: öffentlicher Zugang nicht vorgesehen

→ Kein besonderer Raumbedarf

### **Siedlungsentwicklung**

- Die Nutzungen sollen nicht geändert werden
- Bestehende Strukturen über Dole

→ Interesse vertieft zu beurteilen und abzuwägen

### **Ortsbild- und Denkmalpflege**

- Kein Eintrag

→ Kein besonderer Raumbedarf

### **Beurteilung der Interessen**

Revitalisierung und Siedlungsentwicklung wird nachfolgend in einem Schritt betrachtet, denn die Revitalisierung wird durch die über der Dole bestehenden Bauten direkt von der Siedlung(-sentwicklung) beeinflusst.

### **Revitalisierung und Siedlungsentwicklung**

Der eingedolte Abschnitt des Wahlenbachs verläuft unter der Güterstrasse, der Gleisanlage und der Zone mit Quartierplanpflicht hindurch. Bei der Güterstrasse handelt es sich um eine Erschliessungsstrasse entlang derer die Parzellen beidseitig bereits weitgehend überbaut sind und genutzt werden. Anschliessend verläuft der Wahlenbach unter der Gleisanlage der SBB hindurch.

Bis nach der Ziegeleistrasse ist langfristig eine Ausdolung nicht möglich und auch in der strategischen Revitalisierungsplanung nicht geplant, da die Dole unter Infrastrukturen hindurch verläuft und auch auf lange Sicht in diesem Abschnitt seine natürlichen Funktionen nicht vollständig erfüllen kann.

### **Abwägung und Optimierung der Interessen**

Grundsätzlich gibt es für die Ausweisung des Gewässerraums 5 Varianten:

1. Symmetrischer Gewässerraum
2. Asymmetrischer Gewässerraum
3. Verzicht auf Gewässerraum
4. Anpassung an bauliche Gegebenheiten
5. Verlegung Gewässer bzw. Gewässerraum

Eine asymmetrische Festlegung ist topografisch nicht gerechtfertigt und sachlich nicht begründbar.

→ Variante 2 wird nicht weiterverfolgt

Abschnitt A: «Vorstadt»

Bei einem eingedolten Abschnitt kann gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf den Gewässerraum verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

→ Variante 3 wird weiterverfolgt

Im sogenannten «dicht überbauten» Gebiet ist eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten möglich. Beim betrachteten Abschnitt liegen jedoch nicht mehr als die Hälfte der Bauten im theoretischen Gewässerraum und es handelt sich auch nicht um eine Kern- oder Zentrumszone.

→ Variante 4 wird nicht weiterverfolgt

Eine Verlegung des Gewässers ist topografisch und aufgrund der vorbestehenden Bauten im Umkreis des Bachs nicht möglich.

→ Variante 5 wird nicht weiterverfolgt

Auswirkungen Gewässerraum «Wahlenbach» Dole				
Interessen		Beschreibung	Symmetrischer Gewässerraum	Verzicht auf Gewässerraum
Revitalisierung und Siedlungsentwicklung	Bestehende Strukturen	Bestehende Erschliessungsstrasse weitestgehend überbaut, Gleisanlage und bestehende Gebäude	Auch auf lange Sicht ist eine Ausdolung nicht möglich oder unverhältnismässig (0)	Verläuft unter Infrastruktur und Erschliessungsstrassen, Umgebung ist weitestgehend überbaut, Ausdolung ist langfristig nur im Bereich der Zone mit QP-Pflicht möglich und wird im QP-Verfahren geprüft (+)
<b>Total</b>			<b>0</b>	<b>+1</b>

**Fazit:** Beim eingedolten Abschnitt sprechen keine überwiegenden Interessen gegen einen Verzicht auf den Gewässerraum. Im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht ist eine Ausdolung und Revitalisierung jedoch potenziell möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung eines Quartierplans eine Ausdolung und ggf. Verlegung des Wahlenbachs und die Festlegung eines Gewässerraums innerhalb des Perimeters geprüft werden müssen.

## 7.5 Abschnitt B: «Wahlenbach»

Der Bereich «Wahlenbach» beinhaltet den Wahlenbach von der Grenze zum Zonenplan Landschaft bis zum Zusammenfluss mit dem Ziegelschürbächli. Die Festlegung des Gewässerraums endet mit dem Perimeter des Zonenplans Siedlung.

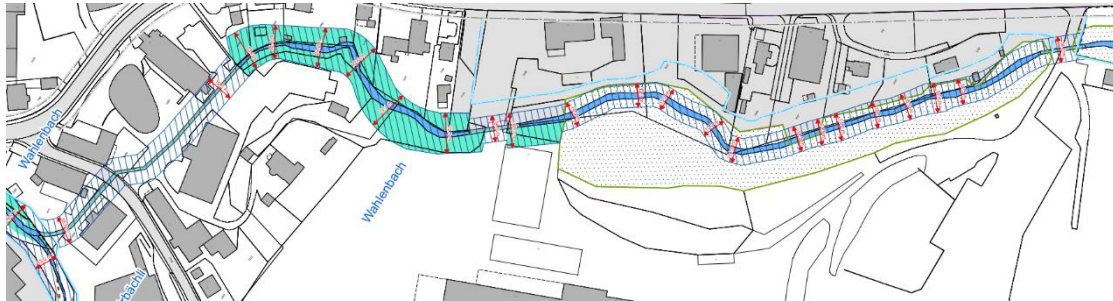


Abbildung 27: Planausschnitt Wahlenbach (Quelle: Mutationsplan, 1:1'000)

### 7.5.1 Dole

#### Berechnung Gewässerraum

Die Dole weist im Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität» nicht auf der gesamten Länge eine mittlere Breite auf. Aus diesem Grund wurde die mittlere Breite anhand der Daten der amtlichen Vermessung geschätzt. Auf einer Länge von 58 m weist die Dole eine Breite von 2 m auf und auf 92 m Länge eine Breite von 1.7 m. Demzufolge wird mit einer mittleren Breite von 1.8 m gerechnet.

$$1.8 \text{ m} * 2 = 3.6 \text{ m} \rightarrow 2.5 * 3.6 \text{ m} + 7 \text{ m} = \underline{16 \text{ m}}$$

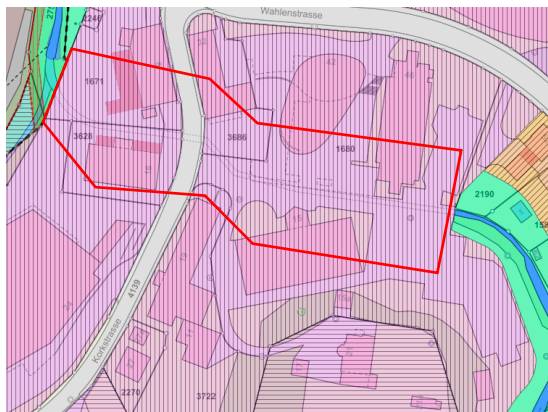


Abbildung 28: Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Es wird eine symmetrische Gewässerraumlegung angestrebt. Die minimale Gewässerraumbreite muss dabei zwingend erhöht werden, wenn dies notwendig ist,

- um für Revitalisierungen notwendigen Raum zu sichern,
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- um gewisse Schutzziele zu gewährleisten (Natur-/Landschaftsschutz und Ortsbild-/Denkmalschutz) und

- um Wasserkraftnutzung zu ermöglichen

Nachfolgend wird nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nicht zwingend notwendig ist:

### Revitalisierung

Für diesen Abschnitt des Wahlenbachs besteht keinen Eintrag im Wasserbaukonzept oder der strategischen Revitalisierungsplanung. Dieser Abschnitt des Wahlenbachs ist jedoch im kantonalen Richtplan als aufzuwertende Fließgewässer vermerkt. Es müssen daher in der Nutzungsplanung die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Fließgewässer in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden können.

### Hochwasserschutz

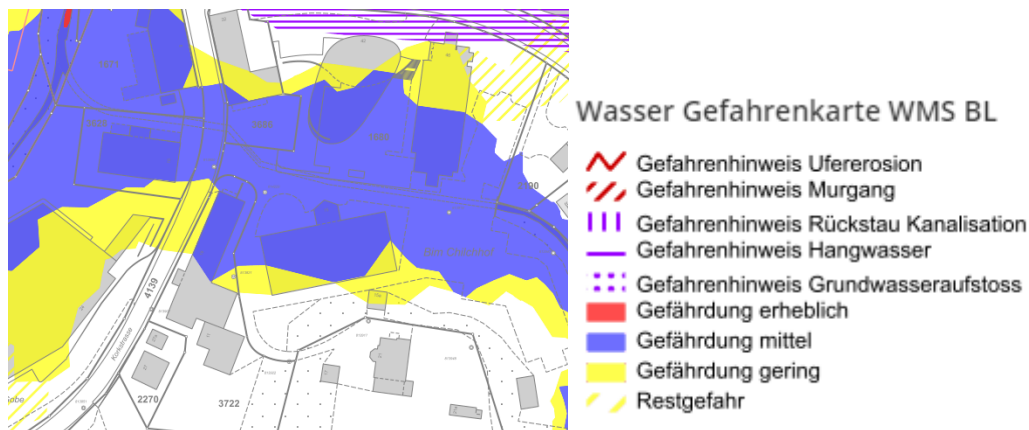


Abbildung 29: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

Das Wasserbaukonzept berücksichtigt Defizite aufgrund von Dolen, Brücken oder Durchlässen nicht, die Behebung derer dem Parzelleneigentümer (Dolen, § 14 WBauG) bzw. dem Verkehrsträger (Brücke, Stege, Durchlässe, § 25 WBauG) obliegt.

Entlang des eingedolten Abschnitts trat 1999 das letzte Mal eine Überschwemmung auf. Bei diesem Ereignis traten auch die Birs und der Diebach über die Ufer. Beim Hochwasserereignis von 2007, bei dem ebenfalls Birs, Diebach und Wahlenbach ausufernten, war der Abschnitt entlang der Dole jedoch nicht betroffen.

Die bestehende Dole hat Bestandesgarantie. Verursacht sie jedoch Ausuferungen, muss von dem/den Eigentümer/n geprüft werden, ob mit einer Ausdolung oder mit einer Vergrößerung der Dole das Problem gelöst werden kann. Dafür muss ein HQ100 Hochwasser mit einem Freibord von 0.5 m sicher durchgeleitet werden können. Eine Offenlegung hat diesbezüglich grundsätzlich eine positive Wirkung sowohl bei Hochwasser als auch bei Oberflächenabfluss.

### Natur- und Landschaftsschutz

Das Teilobjekt 37 des Objekts Nummer 37 steht als Lebensraum «Böschung am Bach» und «Bach > 0.5 m» in direktem Zusammenhang mit dem Gewässerraum. Das Teilobjekt 37 können durch die Festlegung des Gewässerraums profitieren.

Die Dole ist auf ihrer gesamten Länge Teil der Richtplanaussage «Aufwertung Fließgewässer». Die Planungsgrundsätze sehen unter anderem vor, soweit möglich den natürlichen Zustand des Fließgewässers zu erhalten/wiederherzustellen und die unterschiedlichen Aspekte Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholungsnutzung zu koordinieren. Zur Realisierung der Planungsgrundsätze haben die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung die Voraussetzungen für den Erhalt oder die Wiederherstellung natürlicher Fließgewässer zu sorgen.

### **Ortsbild- und Denkmalpflege**

Es bestehen keine Einträge für dieses Gebiet in einem kantonalen oder nationalen Inventar.

### **Gewässernutzung**

Es ist keine Nutzung des Gewässers für Wasserkraft vorhanden oder geplant.

**Fazit:** Beim eingedolten Abschnitt sprechen keine überwiegenden Interessen gegen eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums. Alle im Gewässerraum zu liegenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden, genießen Besitzstandsgarantie. Bauliche Massnahmen, die für den Erhalt notwendig sind, sind zulässig. Der Gewässerraum darf jedoch nicht weiter überbaut werden. Solange Hochwasserschutzdefizite entlang der Dole bestehen, kann auf einen Gewässerraum nicht verzichtet werden.



## 7.5.2 Teilabschnitt I

### Berechnung Gewässerraum (Betrachtung: Gewässer aufwärts)

Auf den ersten 59 m ist die mittlere Breite und die Breitenvariabilität nicht erhoben. Davor verläuft der Wahlenbach in einer Dole, danach jedoch offen mit einer Breite von 2.0 m und eingeschränkter Breitenvariabilität. Da sich die beiden Bachabschnitte sehr ähnlich sind, werden diese mittlere Breite und Breitenvariabilität übernommen.  $\rightarrow 1.5 * 2 \text{ m} = 3 \text{ m}$ ,  $2.5 * 3 \text{ m} + 7 \text{ m} = \underline{14.5 \text{ m}}$

Die nächsten 155 m weisen, wie bereits erwähnt, eine mittlere Breite von 2 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität auf.  $\rightarrow 1.5 * 2 \text{ m} = 3 \text{ m}$ ,  $2.5 * 3 \text{ m} + 7 \text{ m} = \underline{14.5 \text{ m}}$

Danach folgt wieder ein Abschnitt von 20 m der nicht bestimmt ist. Der Abschnitt davor weist eine mittlere Breite von 2.0 m und eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf, der Abschnitt danach 2.5 m mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Der betrachtete Abschnitt weist grössere Ähnlichkeit mit dem vorherigen Abschnitt auf.  $\rightarrow 1.5 * 2 \text{ m} = 3 \text{ m}$ ,  $2.5 * 3 \text{ m} + 7 \text{ m} = \underline{14.5 \text{ m}}$

Der letzte betrachtete Abschnitt von 28 m weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität bei 2.5 m mittlerer Breite auf.  $\rightarrow 1 * 2.5 \text{ m} = 2.5 \text{ m}$ ,  $2.5 * 2.5 \text{ m} + 7 \text{ m} = \underline{13.25 \text{ m}}$

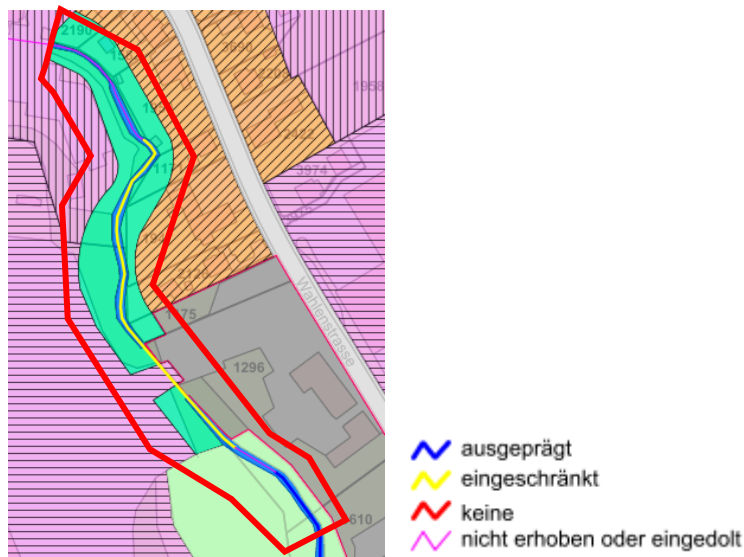


Abbildung 30: Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Wie in der Abbildung 30 ersichtlich, verläuft entlang des Wahlenbachs eine Uferschutzzone. Diese entspricht im Abschnitt, in dem Sie beidseitig verläuft, mindestens dem oben berechneten minimalen Gewässerraum. Das Gewässer muss nicht zwingend in der Mitte dieses Korridors liegen. Da der Wahlenbach in besagtem Abschnitt innerhalb der Uferschutzzone mäandriert, wird eine vereinfachte Gewässerachse angenommen.

Entlang des rechten Ufers, in der ÜO Brückersgarten, verläuft eine Gewässerbaulinie, welche jedoch nicht im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts festgelegt wurde.

Es wird eine symmetrische Gewässerraumlegung angestrebt. Die minimale Gewässerraumbreite muss dabei zwingend erhöht werden, wenn dies notwendig ist,

## Abschnitt B: «Wahlenbach»

- um für Revitalisierungen notwendigen Raum zu sichern,
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- um gewisse Schutzziele zu gewährleisten (Natur-/Landschaftsschutz und Ortsbild-/Denkmalschutz) und
- um Wasserkraftnutzung zu ermöglichen

Nachfolgend wird nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Gewässerräumbreite nicht zwingend notwendig ist:

### Revitalisierung

Das Wasserbaukonzept sieht eine Revitalisierung mittlerer zeitlicher Priorität vor. Das heisst die Sohle wird durch eine durchlässige Kiessohle ersetzt, die Ufer mit standortgerechter Vegetation versehen und eine beschränkte Dynamik zugelassen. Dieser Abschnitt des Wahlenbachs ist zudem im kantonalen Richtplan als aufzuwertende Fliessgewässer vermerkt. Es müssen daher in der Nutzungsplanung die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden können. Mit dem Gewässerraum kann der dafür benötigte Raum gesichert werden, gemäss Abklärung mit dem kantonalen Tiefbauamt reicht dazu der minimale Gewässerraum.

### Hochwasserschutz

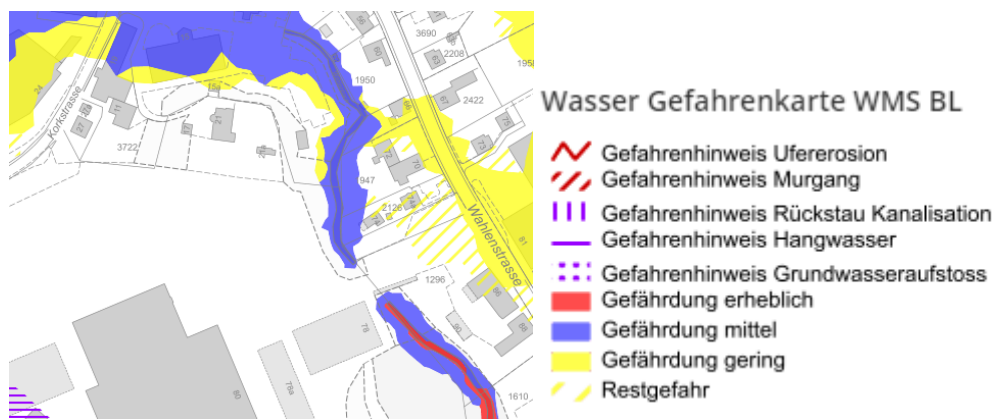


Abbildung 31: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

Damit die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amtes für Raumplanung bezüglich Hochwasserschutz eingehalten sind, muss der Gewässerraum mindestens die Gefahrengebiete mit «erhebliche Gefährdung» umfassen. Der dafür benötigte Bereich entspricht dem Gerinne und dem Uferbereich des Wahlenbachs und liegt im theoretischen Gewässerraum.

Entlang des Wahlenbach sind auf einer Länge von fast 700 m bauliche Hochwasserschutzmassnahmen geplant. Es wird beabsichtigt, ankommendes Wasser sicher und vollständig durch den Abschnitt hindurchzuleiten. Gemäss Abklärungen mit dem kantonalen Tiefbauamt ist der Hochwasserschutz entlang des betrachteten Abschnitts ungenügend. Der Gewässerraum muss daher an möglichst vielen Stellen vergrössert werden, um genügend Raum für Schutzmassnahmen zu sichern.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Die Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum vollständig überlagert. Die Schutzbestimmungen zur Uferschutzzone sind strenger formuliert, sodass eine Überlagerung mit dem Gewässerraum keine weiteren Einschränkung nach sich zieht, ausser, dass innerhalb des Gewässerraums der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Allgemeinen verboten ist.

Es sind kommunal schützenswerten / geschützten Einzelbäume und Baumgruppen in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft und im Reglement in Art. 16 Abs. 1 aufgeführt. Sie sind gemäss dem Artikel in ihrem Bestand und ihrer Eigenart zu erhalten. Damit sind alle Gefährdungen (z.B. Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelgebiet und artfremde, dem Schutzzweck widersprechende Nutzungs- und Pflegemassnahmen) untersagt. Erlaubt sind Eingriffe, die dem Schutzzweck dienen. Der Gewässerraum stärkt den kommunalen Schutzgedanken.

### **Ortsbild- und Denkmalpflege**

Es bestehen keine Einträge für dieses Gebiet in einem kantonalen oder nationalen Inventar.

### **Gewässernutzung**

Es ist keine Nutzung des Gewässers für Wasserkraft vorhanden oder geplant.

**Fazit:** Es liegen keine Gründe vor, die der symmetrischen Festlegung widersprechen. Aus Gründen der Raumsicherung für Hochwasserschutzmassnahmen wird der Gewässerraum auf den Bereich der Uferschutzzone vergrössert. Die Einschränkungen für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bleiben im Vergleich (Ausnahme: Dünge- und Pflanzenschutzmittel) zu der jetzigen Situation gleich.

### 7.5.3 Teilabschnitt II

#### Berechnung Gewässerraum

Im Betrachtungsperimeter weist der Wahlenbach zwei unterschiedliche mittlere Breiten auf.

Im unteren Abschnitt (orange) beträgt die mittlere Breite 2.5 m bei einer ausgeprägten Wasserspiegelbreitenvariabilität.

$$\rightarrow 1 * 2.5 \text{ m} = 2.5 \text{ m}, 2.5 * 2.5 \text{ m} + 7 \text{ m} = \underline{13.25 \text{ m}}$$

Im oberen Abschnitt verbreitert sich der Bach und die mittlere Breite beträgt 3.0 m bei einer immer noch ausgeprägten Wasserspiegelbreitenvariabilität.

$$\rightarrow 1 * 3.0 \text{ m} = 3.0 \text{ m}, 2.5 * 3.0 \text{ m} + 7 \text{ m} = \underline{14.5 \text{ m}}$$

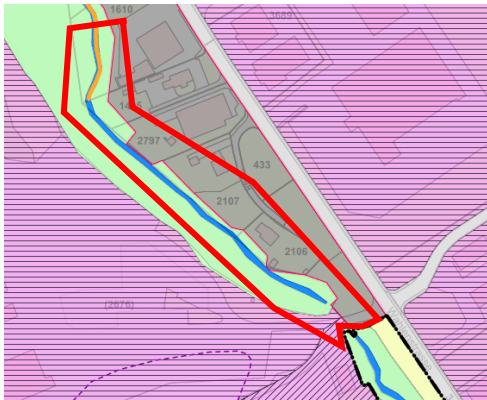


Abbildung 32: Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Es wird eine symmetrische Gewässerraumlegung angestrebt. Die minimale Gewässerraumbreite muss dabei zwingend erhöht werden, wenn dies notwendig ist,

- um für Revitalisierungen notwendigen Raum zu sichern,
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- um gewisse Schutzziele zu gewährleisten (Natur-/Landschaftsschutz und Ortsbild-/Denkmalschutz) und
- um Wasserkraftnutzung zu ermöglichen

Nachfolgend wird nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nicht zwingend notwendig ist:

#### **Revitalisierung**

Für diesen Abschnitt des Wahlenbachs bestehen keine Einträge im Wasserbaukonzept oder der strategischen Revitalisierungsplanung. Es kann davon ausgegangen werden, dass zukünftigen Massnahmen innerhalb des minimal festgelegten Gewässerraums genügend Raum zur Verfügung steht.

## Hochwasserschutz

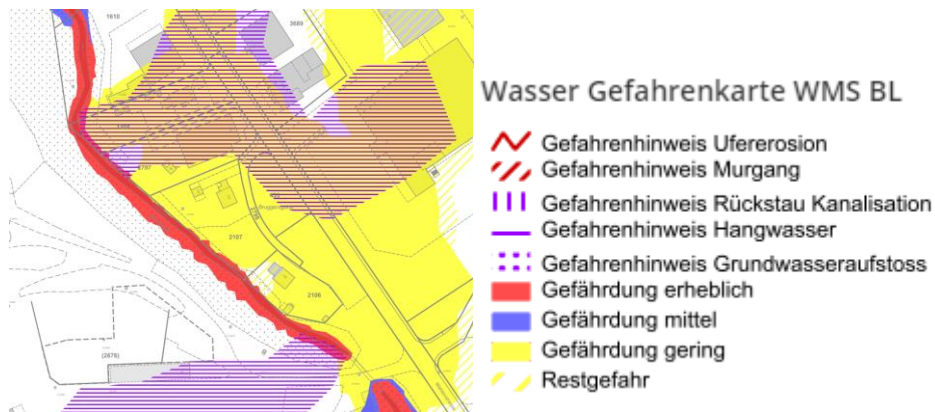


Abbildung 33: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

Die Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung reicht über das Gerinne hinaus. Im theoretischen Gewässerraum muss dieser Bereich miteingeschlossen sein. Dies bedingt eine Verbreiterung des Gewässerraums von 14.5 m auf 17.5 m (Maximum).

Die kantonale Gewässerbaulinie wurde im Rahmen der ÜO Brückersgarten festgelegt und nicht im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts. Somit muss der Gewässerraum nicht bis an diese kantonalen Gewässerbaulinien reichen.

### Natur- und Landschaftsschutz und Ortsbild- und Denkmalpflege

Es bestehen keine Einträge für dieses Gebiet in einem kantonalen oder nationalen Inventar.

### Gewässernutzung

Es ist keine Nutzung des Gewässers für Wasserkraft vorhanden oder geplant.

**Fazit:** Es spricht kein überwiegendes Interesse gegen eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums. In den Bereichen, in denen der Gefahrenbereich «erhebliche Gefährdung» über diesen symmetrischen Gewässerraum reicht, wird dieser aufgeweitet.

## 7.6 Abschnitt C: «Laufen Altstadt»

Der Bereich «Laufen Altstadt» beinhaltet die Birs von der Fussgängerbrücke bis zur Brücke Nau, den Stadt- und den Guschbach.

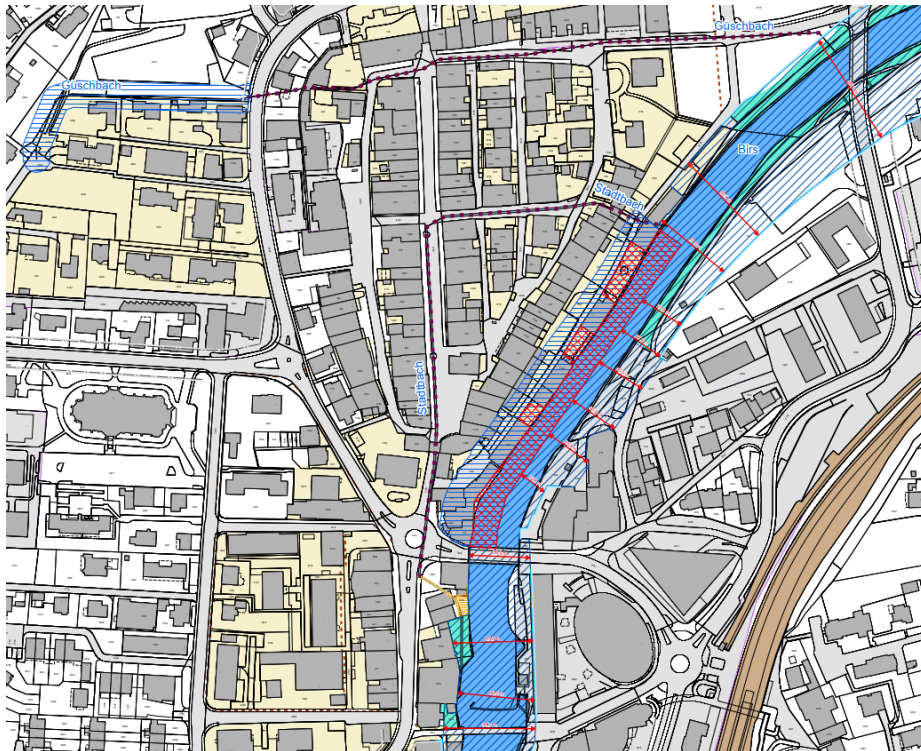


Abbildung 34: Planausschnitt Altstadt (Quelle: Mutationsplan, 1:1'000)

### 7.6.1 Birs

#### Berechnung Gewässerraum

60 m (vgl. Kapitel 7.2.2)

Es wird angestrebt, das Gebiet als dicht überbaut zu definieren und den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten resp. die Gewässerbaulinien anzupassen. Es ist nachzuweisen, wie die dichte Bebauung hergeleitet wurde, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist und genügend Raum für Revitalisierungen gesichert ist:

#### **Herleitung «dicht überbaut»**

Entlang des betrachteten Abschnitts der Birs befinden sich Wohn- und Geschäftszonen (WG2 und WG3), Kernzonen, eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung (öffentlicher Parkplatz, Spiel- und Freizeitanlage Amtshausareal), mehreren Sondernutzungsplänen und einer Zone mit Quartierplanpflicht. Die Nutzungen sollen beibehalten werden.

Westlich der Naubrücke werden die OeWA-Zone und die Zone mit Quartierplanpflicht zu den Entwicklungsgebieten im kantonalen Richtplan gezählt (Abbildung 35).

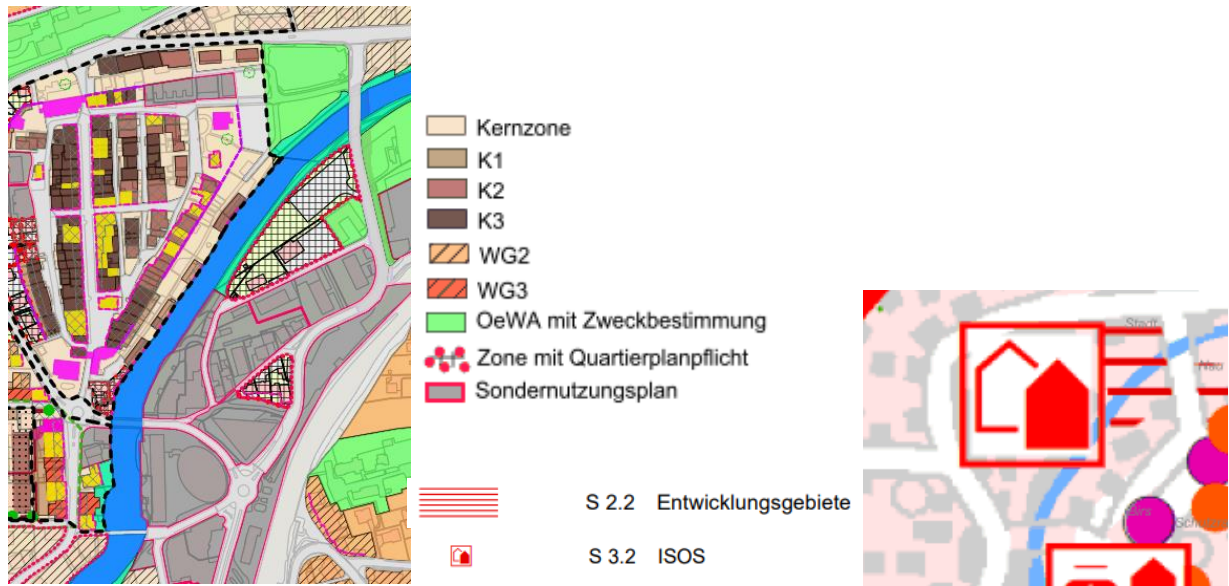


Abbildung 35: Ausschnitt Zonenplan Siedlung und KRIP (Quelle: GeoView)

Das gesamte betrachtete Ufer entlang der Birs (gelbes Polygon) wird als dicht überbaut definiert. Die Abbildung 36 visualisiert die vom Gewässerraum betroffenen Parzellen der Zentrumszonen und der angrenzenden QPs (blau) und die auf den Parzellen befindlichen Gebäude. Die Gebäude in Grün werden vom theoretischen Gewässerraum nicht überlagert, jene in Rot jedoch schon. Da über die Hälfte der Gebäude im Gewässerraum liegen (linksufrig: 25/28, rechtsufrig: 4/7) und es sich um eine Zentrumszone (resp. an Zentrumszonen angrenzende QPs oder Verdichtungs- und Transformationsgebiet gemäss KRIP) handelt, wird das Gebiet entlang der Birs als dicht überbaut definiert.

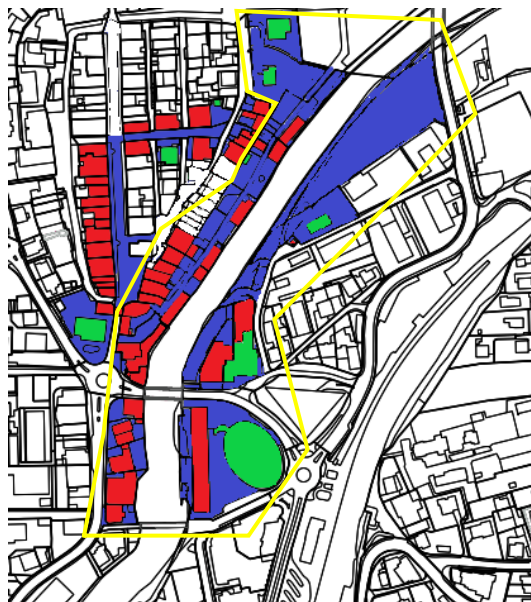


Abbildung 36: dicht überbaute Zentrumszone und QPs (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

## Hochwasserschutz



Abbildung 37: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

Damit die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amtes für Raumplanung bezüglich Hochwasserschutz eingehalten sind, muss der Gewässerraum mindestens die Gefahrengebiete mit «erheblicher Gefährdung» umfassen. Der benötigte Bereich entspricht in diesem Abschnitt dem Gerinne und grossen Teilen im Uferbereich. Vor allem die linksseitig gelegene Altstadt ist von der «erheblichen Gefährdung» stark betroffen. Nach Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen und der Anpassung der Gefahrenkarte wird sich dieses Bild mit höchster Wahrscheinlichkeit ändern.

Entlang der gesamten Birs wurde im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts die Gewässerbaulinien überprüft und gegebenenfalls angepasst oder neu festgelegt. Entlang dieser Baulinien werden nun flankierende Massnahmen wie Schutzmauern und -dämme errichtet, um die dahinterliegenden Gebäude vor Hochwasser zu schützen. Momentan ist der Hochwasserschutz in diesem Gebiet also nicht gegeben. Da der Gewässerraum mindestens die Gebiete mit erheblicher Gefährdung umfassen muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Gewässerraum nicht nur bis auf die Bestandsbauten festgelegt werden. Aus diesem Grund hat sich die Stadt Laufen entschieden, die Planung in den betroffenen Abschnitten zu sistieren und erst nach der Überarbeitung der Naturgefahrenkarte den Gewässerraum dort rechtskräftig festzulegen. In diesem Abschnitt betrifft dies die Parzellen ab der Brücke Bahnhofstrasse bis zum Ende der Parzelle Nr. 1457. In diesem Bereich bleibt der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen rechtskräftig.

## Revitalisierung

Das Wasserbaukonzept sieht baulichen Hochwasserschutz hoher zeitlicher Priorität vor. Mit dem Gewässerraum kann der dafür benötigte Raum gesichert werden. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts wurden für den baulichen Hochwasserschutz die kantonalen Gewässerbaulinien überarbeitet und damit bereits der Raum für die baulichen Massnahmen gesichert. Gemäss dem Schreiben des Tiefbauamts vom 04.11.2019 (Anhang) wird die Birs auch im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts soweit als möglich revitalisiert. Für eine spätere, grössere Revitalisierung muss durch den Gewässerraum kein zusätzlicher Raum gesichert werden.

**Fazit:** In diesem dicht überbauten Abschnitt der Birs sprechen keine überwiegenden Interessen gegen eine Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten (resp. die Gewässerbaulinien).



## 7.6.2 Stadtbach

### Berechnung Gewässerraum

Beim Stadtbach handelt es sich um ein künstlich angelegtes, privates Gewässer. Der Bach wird grundsätzlich als eingedolt definiert, verläuft jedoch auf mehreren kurzen Abschnitten halb offen unter einem Gitterrost.

Die Dolenbreite lässt sich in den Daten der Amtlichen Vermessung gut ablesen und beträgt 1.0 m resp. 0.3 m (kurzer Abschnitt an der Kreuzung Hauptstrasse – Wassertorgasse).

$$\rightarrow 2 * 1.0\text{ m} = 2.0\text{ m}, 2.5 * 2.0\text{ m} + 7\text{ m} = \underline{\underline{12\text{ m}}}$$

$$\rightarrow 2 * 0.3\text{ m} = 0.6\text{ m}, \underline{\underline{11\text{ m}}}$$

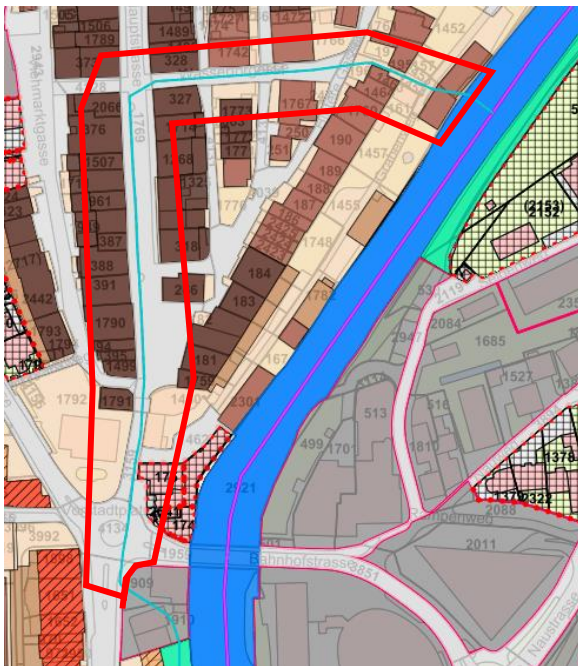


Abbildung 38: Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Es wird angestrebt, das Gebiet als dicht überbaut zu definieren und den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten resp. die Gewässerbaulinien anzupassen. Es ist nachzuweisen, wie die dichte Bebauung hergeleitet wurde, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist und genügend Raum für Revitalisierungen gesichert ist:

### **Herleitung «dicht überbaut»**

Vom theoretischen Gewässerraum sind mehrere Parzellen entlang des Stadtbachs betroffen. Nur drei der Gebäude auf den betroffenen Parzellen sind ihrerseits nicht vom Gewässerraum überlagert. Da es sich zudem um eine Kernzone handelt, sind die Voraussetzungen für ein dicht überbautes Gebiet erfüllt.



Abbildung 39: dicht überbautes Gebiet im Ausschnitt Altstadt (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

### Hochwasserschutz

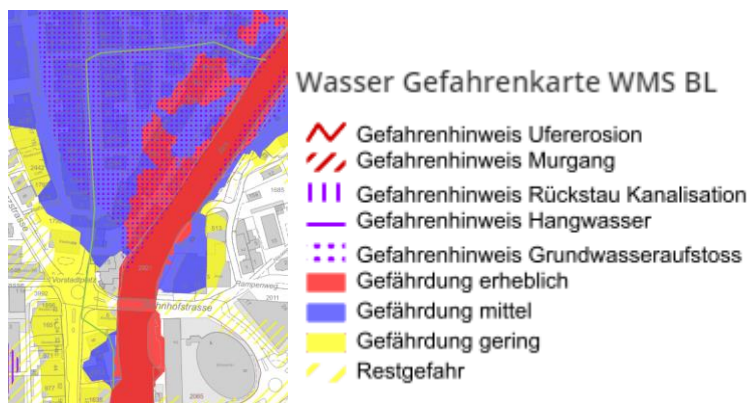


Abbildung 40: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geopoortal, eigene Darstellung)

Die Naturgefahrenkarte zeigt entlang des Stadtbachs eine geringe bis mittlere Gefährdung. Es ist eine Umleitung des Bachs zum Überlaufbauwerk des Guschbachs geplant (vgl. Kapitel 7.6.3). Der Gewässerraum muss keinen zusätzlichen Raum für Massnahmen sichern.

### Revitalisierung

Der Stadtbach ist (ausser beim Stadttor) nicht überbaut und könnte prinzipiell offengelegt werden. Das künstliche Gewässer fliesst jedoch durch die dicht überbaute Altstadt unter resp. neben Erschliessungsstrassen, welche durch Gestaltungsbaulinien freigehalten werden. Solange in der Altstadt der Individualverkehr zugelassen ist, ist für einen ausgedolten Bachlauf nicht genügend Platz vorhanden. Eine Ausdolung ist langfristig nicht möglich und unverhältnismässig.

**Fazit:** Im dicht überbauten Gebiet sprechen keine überwiegenden Interessen gegen einen Verzicht auf den Gewässerraum. Es wird daher auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet

### 7.6.3 GÜSCHBACH

#### Berechnung Gewässerraum



Abbildung 41: Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Die Stadt Laufen plant, entlang des Abschnittes des GÜSCHBACHS oberhalb der Rennmattstrasse (rot gestrichelt), eine Ausdolung und Revitalisierung vorzunehmen. Der neue Verlauf des Baches ist jedoch noch nicht geklärt. Aus diesem Grund wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, dieser soll im Zusammenhang mit der Planung der Ausdolung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Bis dahin gilt der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen.

Die mittlere Breite des GÜSCHBACHS ist nicht bestimmt, da es sich um eine Dole handelt. Gemäss den Daten der Amtlichen Vermessung, ist die Dole 0.25 m breit. Mit einer nicht vorhandenen Wasserspiegelbreitenvariabilität erfolgt daraus:

$$\rightarrow 2 * 0.25 \text{ m} = 0.5 \text{ m}, \underline{11 \text{ m}}$$

Es wird angestrebt, das Gebiet als dicht überbaut zu definieren und den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten resp. die Gewässerbaulinien anzupassen. Es ist nachzuweisen, wie die dichte Bebauung hergeleitet wurde, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist und genügend Raum für Revitalisierungen gesichert ist:

#### **Herleitung «dicht überbaut»**

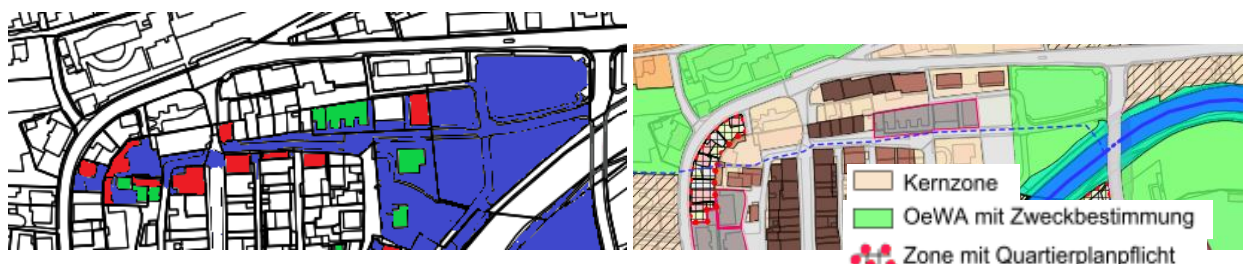


Abbildung 42: dicht überbautes Gebiet im Ausschnitt Altstadt und Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Im Betrachtungsperimeter liegen eine Zone mit Quartierplanpflicht, die Kernzone und die OeWA-Zone. Die Zone mit Quartierplanpflicht wird zum Betrachtungsperimeter gezählt, da sie sich innerhalb des Teilzonenplans Kernzone Altstadt befindet, zwischen Kern- und Zentrumzone liegt und sehr zentral gelegen ist. Auch die OeWA-Zone liegt zwischen Kern- und Zentrumzonen eingebettet, ist somit sehr zentral und wird im KRIP zu den Entwicklungsgebieten gezählt. Obwohl sie also keiner Kern- oder Zentrumzone angehört, ist ihre Nutzung gemäss den vorgängigen Ausführungen eng mit diesen Zonen verknüpft.

## Hochwasserschutz

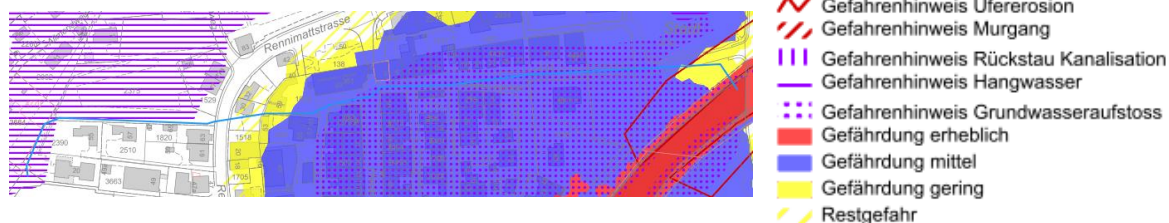


Abbildung 43: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal, eigene Darstellung)

Die in der Naturgefahrenkarte dargestellte geringe bis mittlere Gefährdung ist hauptsächlich auf die Birs zurückzuführen. Bei einem Hochwasserereignis kann der Güschtbach nicht mehr in die Birs entwässern und es entsteht ein Rückstau. Das Überlaufbauwerk wird kurz vor der Einmündung in die Birs im Bereich des Spielplatzes erstellt (Stern auf Abbildung 44). Die Baute wurde mit Schreiben vom 07.07.2021 (Entscheidung Nr. W 29/21) bewilligt. Die Situierung legt die Mündung des Güscht- und neu auch des Stadtbachs in die Birs örtlich fest.

## Revitalisierung

Der Güschtbach ist (ausser von der Ringmauer) nicht überbaut und könnte prinzipiell offengelegt werden. Das künstliche Gewässer fliesst jedoch durch die dicht überbaute Altstadt unter resp. neben Erschliessungsstrassen, welche durch Gestaltungsbaulinien freigehalten werden. Solange in der Altstadt der Individualverkehr zugelassen ist, ist für einen ausgedolten Bachlauf nicht genügend Platz vorhanden.

In der Amthausgasse wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Eine Ausdolung ist in der Gasse nicht realisierbar, dementsprechend wäre der Höhenunterschied zwischen Dole, Oberfläche und Birs innerhalb der ÖWA-Zone zu überwinden. Das Terrain steigt bis zur Uferböschung ca. 1.0 m an und fällt dann ca. 4.0 m ab bis auf das Niveau der Birs. Eine Öffnung der Dole auf ihrem heutigen Verlauf ist nicht umsetzbar, respektive würde in einem, wie bereits erwähnten, tiefen Kanal resultieren.

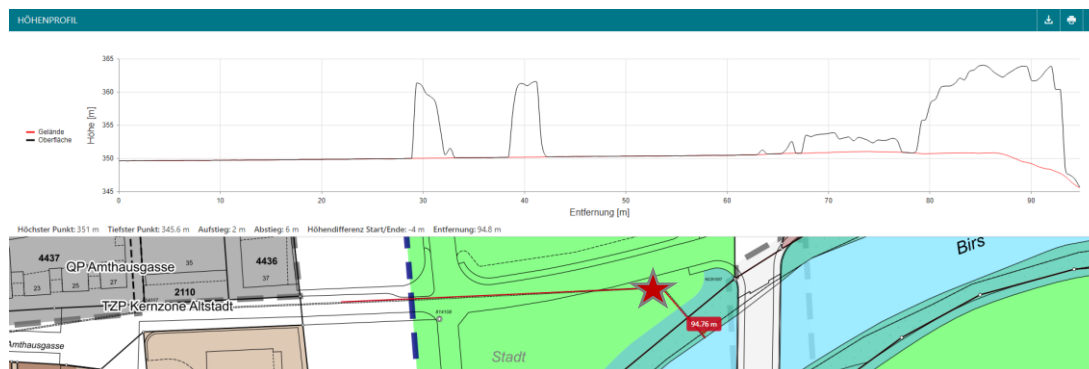


Abbildung 44: Höhenprofil Güschtbach ÖWA-Zone und Standort Überlaufbauwerk (Quelle: geoportal.ch)

**Fazit:** Im dicht überbauten Gebiet sprechen keine überwiegenden Interessen gegen einen Verzicht auf den Gewässerraum. Zudem verläuft die Dole unter Erschliessungsstrassen, die Umgebung ist überbaut und eine Ausdolung ist langfristig nicht möglich oder unverhältnismässig. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann entlang von Dolen auf den Gewässerraum verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegenstehen.

## 7.7 Abschnitt D: «Laufen Nord»

Der Bereich «Laufen Nord» beinhaltet die Birs von der Brücke Nau bis an die Gemeindegrenze zu Dittingen sowie den Schachletenbach entlang der Gemeindegrenze und den Mündungsbereich des Diebachs.



Abbildung 45: Planausschnitt Laufen Nord (Quelle: Mutationsplan, 1:1'000)

### 7.7.1 Birs

#### Berechnung Gewässerraum

60 m (vgl. Kapitel 7.2.2)

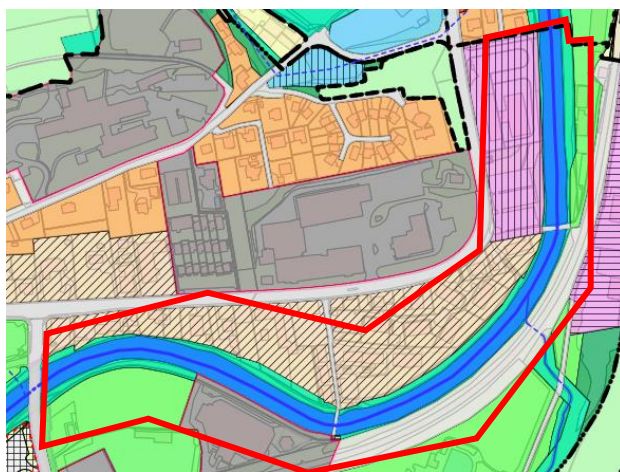


Abbildung 46: Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

#### Abschnitt D: «Laufen Nord»

Eine Absprache mit der Gemeinde Dittingen hat stattgefunden. Die Gemeinde hat noch nicht mit der Festlegung des Gewässerraums begonnen.

Es wird angestrebt, das Gebiet als dicht überbaut zu definieren und den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten resp. die Gewässerbaulinien anzupassen. Es ist nachzuweisen, wie die dichte Bebauung hergeleitet wurde, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist und genügend Raum für Revitalisierungen gesichert ist:

#### Herleitung «dicht überbaut»

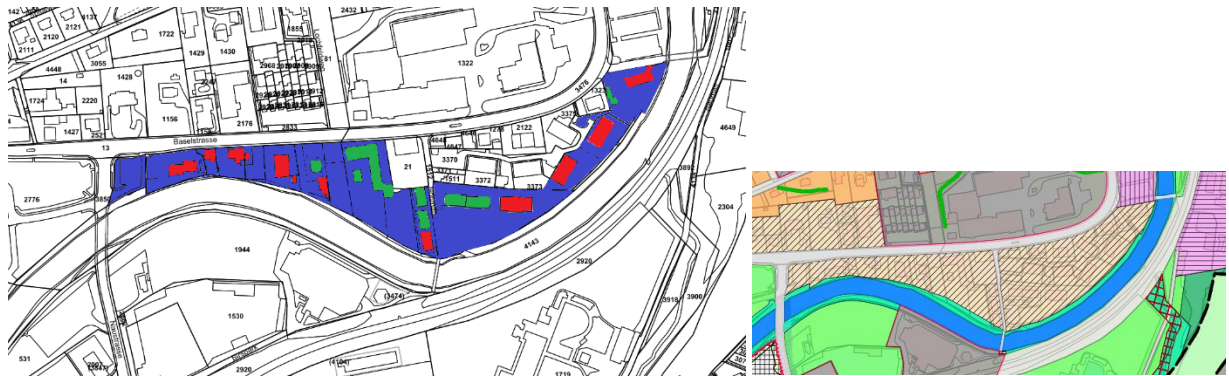


Abbildung 47: dicht überbautes Gebiet (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Im Abschnitt Laufen «Nord» erfüllt die Zentrumszone Z1 die Anforderungen für ein dicht überbautes Gebiet. Es befinden sich zehn von achtzehn Gebäude im theoretischen Gewässerraum. Zudem handelt es sich um eine Kern- oder Zentrumszone, weshalb die betrachteten Parzellen als dicht überbautes Gebiet definiert werden können.

Die Stützpunktfeuerwehr fährt Einsätze in der gesamten Region und ist somit von überregionaler Bedeutung. Es handelt sich jedoch nicht um eine standortgebundene Anlage, welche an das Gewässer gebunden und im Gewässerraum umgebaut und erweitert werden dürfte. Soll von einer Standortgebundenheit ausgegangen werden, so muss dies durch eine Analyse von potenziellen anderen Standorten in der Umgebung belegt werden können.

#### Hochwasserschutz

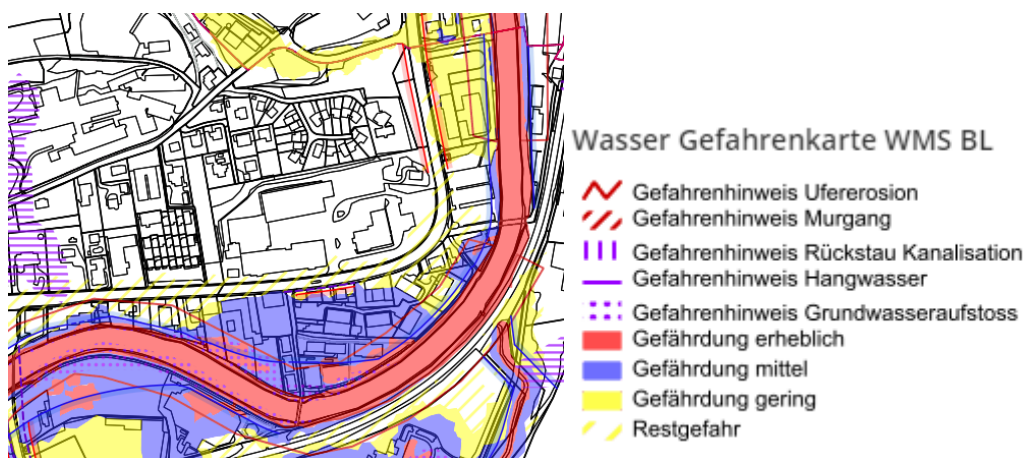


Abbildung 48: Naturgefahrenkarte Wasser BL und kantonale Baulinien (Quelle: GeoView)

Damit die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» des Amtes für Raumplanung bezüglich Hochwasserschutz eingehalten sind, muss der Gewässerraum mindestens die Gefahrengebiete mit «erheblicher Gefährdung» umfassen. Der benötigte Bereich entspricht in diesem Abschnitt dem Gerinne und grossen Teilen im Uferbereich. Nach Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen und der Anpassung der Gefahrenkarte wird sich dieses Bild mit höchster Wahrscheinlichkeit ändern.

Entlang der gesamten Birs wurde im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts die Gewässerbaulinien überprüft und gegebenenfalls angepasst oder neu festgelegt. Entlang dieser Baulinien werden nun flankierende Massnahmen wie Schutzmauern und -dämme errichtet, um die dahinterliegenden Gebäude vor Hochwasser zu schützen. Momentan ist der Hochwasserschutz in diesem Gebiet also nicht gegeben. Da der Gewässerraum mindestens die Gebiete mit erheblicher Gefährdung umfassen muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Gewässerraum nicht nur bis auf die Gewässerbaulinien festgelegt werden. Aus diesem Grund hat sich die Stadt Laufen entschieden, die Planung in den betroffenen Abschnitten zu sistieren und erst nach der Überarbeitung der Naturgefahrenkarte den Gewässerraum dort rechtskräftig festzulegen. In diesem Abschnitt betrifft dies die linke Birsuferseite ab Parzelle Nr. 70 bis zum Beginn der Parzelle Nr. 3374. In diesem Bereich bleibt der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen rechtskräftig.

### **Revitalisierung**

Das Wasserbaukonzept sieht baulichen Hochwasserschutz hoher zeitlicher Priorität vor. Mit dem Gewässerraum kann der dafür benötigte Raum gesichert werden. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts wurden für den baulichen Hochwasserschutz die kantonalen Gewässerbaulinien überarbeitet und damit bereits der Raum für die baulichen Massnahmen gesichert.

Gemäss dem Schreiben des Tiefbauamts vom 04.11.2019 (Anhang) wird die Birs auch im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts soweit als möglich revitalisiert. Für eine spätere, grössere Revitalisierung muss durch den Gewässerraum kein zusätzlicher Raum gesichert werden.

**Fazit:** Im dicht überbauten Abschnitt der Birs spricht kein überwiegendes Interesse gegen eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten resp. an die kantonalen Gewässerbaulinien. Die Übergangsbestimmungen bleiben im bezeichneten Abschnitt zuweilen bestehen und die Planung wird sistiert.

Im restlichen betrachteten Abschnitt der Birs wird der Gewässerraum symmetrisch in einer Breite von 60 m festgelegt.

## 7.7.2 Diebach

### Berechnung Gewässerraum

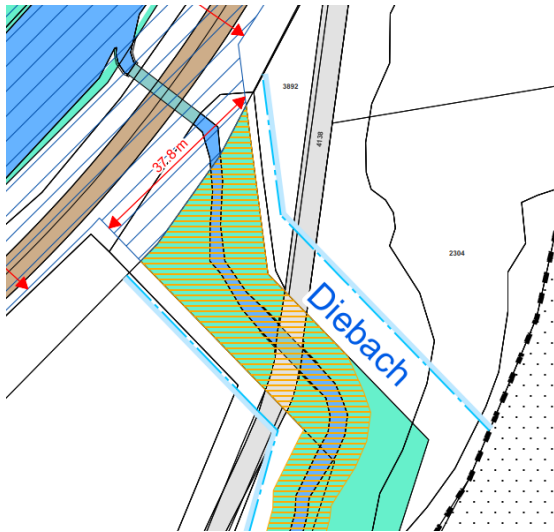


Abbildung 49: Ausschnitt Diebach (Quelle: Mutationsplan, 1:1'000)

Entlang des Diebachs wurde der Gewässerraum im Siedlungsgebiet bereits durch den Kanton rechtskräftig festgelegt. Der bereits bestehende Gewässerraum wird durch diese Planung an den Gewässerraum der Birs angeschlossen, indem die Kanten des rechtskräftigen Gewässerraums parallel verlängert werden und bis zu den Schnittpunkten mit dem Gewässerraum der Birs weitergeführt werden.



### 7.7.3 Schachletebach

#### Berechnung Gewässerraum



Abbildung 50: Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Quelle: GeoView, eigene Darstellung)

Der Schachletebach verläuft im betrachteten Abschnitt eingedolt. Die Dole weist in den Daten der amtlichen Vermessung eine durchschnittliche Breite von 0.8 m auf.

→  $0.8 \text{ m} * 2 = 1.6 \text{ m}$ , 11 m

Eine Absprache mit der Gemeinde Dittingen hat stattgefunden. Die Gemeinde hat noch nicht mit der Festlegung des Gewässerraums begonnen.

Es wird eine symmetrische Gewässerraumlegung angestrebt. Die minimale Gewässerraumbreite muss dabei zwingend erhöht werden, wenn dies notwendig ist,

- um für Revitalisierungen notwendigen Raum zu sichern,
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- um gewisse Schutzziele zu gewährleisten (Natur-/Landschaftsschutz und Ortsbild-/Denkmalschutz) und
- um Wasserkraftnutzung zu ermöglichen

Nachfolgend wird nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nicht zwingend notwendig ist:

#### **Revitalisierung**

Für den Schachletebach ist im Wasserbaukonzept baulicher Hochwasserschutz vorgesehen. Da das Abflussprofil zu klein ist, soll der Bach, wo technisch möglich, offen geführt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Massnahme in einem minimal festgelegten Gewässerraum realisierbar ist.

## Hochwasserschutz



Abbildung 51: Naturgefahrenkarte Wasser BL (Quelle: Geoportal)

Es besteht keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser entlang des Schachletenbachs.

## Natur- und Landschaftsschutz

Die Grünzone umfasst Gebiete, die im öffentlichen Interesse dauernd vor Überbauung freizuhalten sind, denn sie dienen der Erholung, der Gliederung des Siedlungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich und dem Biotopverbund (Art. 27 RBG). Die Grünzone wird teilweise vom Gewässerraum überlagert.

## Ortsbild- und Denkmalpflege

Es bestehen keine Einträge für dieses Gebiet in einem kantonalen oder nationalen Inventar.

## Gewässernutzung

Es ist keine Nutzung des Gewässers für Wasserkraft vorhanden oder geplant.

**Fazit:** Entlang des Schachletenbachs wird der minimale Gewässerraum symmetrisch festgelegt.

## 8 Planungsverfahren

### 8.1 kantonale Vorprüfung

Der Bericht zur kantonalen Vorprüfung und die Stellungnahme befinden sich im Anhang.

### 8.2 öffentliche Mitwirkung

Der Bericht zur öffentlichen Mitwirkung befindet sich im Anhang.

### 8.3 2. kantonale Vorprüfung

Der Bericht zur zweiten kantonalen Vorprüfung und die Stellungnahme befinden sich im Anhang.

### 8.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung steht noch bevor.

#### 8.4.1 Stadtratsbeschluss

Der Stadtratsbeschluss steht noch bevor.

#### 8.4.2 Gemeindeversammlungsbeschluss

Der Gemeindeversammlungsbeschluss steht noch bevor.

### 8.5 Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planaufgabe steht noch bevor.

# Anhang

## Übersicht der angehängten Dokumente

- Mail vom 25.09.2020, Frau Lotz (ARP Kanton BL, Gewässerraum) bezüglich Gewässerraumbreite der Birs
- Mail vom 11.09.2020, Herr Dietschi (ARP Kanton SO, Gewässerraum) bezüglich Planungsstand Gewässerraum Bärschwil
- Mail vom 01.11.2019, Frau Lipski (Gemeindeverwaltung Dittingen) bezüglich Planungsstand Gewässerraum Dittingen
- Mail vom 04.11.2019, Herr Woermann (TBA Kanton BL) bezüglich Revitalisierungsmassnahmen
- Briefwechsel zwischen der Stadt Laufen und dem TBA Kanton BL bezüglich Hochwasserschutz Birs
- Bericht und Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung
- Bericht zur öffentlichen Mitwirkung
- Bericht und Stellungnahme zur zweiten kantonalen Vorprüfung

**Von:** Lotz, Nicole BUD <Nicole.Lotz@bl.ch>  
**Gesendet:** Freitag, 25. September 2020 10:48  
**An:** Boner Gina, Jermann Ingenieure + Geometer AG  
**Cc:** Meyer, Philipp BUD  
**Betreff:** FW: Festlegung Gewässerraum Laufen

Liebe Frau Boner

Vielen Dank für Ihre Rückfrage bzw. Anfrage beim TBA.

Da wir mit dem TBA in regem Kontakt stehen und Herr Meyer auch an der Besprechung des VP anwesend war, reicht dies m.E. aus als Bestätigung bzw. reicht es, wenn im Bericht festgehalten wird, dass die effektive Sohlenbreite der Birs im Laufental stark variiert und mit der Anwendung der Korrekturfaktoren für die Ermittlung der natürlichen Breite sehr unterschiedliche Breiten resultieren würden.

Aufgrund dessen hat das ARP zusammen mit dem TBA entschieden, von einer einheitlichen natürlichen Breite auszugehen. Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Birs beträgt im Laufental (mit wenigen Ausnahmen) nun generell 30 Meter. Dieser Wert hat sich in der Erarbeitung der diversen Hochwasserschutzprojekte im Laufental herauskristallisiert. Für Gewässer mit einer natürlichen Breite ab 15 m hat der Kanton eine minimale Gewässerraumbreite von 30 m + die natürliche Gerinnesohlenbreite festgelegt. Für die Birs ergibt sich somit eine Gewässerraumbreite von mind. 60 Metern. Eine weitere Bestätigung ist nicht erforderlich.

Bei Fragen oder Auskünften stehe ich gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüsse

Nicole Lotz

**Kanton Basel-Landschaft**  
**Bau- und Umweltschutzdirektion**  
**Amt für Raumplanung**

Kreuzbodenweg 2  
4410 Liestal  
T 061 552 67 94  
[nicole.lotz@bl.ch](mailto:nicole.lotz@bl.ch)  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch)

**Von:** Dietschi Christoph <Christoph.Dietschi@bd.so.ch>  
**Gesendet:** Freitag, 11. September 2020 14:53  
**An:** Boner Gina, Jermann Ingenieure + Geometer AG  
**Betreff:** AW: Gewässerraum Birs und Stürmenbach/Modlenbach

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Boner

Ja, ich kann mich noch vage erinnern, es ist ja bereits fast ein Jahr her... ;-)  
Bzgl. Gewässerraum kann ich Ihnen – nach Konsultation meiner Telefonnotiz – Folgendes bestätigen:

Birs:

- Für den Gewässerraum der Birs gehen wir von **einseitig mind. 15 m ab Uferlinie** aus.

Stürmenbach/Modlenbach:

- Bei uns heisst dieser Bach neu «Bärschwilerbach».
- Sein theoretischer Gewässerraum variiert gemäss unseren Ökomorphologiedaten zwischen 13 – 20 m. Als Grundwert für die Gewässerraum-Ausscheidung ist von einem Minimalwert von **total 15 m** auszugehen; bei symmetrischer Ausscheidung also 7.5 m ab Bachmitte.
- Im kurzen Abschnitt vor der Mündung in die Birs bleibt das Ganze aber wohl ziemlich theoretisch. Die Gewässerraum-Ausscheidung erfolgt auf Solothurner Seite (also linksufrig) voraussichtlich mittels Gewässerbaulinien im Abstand von 7.5 m ab Bachmitte, mit Vorbaulinien bei bestehenden Gebäuden. Beim eingedolten Abschnitt (Querung Bahnlinie und Gebäude) wird es, da eine Ausdolung unwahrscheinlich ist, auf eine sog. Unterhaltsbaulinie im Abstand von 4 m ab Leitungsachse hinauslaufen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Christoph Dietschi**  
Abteilungsleiter

**Amt für Umwelt**

Abteilung Wasserbau  
Greibenhof / Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon +41 32 627 24 47 (Direkt 26 92)  
[christoph.dietschi@bd.so.ch](mailto:christoph.dietschi@bd.so.ch)  
[afu.so.ch](http://afu.so.ch)

**Von:** Gemeinde <gemeinde@dittingen.ch>  
**Gesendet:** Freitag, 1. November 2019 10:58  
**An:** Boner Gina, JAG  
**Cc:** Weibel Regina  
**Betreff:** AW: Festlegung Gewässerraum

Sehr geehrte Frau Borer

Der Planungsprozess ist im Moment so, dass diese Arbeiten im Investitionsplan für das Jahr 2020 eingesetzt wurde. Der definitive Entscheid wird jedoch erst nach der Genehmigung des Budgets 2020 durch die Gemeindeversammlung erfolgen.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Claudia Lipski

Gemeindeverwalterin

### **Gemeinde Dittingen**

Gemeindeverwaltung

Schulweg 2

4243 Dittingen

E-Mail: [claudia.lipski@dittingen.ch](mailto:claudia.lipski@dittingen.ch)

Telefon: +41 61 766 25 50

Direkt: +41 61 766 25 51

Fax: +41 61 766 25 55

Web: [www.dittingen.ch](http://www.dittingen.ch)

---

**Von:** Boner Gina, JAG <[Gina.Boner@jermann-ag.ch](mailto:Gina.Boner@jermann-ag.ch)>

**Gesendet:** Freitag, 1. November 2019 08:44

**An:** Gemeinde <[gemeinde@dittingen.ch](mailto:gemeinde@dittingen.ch)>

**Betreff:** Festlegung Gewässerraum

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind von der Stadt Laufen mit der Festlegung des Gewässerraumes auf dem Stadtgebiet beauftragt worden. An zwei Stellen (Birs und Schachletebach) wird unsere Mutation an Gemeindegebiet von Dittingen grenzen. Damit es an diesen Stellen zu keiner widersprüchlichen Festlegungen am gleichen Gewässerabschnitt kommt, wollte ich Sie fragen, wo Sie sich im Planungsprozess befinden und mich mit Ihnen absprechen. Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

### **Gina Boner**

Praktikantin

Jermann Ingenieure + Geometer AG | Altenmattweg 1 | CH-4144 Arlesheim

Telefon +41 61 706 93 93 | Direkt +41 61 706 93 93

[gina.boner@jermann-ag.ch](mailto:gina.boner@jermann-ag.ch) | [www.jermann-ag.ch](http://www.jermann-ag.ch)

**Von:** Woermann, Jonas BUD <Jonas.Woermann@bl.ch>  
**Gesendet:** Montag, 4. November 2019 13:55  
**An:** Boner Gina, JAG  
**Betreff:** AW: Festlegung Gewässerraum

Guten Tag Frau Boner

In Laufen planen wir zur Zeit ein Hochwasserschutzprojekt an der Birs. Damit wird das Gewässer soweit revitalisiert, wie es aktuell möglich ist. Aus unserer Sicht muss der Gewässerraum in der Stadt Laufen keine zusätzlich Raum für eine spätere, grössere Revitalisierung sichern. Der Buuserbach in Buus sieht ebenfalls eine Revitalisierung vor, welche im Rahmen eines normal ausgeschiedenen Gewässerraums gut ausgeführt werden kann.

Ich hoffe meine Antwort hilft Ihnen weiter,

Freundliche Grüsse  
Jonas Woermann  
Projektleiter Gewässerplanung

**Kanton Basel-Landschaft**  
**Bau- und Umweltschutzdirektion**  
**Infrastruktur und Mobilität**

**Tiefbauamt**

Rheinstrasse 29  
4410 Liestal  
T 061 552 54 52  
[jonas.woermann@bl.ch](mailto:jonas.woermann@bl.ch)  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch)  
[Kanton Basel-Landschaft auf Facebook](#)





STADTVERWALTUNG  
Bau und Planung

14.02.17

750.1.1 Hochwasserschutz Birs

## Stellungnahme zur Festlegung des Gewässerraums und der Baulinien

### Allgemein

Die Stadt Laufen befürwortet die Ausscheidung des Gewässerraums und die Festlegung von Gewässerbaulinien entlang der Birs und der Zuflüsse innerhalb des Siedlungsgebiets. Der Grossteil der definierten Gewässerräume und Baulinien werden von der Stadt als richtig angesehen und deren Umsetzung befürwortet. Dennoch beantragt die Stadt gewisse zwingende Anpassungen bezüglich Gewässerraum und Gewässerbaulinien insbesondere in den Bereichen der Alt- und Vorstadt.

### Grundlagen

Abweichend von den minimalen Breiten sieht die Gewässerschutzverordnung vor, dass die Kantone die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten anpassen können, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Es soll dort eine Ausnahme von den Mindestbreiten ermöglicht werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann.

Ob ein Gebiet dicht überbaut im Sinne der GSchV ist oder nicht, ist im Einzelfall anhand von verschiedenen Kriterien zu bestimmen. Die Kantone haben dabei einen Spielraum. Es sind sowohl Aspekte der Gewässer- als auch der Siedlungsentwicklung heranzuziehen und sowohl übergeordnete Konzepte als auch die konkreten Situationen vor Ort zu berücksichtigen. Als dicht überbaute Gebiete gelten in der Regel Zentrums- oder Kernzonen sowie Entwicklungsschwerpunkte.

Mit der Festsetzung des Gewässerraums erfüllt der Kanton eine raumwirksame Aufgabe im Sinne von Art. 2 RPG. Demzufolge ist die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 2 Abs. 1 RPG mit anderen Planungen abzustimmen. Zudem ist bei einer raumwirksamen Tätigkeit auch Art. 3 RPV zu beachten: Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu (was bei der Ausscheidung von Gewässerräumen regelmässig der Fall ist), so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln, beurteilen und aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.<sup>1</sup>

Das öffentliche Interesse am Gewässerraum kann sich relativieren, wenn sich der Uferstreifen angesichts der besonderen örtlichen Verhältnisse in dicht überbauten Gebieten als nicht oder nur vermindert schutzwürdig erweist. Dies kann etwa der Fall sein bei ohnehin nicht natürlich gehaltenen Uferpartien.<sup>1</sup>

### Abschnitt 3 Altstadt/Vorstadt

#### 1 Birs Center

#### Antrag:

Die Gewässerbaulinie und die Begrenzung des Gewässerraums sind auf das bestehende Gebäude auszurichten.

#### Erwägung:

Im betroffenen Abschnitt handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der GSchV. Der Gewässerraum kann hier auch längerfristig nie seine natürliche Funktion er-

*Laufe, d' Stadt zum Läbe*



füllen. Zudem besteht durch die geografische Lage unterhalb des Wasserfalls eine grosse Höhendifferenz, was immer zu einer künstlichen Uferverbauung führen wird. Durch die Reduktion des Gewässerraums bleibt der Schutz vor Hochwasser gewährleistet. ✓

## 2 Vorstadt

### Antrag:

Die Gewässerbaulinie und die Begrenzung des Gewässerraums sind entlang der bestehenden Ufermauer bzw. Hochwasserschutzmauer zu legen.

### Erwägung:

Im betroffenen Abschnitt handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der GSchV. Zudem ist die Vorstadt mit den höchsten Aufnahmequalitäten und Erhaltungszielen im ISOS enthalten. Durch die gegebene topografische Situation ist die Birs in diesem Abschnitt seit jeher künstlich verbaut und der Gewässerraum kann auch zukünftig nicht vergrössert werden. Im Sinne einer Interessensabwägung mit dem Erhalt der Vorstadt und deren Weiterentwicklung sowie ein hohes öffentliches Interesse an einer qualitätsvollen Nutzung der Bauten und Aussenräume soll die Begrenzung des Gewässers entlang der bestehenden Ufermauer bzw. Hochwasserschutzmauer liegen. Dies verhindert zudem künftige Konflikte zwischen dem Erhalt der Vorstadt mit dem Gewässerschutz und bringt der Stadt Laufen den nötigen Spielraum und Kompetenz für die zukünftige Entwicklung der Vorstadt. Durch die Reduktion des Gewässerraums bleibt der Schutz vor Hochwasser gewährleistet.

*Altstadt*

## 3 Ruf

### Antrag:

Die Gewässerbaulinie und die Begrenzung des Gewässerraums sind auf das bestehende Gebäude auszurichten.

### Erwägung:

Im betroffenen Abschnitt handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der GSchV. Der Gewässerraum kann hier auch längerfristig nie seine natürliche Funktion erfüllen, da der Gebäudekomplex als Teil der Vorstadt im ISOS mit den höchsten Aufnahmequalitäten und Erhaltungszielen aufgeführt ist und somit dauerhaft erhalten bleiben soll. Durch die Reduktion des Gewässerraums bleibt der Schutz vor Hochwasser gewährleistet.

## 4 Altstadt

### Antrag:

Die Gewässerbaulinie und die Begrenzung des Gewässerraums sind auf die bestehenden Gebäude und Gebäudefluchten festzulegen.

### Erwägung:

Im betroffenen Abschnitt handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der GSchV. Die Altstadt von Laufen ist anerkannt als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung. Die Festlegung des Gewässerraums durch die bestehenden Gebäude am Grabenweg würde die Handlungsräume für die Stadt und für die privaten Eigentümer massiv einschränken und die erforderlichen Massnahmen für den Erhalt, Weiterentwicklung und Belebung der Altstadt verhindern. Der Grabenweg und die anliegenden Bauten und Nutzungen bilden eine wichtige Erschliessungsachse und sollen längerfristig die Altstadt aufwerten und beleben mit neuen Nutzungen. Die zu diesem Zweck nötigen Hand-



lungsspielräume und Kompetenzen sollen nicht durch das Gewässerschutzgesetz unnötig und unverhältnismässig beeinträchtigt werden. Durch die Reduktion des Gewässerraums bleibt der Schutz vor Hochwasser gewährleistet. Zudem ist die natürliche Funktion des Gewässers, durch die grosszügige Ausweitung des Gewässerraums, auf der gegenüberliegenden Uferseite, innerhalb von dicht überbautem Gebiet im Sinne der GSchV, sichergestellt.

#### 5 Bahnhofstrasse Nord

##### Antrag:

Die Gewässerbaulinie und die Begrenzung des Gewässerraums sind auf das bestehende Gebäude auszurichten.

##### Erwägung:

✓ Im betroffenen Abschnitt handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der GSchV. Die Abfahrt und Erschliessung unmittelbar vor dieser Baulinie gilt als Zufahrt für die Birs und erschliesst die bestehenden Gebäude. Die Abfahrt wird somit dauerhaft erhalten bleiben. Der Bereich hinter der Abfahrt wird somit nie Teil des natürlichen Gewässerraums. Im Sinne einer haushälterischen und effizienten Bodennutzung sowie der Vorgabe der Verdichtung nach innen ist es zweckmässig und richtig, die Baulinie am bestehenden Gebäude auszurichten. Durch die Reduktion des Gewässerraums bleibt der Schutz vor Hochwasser gewährleistet.

#### Abschnitt 4 Norimatt/Nau

#### 6 Baselstrasse

##### Antrag:

Die Gewässerbaulinie ist in einem Abstand von mind. 20 m von der Strassenlinien der Baselstrasse zu legen.

##### Erwägung:

Im betroffenen Abschnitt handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der GSchV. Damit zukünftige Neubauten im Sinne einer Verdichtung nach innen und einem haushälterischen Umgang mit dem Boden möglich sind, ist die Gewässerbaulinie zweckmässig festzulegen. Diese Massnahme beeinträchtigt die natürliche Funktion des Gewässers kaum. Die natürliche Funktion des Gewässers wird durch die grosszügige Ausweitung des Gewässerraums, auf der gegenüberliegenden Uferseite und 50 m flussabwärts, innerhalb von dicht überbautem Gebiet im Sinne der GSchV, sichergestellt und massiv verbessert und aufgewertet. Durch die Reduktion des Gewässerraums bleibt der Schutz vor Hochwasser gewährleistet.

*Abklär*

#### Weiteres

Die Hochwasserschutzmauern entlang der Altstadt sind entsprechend zu gestalten. Einfache Betonmauern stören das schützenswerte Ortsbild und werden nicht akzeptiert. Die bestehenden und die neuen Hochwasserschutzmassnahmen sind in ansprechend gestalteten Sichtbetonmauern zu erstellen.

Entlang des Wahlenbachs wird ein Mergelweg ausgeschieden. In diesem Bereich ist gemäss kommunaler Nutzungsplanung ein Bepflanzungsgürtel vorgesehen, welcher die Trennung zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet an der Wahlenstrasse verstärkt. Dass das Gewässer und der Gewässerraum für Unterhaltsarbeiten zugänglich sein muss, wird nicht bezweifelt, jedoch die Notwendigkeit eines Mergelbelags, da dies sonst im gesamten Raum von



Laufen auch ohne möglich ist. Die Stadt Laufen fordert deshalb, auf den Mergelbelag zu verzichten und stattdessen den Bereich im Sinne des GSchG zu begrünen.

Die Fusswegverbindung entlang der Birs zwischen den Parzellen Nr. 499 und 530 ist verbindlich festzulegen.

**STADT LAUFEN**

Projektleiter Planung/ Bewilligungswesen

Jan Pfister

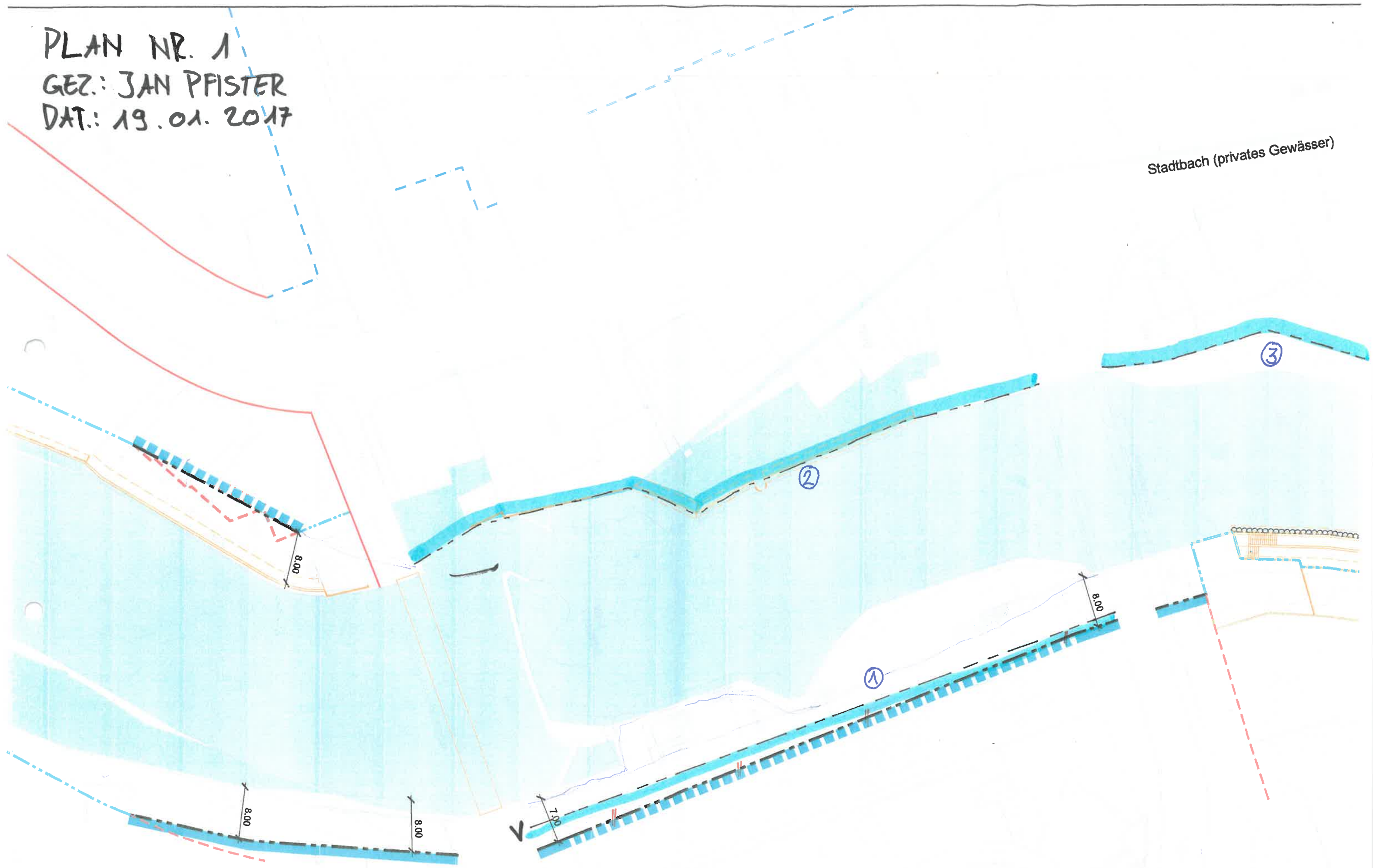
<sup>1</sup> Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Peter Hettich, Luc Jansen, Roland Norer, Schulthess 2016.

**Beilage**

3 Planskizzen

PLAN NR. 1  
GEZ.: JAN PFISTER  
DAT.: 19.01.2017

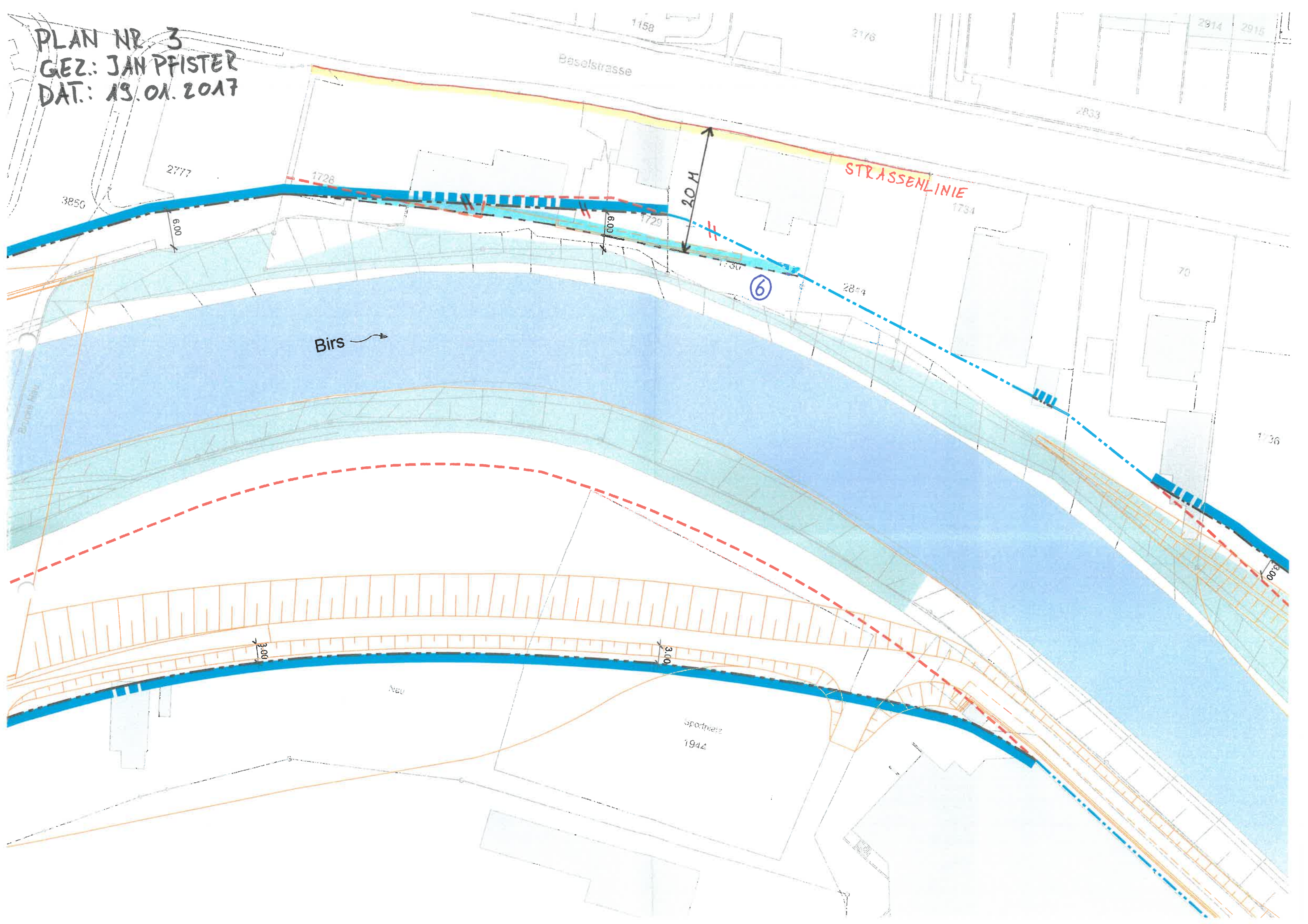
Stadtbach (privates Gewässer)



PLAN NR. 2  
GEZ: JAN PFISTER  
DAT.: 19. 01. 2017



PLAN NR. 3  
GEZ.: JAN PFISTER  
DAT.: 19.01.2017



AI, PS, WZi, mko

Stadt Laufen 4242 LAUFEN/BL	
03. APR. 2018	
Akten-Nr.	

Bau- und Umweltschutzdirektion, TBA, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Stadtverwaltung  
Präsidialabteilung  
Vorstadtplatz 2  
4242 Laufen

Liestal, 27. März 2018

**Stadt Laufen, Hochwasserschutz Birs**  
**Antwortschreiben zu Ihrer „Stellungnahme zur Festlegung des Gewässerraums und der Baulinien“**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident

Die Stadt Laufen hat eine separate Stellungnahme zum Gewässerraum und den Baulinien des Dossiers Bauprojekt Hochwasserschutz Birs in Laufen eingereicht. Im folgenden Schreiben wird Ihnen im allgemeinen Teil die künftige Handhabung des Gewässerraums und der Baulinien in einem kantonalen Hochwasserschutzprojekt erläutert. Im zweiten Teil werden Ihre Anträge aus dem Schreiben vom 14. Februar 2017 abgehandelt.

**Allgemeines zu Gewässerraum und Gewässerbaulinien**

Künftig muss im Kanton Basel-Landschaft der Gewässerraum im Siedlungsgebiet grundsätzlich durch die Gemeinden verbindlich festgelegt werden. Mit der Ausscheidung des Gewässerraumes soll nebst dem Raumbedarf für den Hochwasserschutz auch der Raumbedarf für die natürlichen Funktionen der Gewässer und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Weil diese weiteren Gewässerfunktionen im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts nicht vollumfänglich berücksichtigt werden können, kann auch der Gewässerraum auf Grundlage eines Hochwasserschutzprojektes nicht sinnvoll ausgeschieden werden. Deshalb ist der Gewässerraum durch die Stadt Laufen in einem nachgelagerten Verfahren auszuschneiden.

Der Kanton gibt im Hochwasserschutzprojekt Minimalvorgaben für die Gewässerraumausscheidung, indem er Gewässerbaulinien festlegt oder die bereits vorhandenen überprüft und bei Bedarf anpasst. Diese Gewässerbaulinien begrenzen den minimalen Raum, der für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendig ist. Bei einer künftigen Gewässerraumausscheidung durch die Gemeinde kann der Gewässerraum, auch im sogenannten dicht überbauten Gebiet (vgl. Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV) nicht unter diese Gewässerbaulinien reduziert werden. Bis die Stadt Laufen den Gewässerraum nach den Minimalvorgaben des Bundes (vgl. Art. 41a GSchV) und des Kantons (Gewässerbaulinien gem. Hochwasserschutzprojekt) ausgeschieden hat, gelten für Bauvorhaben die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Die Gewässerabstände, welche gemäss dieser Übergangsregelung für sämtliche neuen Anlagen einzuhalten sind, sind in der Regel weiter gefasst als die vom Kanton festgelegten Gewässerbaulinien (vgl. Art. 41c Abs. 1 und 2, ÜbBst. zur Änderung vom 4. Mai 2011 Abs. 2 GSchV).



## **Abhandlung der Anträge aus dem Schreiben vom 14. Februar 2018**

### **Abschnitt Birs Center (1)**

Stadt Laufen: „Die Gewässerbaulinie und die Begrenzung des Gewässerraums sind auf das bestehende Gebäude auszurichten.“

Antwort TBA: Es wird die am 02.06.1993 durch die Baudirektion Kanton Bern genehmigte Baulinie übernommen. Diese verläuft entlang dem bestehenden Gebäude.

### **Abschnitt Vorstadt (2)**

Stadt Laufen: „Die Gewässerbaulinien und die Begrenzung des Gewässerraums sind entlang der bestehenden Ufermauer bzw. Hochwasserschutzmauer zu legen.“

Antwort TBA: Mit der geplanten Erhöhung der Uferschutzmauer wird der Hochwasserschutz gewährleistet sein. Durch die vorhandene Uferschutzzone und dem geschützten Ortsbild sind die Bauabstände zur Birs bereits gegeben. Eine Änderung der bereits vorhandenen rechtskräftigen Bauabstandsregelung liegt nicht im Interesse des TBA. Das heisst im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes wird in diesem Uferabschnitt keine Gewässerbaulinie geplant und aufgelegt.

### **Abschnitt RUF (3)**

Stadt Laufen: „Die Gewässerbaulinie und die Begrenzung des Gewässerraums sind auf das bestehende Gebäude auszurichten.“

Antwort TBA: Durch Objektschutz kann der Hochwasserschutz gewährleistet werden. Aufgrund des Ortsbildschutzes sind die Bauabstände zur Birs bereits geregelt. Eine Änderung der bereits vorhandenen rechtskräftigen Bauabstandsregelung liegt nicht im Interesse des TBA. Das heisst im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes wird in diesem Uferabschnitt keine Gewässerbaulinie geplant und aufgelegt.

### **Abschnitt Altstadt (4)**

Stadt Laufen: „Die Gewässerbaulinie und die Begrenzung des Gewässerraums sind auf das bestehende Gebäude auszurichten und Gebäudefluchten festzulegen.“

Antwort TBA: Grundsätzlich werden auf kantonalen Gewässerparzellen keine kantonalen Gewässerbaulinien ausgeschieden. Das heisst dort wo bereits heute Gebäudefundamente auf der kantonalen Gewässerparzelle liegen, können diese nicht durch kantonale Gewässerbaulinien gesichert werden.

In diesem Abschnitt wird der Hochwasserschutz durch geplante Massnahmen gesichert.

Eine Änderung der bereits vorhandenen rechtskräftigen Bauabstandsregelung liegt nicht im Interesse des TBA und ist nicht relevant für den Hochwasserschutz. Das heisst im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes wird in diesem Uferabschnitt keine Gewässerbaulinie geplant und aufgelegt.

### **Abschnitt Bahnhofstrasse Nord (5)**

Stadt Laufen: „Die Gewässerbaulinie und die Begrenzung des Gewässerraums sind auf das bestehende Gebäude auszurichten.“

Antwort TBA: In Diesem Uferabschnitt gibt es einen rechtskräftigen Quartierplan der den Bauabstand zur Birs regelt. Die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen sind auf den Quartierplan

abgestimmt. Mit diesen Massnahmen kann der Hochwasserschutz gesichert werden. Eine Änderung der bereits vorhandenen rechtskräftigen Bauabstandsregelung liegt nicht im Interesse des TBA. Das heisst im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes in diesem Uferabschnitt bleibt die bereits vorhanden Gewässerbaulinie erhalten, es wird keine neue Gewässerbaulinie geplant und aufgelegt.

**Abschnitt Baselstrasse (6)**

Stadt Laufen: „Die Gewässerbaulinie ist in einem Abstand von mind. 20 m von der Strassenbaulinie der Baselstrasse zu legen.“

Antwort TBA: Eine Verlegung der Gewässerbaulinie näher ans Gewässer ist bei dieser neuralgischen Stelle ausgeschlossen.

Das linke Birsufer parallel zur Baselstrasse liegt in der Flussaussenkurve. Mit geplanten Hochwasserschutzmassnahmen kann der Hochwasserschutz garantiert werden. Das linke Birsufer in der Aussenkurve bleibt jedoch ein neuralgischer Punkt. In den Aussenkurven treten bei Hochwasser lokal enorme Fliesskräfte auf, die zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten respektive lokalen Ausuferungen führen könnten. Aus Sicht des Wasserbaus muss darum der Prallhang stromlinienförmig verlaufen damit der Abfluss an dieser Stelle optimiert und der Hochwasserschutz lokal verbessert werden kann. Das linke Ufer weist heute schon zwischen den Parzellen Nr. 1728 und Nr. 70 eine rechtskräftige Gewässerbaulinie auf. Das TBA weicht von dieser Linienführung nicht ab.

Ein spezieller Fall ist das Gebäude Nr. 48 auf der Parzelle Nr. 1728. Gemäss Wasserbaupolizeibewilligung vom 01. Mai 1991 hat der Kanton Bern dem Grundeigentümer gestattet über die bestehende Gewässerbaulinie zu bauen. Die Bewilligung hat aber im selben Zuge ein „Revers“, welches den Eigentümer verpflichtet die Anlage auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn im öffentlichen Interesse das Gewässer verbaut oder umgestaltet werden muss.

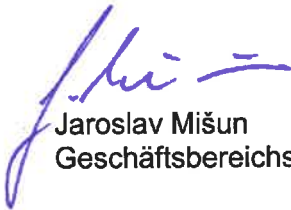
Damit der minimale Bauabstand zur Birs gesichert werden kann, legt der Kanton auf der Parzelle Nr. 1728 eine neue provisorische Gewässerbaulinie fest, die erst bei einem Neubau eingehalten werden muss. Somit wird durch den Neubau der Hochwasserabfluss optimiert und der Hochwasserschutz wesentlich verbessert. Die neue provisorische Gewässerbaulinie verläuft heute durch das bestehende Gebäude. Bei einem Neubau gibt es jedoch keinen Verlust an Baufläche. Folglich wäre mit einem Neubau das „Revers“ aus dem Jahre 1991 obsolet.

**Weiteres**

Stadt Laufen: „Die Hochwasserschutzmauern entlang der Altstadt sind entsprechend zu gestalten. Einfache Betonmauern stören das schützenswerte Ortsbild und werden nicht akzeptiert. Die bestehenden und die neuen Hochwasserschutzmauern sind in ansprechend gestalteten Sichtbetonmauern zu erstellen.“

Antwort TBA: Die Gestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen wurden mit dem kantonalen Ortsbildschutz abgestimmt und genehmigt.

Freundliche Grüsse



Jaroslav Mišun  
Geschäftsbereichsleiter



Philipp Meyer  
Projektleiter

Kopie:  
- ARP



# Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung Mutation Gewässerraum

**Planungsstand**  
kantonale Vorprüfung

**Auftrag**  
51.4.0085

**Datum**  
23. Juli 2020

# Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

## Einreichung der Unterlagen

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Abs. 2 RBG die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung einzureichen. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen Mutation Gewässerraum, bestehend aus:

- Mutationsplan
- Planungsbericht

Wurden am 25. Februar 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 30. April 2020.

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bog	03.06.2020	Entwurf 01
2.0	bog	23.07.2020	Anpassungen nach Vernehmlassung ARP

# Stellungnahmen der Gemeinde

Die Stellungnahmen der Gemeinde zur kantonalen Vorprüfung werden den folgenden Kategorien zugeordnet:

- ✓ Das Anliegen ist berechtigt und wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.
- (✓) Das Anliegen ist teilweise berechtigt und wird bei der weiteren Planung teilweise berücksichtigt.
- Das Anliegen wurde überprüft, es kann jedoch nicht darauf eingetreten werden.
- K Das Anliegen erfordert keine weiteren Massnahmen im Rahmen der Planung, es wird zur Kenntnis genommen.

## Die Anliegen und Stellungnahmen im Detail

### 1 Allgemeine Bemerkungen

#### 1.1 Hochwasserschutz

1.1.1	Reduktion Gewässerraumbreite im dicht überbauten Gebiet	K
Hinweis	<p>Aktuell ist der Hochwasserschutz entlang der Birs im gesamten Siedlungsgebiet nicht gewährleistet. Erst die Überarbeitung der Gefahrenkarte wird die Wirkung der Hochwasserschutzmassnahmen zeigen.</p> <p>Deshalb ist eine Reduktion der Gewässerraumbreite im dicht überbauten Siedlungsgebiet zurzeit noch nicht möglich. Entsprechend ist der Gewässerraum nach den aktuellen Gegebenheiten festzulegen.</p> <p>Eine Anpassung der Breite ist, nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen, auf Grundlage der angepassten Gefahrenkarte im dicht überbauten Siedlungsgebiet möglich (vgl. Punkt 3.5.4).</p> <p>Die Planungsunterlagen (Situationsplan, Planungsbericht) sind entsprechend anzupassen.</p>	
Stellungnahme	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gewässerraum soll trotzdem an die Baulinien des Hochwasserschutzprojekts festgelegt werden, mit der Aussicht, dass dieser in dem kurzen, von dem Gefahrengebiet erhebliche Gefährdung betroffenen, Abschnitt nicht genehmigt wird und dort die Übergangsbestimmungen bestehen bleiben. Mit der Überarbeitung der Gefahrenkarte (nach Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts) wird der festgelegte Gewässerraum dann voraussichtlich Rechtsgültigkeit erlangen.</p> <p>In der Genehmigung der Baulinien aus dem Hochwasserschutzprojekt vom 02.07.2020 (Entscheid Nr. 257 / 2020) konnte aufgrund einer Beschwerde das Genehmigungsverfahren im Teilobjekt «Abschnitt 3: Altstadt / Vorstadt» noch nicht</p>	

abgeschlossen werden. Bis auf weiteres orientiert sich der Gewässerraum gleichfalls an den Baulinien des Hochwasserschutzprojekts.

<b>1.1.2</b>	<b>Reduktion Gewässerraumbreite im dicht überbauten Gebiet</b>	✓
Empfehlung	Wir empfehlen der Stadt Laufen, bei der Einreichung der Genehmigung für den Teilperimeter Altstadt/Vorstadt eine Sistierung der Planung zu beantragen. Sobald dann die überarbeitete Gefahrenkarte vorliegt (nach Abschluss der Hochwasserschutzmassnahmen), kann diese durch die Stadt Laufen als Grundlage nachgereicht werden mit der Bitte an den Kanton, die Genehmigung für den Abschnitt Altstadt/Vorstadt einzuleiten.	
Stellungnahme	Auf die Empfehlung wird eingegangen.  Die Sistierung wird im Rahmen des Genehmigungsantrags via Planungsbericht oder eines separaten Schreibens der Stadt dem Regierungsrat vorgelegt.	

## 1.2 Regionaler Entwässerungsplan (REP) Birs

<b>1.1.2</b>	<b>Gewässerraum mit REP abstimmen</b>	✓
Zwingende Vorgabe	Der REP von 2007 legt unter anderem für den Gewässerraum Massnahmen zum Raumbedarf, zur Struktur und zur Längsvernetzung fest. Der Gewässerraum unterstützt mit der Sicherung von genügend Raum entlang der Gewässer diese Bestrebungen (Renaturierung, natürliche Ufer, Entfernung von Hindernissen etc.) weitestgehend. Dennoch sind die Planungen aufeinander abzustimmen.  Mit der Gewässerraumplanung konkret abzustimmen sind die im REP geplanten Massnahmen für den Raumbedarf der Birs (Überschwemmungsbereiche und Biodiversitätsbreite), zu finden in den Massnahmenblätter Abschnitt 25, 26 und 29.  Die Planungsunterlagen sind damit zu ergänzen, dass die Massnahmen der REP mit der Gewässerraumplanung abgestimmt sind und mit dem ausgewiesenen Gewässerraum berücksichtigt werden.	
Stellungnahme	Die Planungsunterlagen werden entsprechend ergänzt.	

## 1.3 Umgang und Abstimmung mit Schnittstellen

<b>1.3.1</b>	<b>Abstimmung in den Gebieten Glashütte und Biomill</b>	K
	Der Kanton schlägt vor, dass die Stadt Laufen die Ausscheidung des Gewässerraums für die Birs ab der Gewässerachse auf der rechten Uferseite und der Kanton auf der linken Uferseite übernimmt. Bei der Lützel würde der Kanton eine beidseitige, bis zur Birs reichende Ausscheidung des Gewässerraums durch die Stadt Laufen begrüssen (vgl. § 12a Abs. 2 RBG).	
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

## 2 Allgemein Situationsplan

### 2.1 Graphische Darstellung

<b>2.1.1</b>	<b>Beschriftung Gewässer</b>	✓
Zwingende Vorgaben	Es müssen alle Fliessgewässer (offen, eingedolt, privat) mit ihrem Namen auf dem Situationsplan beschriftet sein. Es ist darauf zu achten, dass die Beschriftung nicht durch andere Signaturen verdeckt wird.	
Stellungnahme	Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.	
<b>2.1.2</b>	<b>Kennzeichnung dicht überbautes Gebiet</b>	✓
Zwingende Vorgaben	Das als dicht überbaut definierte Gebiet ist in den Planungsunterlagen (Planungsbericht <b>oder</b> Situationsplan) zu kennzeichnen, damit eruiert werden kann, in welchem Gebiet der Gewässerraum auf dieser Grundlage reduziert wurde.	
Stellungnahme	Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.	
<b>2.1.3</b>	<b>Verzicht Gewässerraum</b>	✓
Redaktionelle Korrektur	Die Signaturen «Verzicht Gewässerraum» und «rechtskräftiger Verzicht» sind im Situationsplan schlecht unterscheidbar. Der Kanton empfiehlt der Stadt Laufen, die Signatur «Verzicht Gewässerraum» grafisch deutlicher und differenzierter darzustellen.	
Stellungnahme	Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.	
<b>2.1.4</b>	<b>Überschneidungen Gewässerbaulinie, -raum und -baulinie Hochwasserschutzprojekt</b>	✓
Redaktionelle Korrektur	Bei Überschneidungen zwischen Gewässerbaulinie, Gewässerraum und Gewässerbaulinie Hochwasserschutzprojekt ist teilweise nicht erkennbar, bis wo der Gewässerraum explizit reicht.	
Stellungnahme	Die Planungsunterlagen werden entsprechend verdeutlicht.	



<b>2.1.5</b>	<b>Bemassung Gewässerraumbreite</b>	✓
Redaktionelle Korrektur	Im Situationsplan sind nicht konsequent alle Änderungen der Gewässerraumbreite beschriftet. Der Kanton empfiehlt der Stadt Laufen die Bemassung der Gewässerraumbreite, an denjenigen Stellen, an denen der Gewässerraum vergrössert oder reduziert wurde, zu Ergänzen	
Stellungnahme	Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.	
<b>2.1.6</b>	<b>Legende Situationsplan Abschnitt B</b>	✓
Redaktionelle Korrektur	Im Situationsplan, Abschnitt B, fehlt in der Legende das Symbol für die Signatur Teilzonenplan.	
Stellungnahme	Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.	

### 3 Planungs- und Begleitbericht

#### 3.1 Allgemeines zum Planungsbericht

<b>3.1.1</b>	<b>Nationalstrasse A18</b>	✓
Redaktionelle Korrektur	Im Planungsbericht werden die Auswirkungen auf die Nationalstrasse A18 bzw. der Umgang mit der bestehenden Strassenanlage im Gewässerraum nicht abschliessend abgehandelt. Deshalb ist der Planungsbericht mit folgender Aussage zu ergänzen: Nationalstrassen liegen im öffentlichen Interesse und können, sofern sie standortgebunden sind, im Gewässerraum ausgebaut werden (vgl. Art. 41c Abs. 1 GSchV). Bestehende Anlagen innerhalb des Gewässerraums geniessen Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV).	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.	

#### 3.2 Kapitel 4 – Inhalt der Planung

<b>3.2.1</b>	<b>Ergänzung Liste der Gewässer</b>	✓
Redaktionelle Korrektur	In Kapitel 4.1.1 fehlt der GÜschbach in der Aufzählung.	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.	

### 3.3 Kapitel 5 – Ermittlung der Gewässerraumbreite

3.3.1	Gewässer > 15 m natürliche Gerinnesohlenbreite	K
Hinweis	<p>Bei Gewässern mit einer Gerinnesohlenbreite &gt; 15 m hat die Festlegung der Gewässerraumbreite durch eine Einzelfallbetrachtung und in Absprache mit dem Kanton zu erfolgen. Im Planungsbericht ist zu ergänzen, wie diese Absprache erfolgt ist.</p> <p>Insbesondere ist zu ergänzen, dass für die Ermittlung der Gewässerraumbreite eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 30 m angenommen werden kann und der Gewässerraum im Minimum den Raum zu umfassen hat, welcher durch die Gewässerbaulinien im Hochwasserschutzprojekt vorgegeben ist (vgl. Punkt 3.5.1).</p> <p>Nachtrag aus Mail vom 22.07.2020 von Frau Nicole Lotz (ARP): Für die Birs wurde in Absprache zwischen ARP und TBA die natürliche Gerinnesohlenbreite ermittelt. Die Birs weist zum grössten Teil eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Die gemessene Gerinnesohlenbreite variiert stark. Bei dem Wert von 30 m natürliche Gerinnesohlenbreite handelt es sich um den gemittelten Wert auf Grundlage der vorhandenen Daten für die Birs der als natürlich angenommen werden kann. Daraus resultiert die minimale Gewässerraumbreite von 60 m (Gewässerraumbreite von 30 m plus natürliche Gerinnesohlenbreite). Weiter entspricht der minimale Gewässerraum von 60 m im Großen und Ganzen demjenigen Raum, der gemäss TBA für ihre Massnahmen (HWS, Revitalisierung) benötigt wird.</p>	
Stellungnahme	<p>Die Absprache erfolgte via Mail beim Tiefbauamt des Kantons. Dies wird im Planungsbericht ergänzt.</p> <p>Errechnung der Gewässerraumbreite der Birs (60 m) wird in den Planungsbericht aufgenommen.</p>	

### 3.4 Kapitel 6 – Auswirkungen des Gewässerraums

3.4.1	Korrektur und Ergänzung	✓
Redaktionelle Korrektur	<p>Kapitel 6.1 ist zu korrigieren. Gemeint ist der § 95 RBG und nicht § 90 RBG.</p> <p>Der zweite und dritte Abschnitt von Kapitel 6.5 ist wie folgt zu ergänzen: «Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig».</p>	
Stellungnahme	<p>Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.</p>	

### 3.5 Kapitel 7 – Planungsinhalt – Allgemeine Bemerkungen

3.5.1	Gewässerraumberechnung	✓
Zwingende Vorgabe	<p>In jedem Abschnitt sind die betroffenen Gewässer und die jeweilige Berechnung der Gewässerraumbreite aufzuzeigen (bemessene Gerinnesohle, Breitenvariabilität bzw. Korrekturfaktor, natürliche Gerinnesohlenbreite). Wird für die Berechnung des Gewässerraums von den kantonalen Grundlagendaten abgewichen, ist</p>	

---

dies im Planungsbericht zu begründen. Wenn in den kantonalen Grundlagendaten keine Gerinnesohlenbreite erfasst ist, ist sie anhand der amtlichen Vermessung, Orthofotos oder ggf. Begehung zu ermitteln und im Bericht, zusammen mit der Gewässerraumberechnung, festzuhalten. Der Bund gibt bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite grösser als 15 m vor, im Minimum einen Gewässerraum von 30 m plus die Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite auszuscheiden.

Der Planungsbericht ist mit der Berechnung der Gewässerraumbreite der einzelnen Gewässerabschnitte zu ergänzen.

Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.

---

**3.5.2 Interessensabwägung** (✓)

Zwingende Vorgabe

- Die Interessensabwägung ist unübersichtlich und erfüllt die Anforderungen einer abschnittswisen Betrachtung der berührten Interessen nur teilweise. Die Erläuterungen sind so zu gliedern, dass sich die Interessensabwägung jeweils nur auf einen betroffenen Gewässerabschnitt bezieht.
- Für einen Verzicht im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GschV braucht es eine umfassende Interessensabwägung, die aufzeigt, dass keine überwiegenden Interessen des:
  - Hochwasserschutzes: Gefahrengebiet, Massnahmen etc.
  - Natur- und Landschaftsschutzes: Revitalisierungsmassnahmen, Potenzial zur Ausdolung, Schutzzonen etc.; und
  - Gewässernutzung (Raumsicherung)einem Verzicht entgegenstehen.
- Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verbietet das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern und lässt nur in Ausnahmefällen eine Ersetzung von bestehenden Eindolungen zu. Es ist somit unabhängig davon, ob aktuelle Projekte zur Ausdolung bestehen oder nicht, der Raum für eine zukünftige Ausdolung durch die Festlegung eines Gewässerraums zu sichern. Bei eingedolten Gewässern kann geprüft werden, ob die Ausnahmemöglichkeiten des GSchG zutreffen, wodurch allenfalls auf den Gewässerraum verzichtet werden kann. Die Interessensabwägung ist in diesem Fall entsprechend anzupassen.
- Das Thema «Natur- und Landschaftsschutz» ist für alle Abschnitte zu ergänzen.

Stellungnahme

- Der Planungsbericht wird entsprechend gegliedert.
- Die Interessensabwägung für einen Verzicht wird ergänzt.
- Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.
- Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.

---

**Aufbau Interessensabwägung**

✓

Hinweis	<p>Eine vollständige Interessensabwägung gliedert sich in drei Schritte: 1. Interessen ermitteln, 2. Interessen beurteilen und 3. Interessen berücksichtigen.</p> <p>Die widerstreitenden Interessen sind dabei situationsgerecht und folgebewusst in Beziehung zueinander zu setzen und zusammen mit ihren Auswirkungen gegeneinander abzuwägen. Der Gewässerraum ist so festzulegen, dass er der Gesamtheit der (gewichteten) Interessen gerecht wird.</p>	
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Planungsbericht entsprechend überarbeitet.	
<b>Verweis auf Gesetzestext</b>		✓
Redaktionelle Korrektur	Im Planungsbericht ist bei den einzelnen Abschnitten die rechtliche Grundlage für die Verzichte zu ergänzen (Art. 41a Abs. 5 GSchV).	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.	
<b>3.5.3</b>	<b>Hochwasserschutz</b>	✓
Redaktionelle Korrektur	Zur Verifikation, dass die erheblich gefährdeten Hochwasserbereiche innerhalb des Gewässerraums liegen, ist entweder ein Ausschnitt der Gefahrenkarte zum jeweiligen Gewässer(abschnitt) zu integrieren oder die Gefahrenbereiche sind als orientierender Inhalt im Situationsplan einzutragen.	
Stellungnahme	Die Planungsunterlagen werden entsprechend ergänzt.	
<b>3.5.4</b>	<b>Dicht überbautes Gebiet – Anpassung Gewässerraum</b>	✓
Zwingende Vorgabe	<p>Eine genügende Begründung, welche Gebiete als dicht überbaut definiert werden, fehlt im Bericht. Dicht überbautes Gebiet ist restriktiv auszulegen und liegt vereinfacht gesagt dann vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gewässerraum bereits mehrheitlich mit Bauten überbaut ist (Vorbestand),</li> <li>- die Grundstücke in der Regel in einer Kern- oder Zentrumszone (Hauptsiedlungsgebiet) liegen; und</li> <li>- die Grundstücke in der Umgebung mehrheitlich überbaut sind.</li> </ul> <p>Dabei darf der Fokus nicht auf einige wenige Parzellen reduziert werden.</p> <p>Die Stadt muss im Planungsbericht aufzeigen, wo die Kriterien für dicht überbaute Gebiete erfüllt sind. Kann ein Gebiet als dicht überbaut betrachtet werden, gilt es zu prüfen, ob der Hochwasserschutz gewährleistet und der Raum für Revitalisierungen gesichert ist.</p>	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.	

Als dicht überbaut werden definiert:

- Kernzonen (unbestritten)
- Zentrumszonen (Argument: mehr als die Hälfte der Bauten im GWR, Zentrumszone)
- Gewerbezone «Postauto Areal» (Argument: mehr als die Hälfte der Bauten im GWR, überwiegende Interessen an Verdichtung vorhanden da: Laufen ist Regionalzentrum, Zentrale Lage (400m vom Bhf), Umgebende Gewerbe- und Industriezone weitgehend ausgenutzt) (vgl. Punkt 3.8.1)
- Zone mit Quartierplanpflicht an Ziegeleistrasse 48 (Argument: mehr als die Hälfte der Bauten im GWR, Nutzung gemäss Zentrumszone)
- QP (ÜO) Birscenter (Argument: dicht überbaut da QP und ans Zentrum anschliessend, zudem: gemäss KRIP ist die Umgebung des Bahnhofs ein Entwicklungsschwerpunkt, Gewässer wird möglichst geschont (keine Pestizide, Dünger, keine Pflanzenschutzmittel)
- QP (ÜO) Bahnhofstrasse Nord (Argument: dicht überbaut da QP und ans Zentrum anschliessend, zudem: gemäss KRIP ist die Umgebung des Bahnhofs ein Entwicklungsschwerpunkt, Gewässer wird möglichst geschont (keine Pestizide, Dünger, keine Pflanzenschutzmittel)
- Zentrumszone Laufen Nord (Argument: mehr als die Hälfte der Bauten im GWR, Zentrumszone)

### 3.6 Abschnitt A «Glashütte»

3.6.1	Dicht überbautes Gebiet	✓
Zwingende Vorgabe	<p>Die Gewerbezone Glashütte erfüllt die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet nicht (peripher, keine Kernzone, kein übergeordnetes Interesse an einer Verdichtung bzw. erhöhten baulichen Nutzung, ungenügender Vorbestand usw.).</p> <p>Das Anliegen der Stadt Laufen, die bestehenden Gebäude der Industriezone zu erhalten, wird durch den Gewässerraum nicht verhindert. Die Gebäude haben Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist in diesem Bereich nicht möglich. Es ist der minimale Gewässerraum auszuscheiden.</p>	
Stellungnahme	<p>Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Es laufen Bestrebungen, eine erweiterte Bestandesgarantie in den Bauzonen im RBG zu verankern, womit eine Umnutzung in Zukunft ermöglicht werden würde.</p>	
3.6.2	Verzicht Gewässerraum – Stürmenbach	✓
Zwingende Vorgabe	Dem Gewässerraumverzicht entlang des Stürmenbachs kann aufgrund der unvollständigen Interessensabwägung nicht zugestimmt werden (vgl. Punkt 3.5.2).	
Stellungnahme	Entlang des eingedolten Abschnitts des Stürmenbachs wird der Gewässerraum in minimaler Breite festgelegt.	

<b>3.6.3</b>	<b>Gewässerraum an administrativen Grenzen</b>	✓
Zwingende Vorgabe	<p>Damit es entlang von administrativen Grenzen nicht zu widersprüchlichen Festlegungen am gleichen Gewässerabschnitt kommt, sind die ausgeschiedenen Gewässerräume mit den Nachbargemeinden bzw. dem Kanton abzustimmen.</p> <p>Aus dem Planungsbericht geht nicht hervor, ob eine solche Abstimmung mit dem Kanton Solothurn bzw. der Gemeinde Bärschwil stattgefunden hat.</p>	
Stellungnahme	Eine Abstimmung mit der Solothurner Seite und Dittingen hat stattgefunden. Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.	

### 3.7 Abschnitt A «Biomill»

<b>3.7.1</b>	<b>Interessensabwägung</b>	✓
Zwingende Vorgabe	<p>→ Der Satz «Der Gewässerraum wird so ausgeschieden, dass er keine weiteren Überbauungen im Gebiet Biomill verhindert» ist aus dem Planungsbericht zu streichen, da er den Grundsätzen und Zielen der GSchV widerspricht.</p> <p>→ Das Gebiet «Biomill» kann nicht als dicht überbaut definiert werden, da es nicht alle notwendigen Kriterien erfüllt. Eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten ist nicht möglich. Es ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV auszuscheiden.</p>	
Stellungnahme	<p>→ Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.</p> <p>→ Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>	

### 3.8 Abschnitt A «Laufen Süd»

<b>3.8.1</b>	<b>Perimeter Areal Postauto</b>	
Zwingende Vorgabe	Erfüllt das Areal Postauto die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet nicht, ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 der GSchV auszuscheiden.	
Stellungnahme	<p>Das Areal Postauto erfüllt die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrachtet man die Nutzungszone «Gewerbezone G» so liegen alle Gebäude im Gewässerraum.</li> <li>- Bei Laufen handelt es sich gemäss KRIP um ein Regionalzentrum.</li> <li>- Das Gewerbegebiet ist zentral gelegen, da es nur 400 m vom Bahnhof entfernt liegt.</li> <li>- Die Umgebenden Gewerbe- und Industriezonen sind baulich weitestgehend ausgenutzt. Freies erschlossenes Bauland findet sich im Wesentlichen in der Industriezone. Ein grosser Anteil davon ist dem Lehmabbau gewidmet, oder liegen in der Umgebung international tätiger Unternehmen, wie Ricola, Stöcklin und Keramik Laufen. Es liegt im Interesse des Kantons, dass solche international tätige Unternehmen in ihrer Entwicklung am Standort Laufen nicht eingeschränkt werden. Für eine Standortverschiebung des Postautodepots sind die gesamten Areale nicht op-</li> </ul>	

timal erschlossen. Der aktuelle Standort ist aufgrund der Nähe zum Verkehrsknotenpunkt (Bus)Bahnhof ideal. Das Depot ist daher Standortgebunden, da eine Verlegung mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung, Abgasemissionen und Lärmimmissionen auf die Wohnzone entlang der Wahlenstrasse/Güterstrasse verbunden wäre. Die Erschliessung wäre zudem nur über das Nadelöhr der Gleisunterführung Breitenbacherstrasse-Bahnhofstrasse möglich.

Bei der Parzelle Nr. 2714 würde mit dem Gewässerraum eine sinnvolle Bebaubarkeit der Parzelle verunmöglicht. Damit handelt es sich um eine unverhältnismässige zusätzliche Einschränkung.

Aus diesem Grund besteht ein überwiegendes Interesse einer baulichen Nutzung des Gebiets. Der Gewässerraum wird auf die baulichen Gegebenheiten angepasst.

<b>Perimeter Ziegelschürbächli</b>		✓
Redaktionelle Korrektur	Wir begrüssen die Erweiterung der minimalen Gewässerraumbreite auf die bestehenden Gewässerbaulinien entlang des Ziegelschürbächli. Die Erweiterung ist im Planungsbericht zu ergänzen.	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.	
<b>3.8.2 Interessensabwägung</b>		✓
Zwingende Vorgabe	<p><b>Hochwasserschutz</b></p> <p>Die Berechnung der Gewässerraumbreite des Wahlenbachs ist nicht nachvollziehbar (vgl. Punkt 3.5.1). Weiter fehlt der Nachweis bezüglich Hochwasserschutz</p> <p><b>Siedlungsentwicklung nach Innen</b></p> <p>Das Zentrum von Laufen kann mit der entsprechenden Erläuterung als dicht überbautes Gebiet betrachtet werden. Eine Reduktion des Gewässerraums ist jedoch nur möglich, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet und der Raum für Revitalisierungsmassnahmen sichergestellt ist (vgl. Punkt 1.1).</p> <p><b>Weitere Interessen</b></p> <p>Die Parzellen Nrn. 1587, 2174, 2196 und 2213 erfüllen die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet nicht. Es ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV überlagernd über Gebäude und Strasse auszuscheiden.</p>	
Stellungnahme	<p><b>Hochwasserschutz</b></p> <p>Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.</p> <p><b>Siedlungsentwicklung nach Innen</b></p> <p>Im Zentrum von Laufen wird, wie unter Punkt 1.1.2 ausgeführt, vorgegangen.</p> <p><b>Weitere Interessen</b></p>	

Die zwingende Vorgabe wird unterstützt, die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.

### 3.9 Abschnitt B «Wahlenbach»

3.9.1	Interessensabwägung	(✓)
Zwingende Vorgabe	<p>Dem Verzicht entlang des eingedolten Wahlenbachs kann aufgrund der ungenügenden Interessensabwägung nicht zugestimmt werden (vgl. Punkt 3.5.2).</p> <p>Der Abschnitt Hochwasserschutz ist zu überarbeiten (vgl. Punkt 1.1 und 3.5.3).</p>	
Stellungnahme	<p>Die Interessensabwägung wird detaillierter ausgeführt. Bei eingedolten Fließgewässern kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV mit einer entsprechenden Interessensabwägung auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Die eingedolten Teile sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes vor allem für die Längsvernetzung von Bedeutung. Der Kanton plant entlang des betroffenen Abschnitts keine Revitalisierung.</p> <p>Im Gebiet der Keramik Laufen verläuft die Dole unter Infrastruktur, die ein baulich weitgehend überbautes Industriegebiet erschliesst. Der Wahlenbach verläuft zugunsten einer Zufahrtsmöglichkeit, Wendemöglichkeit, Parkierung und Sicherheits- und Notfallzufahrten unterirdisch. Eine Ausdolung ist langfristig nicht möglich und unverhältnismässig.</p> <p>Im Gebiet SBB bis Birs verläuft die Dole ebenfalls unter Infrastruktur, die ein baulich weitestgehend überbautes Industriegebiet erschliesst. Eine Ausdolung ist langfristig nicht möglich und unverhältnismässig.</p> <p>Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.</p>	
	<b>Interessensabwägung</b>	(✓)
Empfehlung	<p>Die Aussage, dass keine Gefährdung durch Hochwasser bestehe, ist irreführend. Der Kanton empfiehlt, die Aussage dahingehend anzupassen, dass die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.</p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p>Die Einschätzungen zum ökologischen Nutzen sind nicht nachvollziehbar. Beispielsweise kann die Aussage, wonach Abschnitt (Z) keinen ökologischen Nutzen hat, nicht unterstützt werden. Der Planungsbericht ist entsprechend anzupassen.</p>	
Stellungnahme	<p>Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.</p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p>	



Diese Aussagen beziehen sich auf den Datensatz Gewässer → Strategische Revitalisierungsplanung → Ökologischer Nutzen. Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst und die Aussagen eindeutiger formuliert.

### 3.10 Abschnitt C «Laufen Altstadt»

3.10.1	Perimeter	(✓)
Zwingende Vorgabe	<p>Ein Verzicht entlang künstlich angelegter Gewässer ist gemäss Art. 41c Abs. 5 GSchV möglich sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Verzicht auf den Gewässerraum entlang des Stadtbachs ist ungenügend begründet. Gleiches gilt für die Interessensabwägung beim eingedolten Güschtbach.</p> <p>Bei denjenigen Abschnitten, wo überwiegende Interessen einem Verzicht entgegenstehen, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der GSchV auszuscheiden. Die Planunterlagen sind entsprechend zu ergänzen und anzupassen.</p>	
Stellungnahme	<p>Die Interessensabwägung wird detaillierter ausgeführt.</p> <p>Die Argumentation wird mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «dicht überbaut»</li> <li>- entlang Erschliessungstrasse die beidseitig gänzlich bebaut ist und</li> <li>- daher eine Ausdolung langfristig nicht möglich und unverhältnismässig</li> <li>- kein ökologischer Nutzen</li> </ul> <p>ergänzt.</p> <p>Beim Güschtbach wird auf eine Festlegung des Gewässerraums entlang des Abschnittes, der in naher Zukunft ausgedolt wird, verzichtet. Es bleiben die Übergangsbestimmungen in Kraft. Auf der restlichen Strecke in der Altstadt wird mit der Interessensabwägung bezüglich «dicht bebaut» argumentiert. Entlang der ÖWA Zone wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Mittel- bis langfristig soll die ungenutzte, zentral gelegene ÖWA Zone einer zentrumsnahen Nutzung, möglicherweise mit Wohnnutzung, zugeführt werden. Im Rahmen dieser Umnutzung wird die Situation neu bewertet.</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>	
	<b>Perimeter</b>	K
Hinweis	Wie der Gewässerraum bei einer geplanten Revitalisierung auszuscheiden ist, ist in der Arbeitshilfe Gewässerraum Merkblatt B1 – geplante Revitalisierung, Seite 6 beschrieben.	
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

<b>3.10.2</b>	<b>Interessenabwägung</b>	(✓)
Zwingende Vorgabe	<p><b>Hochwasserschutz</b></p> <p>Dieser Abschnitt ist zu überarbeiten (vgl. Punkt 1.1 und 3.5.3).</p> <p><b>Ortsbild- und Denkmalschutz</b></p> <p>Die Begründung, dass Gebäude innerhalb eines ISOS-Perimeters liegen bzw. gemäss ISOS zu erhalten sind, reicht nicht aus, um die Gebäude von der Ausscheidung des Gewässerraums auszunehmen. Zumal Gebäude innerhalb des Gewässerraums Bestandesgarantie haben und entsprechende Massnahmen für deren Unterhalt erlaubt sind. Insofern schränkt der Gewässerraum das Abbruchverbot nicht ein, sondern unterstützt mit der Bestandesgarantie den Erhalt. Weiter verhindert der Gewässerraum, dass neue Bauten erstellt werden können.</p> <p>Die Interessensabwägung ist ungenügend und entsprechend zu überarbeiten.</p> <p><b>Weitere Interessen</b></p> <p>Der Gewässerraum wird auf die asymmetrisch gelegte Gewässerbaulinie Hochwasserschutz abgestimmt. Der asymmetrischen Gewässerraumfestlegung kann zugestimmt werden, wenn die Gewässerbaulinien Hochwasserschutz in dieser Form rechtskräftig ausgeschieden sind. Die Planungsunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p>	
Stellungnahme	<p><b>Hochwasserschutz</b></p> <p>Der Abschnitt Hochwasserschutz wird überarbeitet.</p> <p><b>Ortsbild- und Denkmalschutz</b></p> <p>Die Interessensabwägung wird detaillierter ausgeführt. Auf Grund der Struktur des Planungsberichts entsteht der Eindruck, dass der ISOS-Perimeter einer der Hauptgründe für die Anpassung an die baulichen Gegebenheiten ist.</p> <p><b>Weitere Interessen</b></p> <p>Die Planungsunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>	

### 3.11 Abschnitt D «Laufen Nord»

<b>3.11.1</b>	<b>Interessenabwägung</b>	✓
Zwingende Vorgabe	<p><b>Hochwasserschutz</b></p> <p>Dieser Abschnitt ist zu überarbeiten (vgl. Punkt 1.1 und 3.5.3). Ausserdem fehlt für den Schachletenbach der Nachweis der Hochwassersituation.</p> <p><b>Siedlungsentwicklung nach Innen</b></p> <p>Bezüglich asymmetrischer Festlegung vgl. Punkt 3.10.2, weitere Interessen.</p>	

---

Das Areal der Eissporthalle, die OeWA (Feuerwehr) sowie die gegenüberliegende Industriezone erfüllen die Kriterien eines dicht überbauten Gebiets nicht (zu geringer Vorbestand, keine Kern- oder Zentrumszone, teilweise peripher usw.).

Der Gewässerraum ist in der minimalen Breite nach Art. 41a Abs. 2 der GSchV auszuscheiden. Der Planungsbericht sowie der Situationsplan sind entsprechend anzupassen.

Stellungnahme **Hochwasserschutz**

Der Abschnitt Hochwasserschutz wird überarbeitet.

#### **Siedlungsentwicklung nach Innen**

Der Gewässerraum wird in der minimalen Breite festgelegt.

## 4 Bestätigung der digitalen Daten

---

### **Bestätigung der digitalen Daten**

✓

---

Gemäss § 3a Absatz 9 RBV ist uns von der Datenverwaltungsstelle der Gemeinde zu bestätigen, dass die beschlossenen, aufgelegten und zur Genehmigung eingereichten physischen Pläne mit den digitalen Daten übereinstimmen. Das Vorliegen dieser Bestätigung ist Genehmigungsvoraussetzung.

Der Kanton empfiehlt deshalb, die Prüfung der digitalen Daten rechtzeitig vornehmen zu lassen, so dass die Bestätigung der Übereinstimmung zusammen mit den Genehmigungsunterlagen eingereicht werden kann.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## 5 Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

---

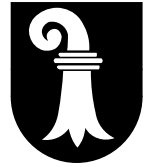
### **Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung**

✓

---

Der Kanton verweist auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung» welche Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



# Mitwirkungsbericht

## Mutation Gewässerraum

**Planungsstand**  
öffentliche Mitwirkung

**Auftrag**  
51.4.0085

**Datum**  
18. März 2021

# Inhalt

## Mitwirkungsbericht

<b>1</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>3</b>
1.1	Verlauf des Mitwirkungsverfahrens .....	3
1.2	Änderungen aufgrund des Mitwirkungsverfahrens.....	3
<b>2</b>	<b>Die Eingaben und Stellungnahmen im Detail</b> .....	<b>4</b>
2.1	Kaufmann WKS B AG, Ziegeleistrasse 60-66, 4242 Laufen .....	4
2.2	Dr. Rolf H. Haltner, Grabenweg 16, 4242 Laufen .....	5
2.3	Olav Imark.....	6
2.4	Renato, Tobias und Emmanuel Meyer, Unter Tannen 5, 4246 Wahlen b. Laufen .....	8
2.5	BKW Energie SA, Délégation régionale Jura, Rue Emile-Boéchat 83, 2800 Delémont .....	9
2.6	Juliana Nufer-Gerster, Wahlenstrasse 56, 4242 Laufen .....	10
2.7	Post Immobilien, Management & Services AG, Belchenstrasse 3, 4601 Olten .....	11
2.8	Barbara Karrer-Saner, Zielweg 13, 4244 Röschenz.....	12
2.9	Daniel Locskai, Baselstrasse 48, 4242 Laufen .....	13

## Anhang

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
01	bog	18.03.2021	Entwurf 01

# Mitwirkungsbericht

## 1 Verfahren

### 1.1 Verlauf des Mitwirkungsverfahrens

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen. Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 RBG für die Mutation Gewässerraum mit folgenden Planungsunterlagen:

- Zonenplan Siedlung 1:2'500 (inkl. 4 orientierende Pläne 1:1'000)
- Planungsbericht

wurde vom 07. Januar bis 12. Februar 2021 durchgeführt.

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zu dem Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Die Publikation des Aufrufs zur Mitwirkung erfolgte im Wochenblatt vom 7. Januar 2021 sowie auf der gemeindeeigenen Homepage.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Stadtverwaltung Laufen oder auf der Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 12. Februar 2021 an die Stadtverwaltung (Bau und Planung) eingereicht werden.

### 1.2 Änderungen aufgrund des Mitwirkungsverfahrens

Die Stadt Laufen erreichten 9 Mitwirkungseingaben. Nachfolgend sind die Stellungnahmen zu den Eingaben den folgenden Kategorien zugeordnet:

- ✓ Das Anliegen ist berechtigt, es wird geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (✓) Das Anliegen ist teilweise berechtigt, es wird geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Das Anliegen wurde überprüft, es kann jedoch nicht darauf eingetreten werden.
- v Das Anliegen lässt sich nicht im Prozess der Mutation bearbeiten, da es andere Prozesse oder Verfahren betrifft. Es wird an das entsprechende Verfahren weitergeleitet.
- K Das Anliegen erfordert keine weiteren Massnahmen im Rahmen der Planung, es wird zur Kenntnis genommen.

## 2 Die Eingaben und Stellungnahmen im Detail

Zwecks Übersichtlichkeit wurden die Eingabetexte im vorliegenden Mitwirkungsbericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingaben liegen dem Stadtrat vor.

### 2.1 Kaufmann WKS B AG, Ziegeleistrasse 60-66, 4242 Laufen

Eingabe vom 11. Januar 2021

<b>Einspruch vom 14.09.2018</b>		K
Anliegen	Mit Brief vom 14.09.2018 an die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde gegen die Änderung des neuen Gewässerraumes Einspruch erhoben. In der Zusammenfassung des Kanton Baselland vom 05.06.2019, Seite 2 und 3 unter Punkt 1 bis 4 wurde der Gewässerraum festgelegt.	
Stellungnahme	Es wurde bisher in der Stadt Laufen nur entlang des Diebachs (teilweise) und der Birs im Bereich QP Brückenkopf ein Gewässerraum festgelegt. Rechtskraft erlangten beide Planungen jeweils am 28.05.2019 respektive am 29.10.2019.	
<b>Hochwasserschutz</b>		–
Anliegen	Die Eingriffe mit der geforderten (neuen) und eingezeichneten Baulinie des provisorischen Gewässerraumes bringt keine Verbesserung bei einer eventuellen neuen Überschwemmung. Der provisorische Gewässerraum ist willkürlich eingetragen und schützt das Bauwerk und die Umgebung nicht.	
Stellungnahme	Es werden in diesem Verfahren keine neuen Gewässerbaulinien festgelegt. Der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen entspricht den Regelungen gemäss dem Art. 62 Abs. 2 GSchV. Der durch diese Planung definitiv festgelegte Gewässerraum wurde gemäss den Erläuterungen in Kapitel 5 des Planungsberichts ermittelt.	
<b>Festlegung Gewässerraum Parzelle Nr. 2714</b>		K
Anliegen	Die von der Stadt Laufen favorisierte Lösung des Gewässerraumes bringt Vorteile für die Kaufmann WKS B AG.	
Stellungnahme	Die Festlegung des Gewässerraumes orientiert sich an den rechtskräftigen Gewässerbaulinien. Aus Sicht der baulichen Nutzung ergeben sich gegenüber den rechtskräftigen Bestimmungen keine Vor- oder Nachteile für das Unternehmen.  Wir sichern Ihnen zu, dass wir auf Ihrer Parzelle Nr. 2714 an der Gewässerraumausdehnung bis zur Gewässerbaulinie, mit der Begründung eines dicht überbauten Gebiets, festhalten und dies auch gegenüber dem Kanton so vertreten werden. Vorbehalten bleiben die Zustimmung zur Planung (insbesondere der Definition «dicht überbautes Gebiet») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.	

## 2.2 Dr. Rolf H. Haltner, Grabenweg 16, 4242 Laufen

Eingabe vom 19. Januar 2021

<b>Verlauf Gewässerraum Parzelle Nr. 167</b>		(✓)
Anliegen	<p>Das Gebäude auf der Parzelle Nr. 167 weist am Hauptgebäude zwei gedeckte Sitzplätze und darüber Wohnraum mit einem französischen Balkon auf. Dieser Teil des Gebäudes ist in der Amtlichen Vermessung mit einer gestrichelten Signatur versehen. Es wird gewünscht, diese Signatur zu ändern.</p> <p>Der Gewässerraum soll dementsprechend um das gesamte Gebäude herum geführt werden.</p>	
Stellungnahme	<p>Wir teilen Ihre Ansicht, dass der im Grundbuchplan beim Gebäude Grabenweg 16 gestrichelte Gebäudeteil von ca. 4.9 m x 2.5 m nicht zum Gewässerraum zählen soll und werden dies in den Planungsunterlagen korrigieren. Vorbehalten bleiben die Zustimmung zur Planung (insbesondere der Definition «dicht überbautes Gebiet») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>Für eine Korrektur im Grundbuch ist der für Laufen zuständige Nachführungsgeometer verantwortlich (Christian Lindenberger, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG). Im vorliegenden Verfahren kann dies daher nicht berücksichtigt werden. Falls Sie eine Korrektur wünschen, bitten wir Sie, sich direkt mit dem Nachführungsgeometer in Verbindung zu setzen.</p>	



## 2.3 Olav Imark

Eingabe vom 29. Januar 2021

<b>Ortsplanungsrevision</b>		V
Anliegen	Das Entsorgungscenter Laufen auf der Parzelle Nr. 3639 verursacht hohe Lärmemissionen insbesondere auch an Samstagen. Es wird erfragt, ob durch die Ortsplanungsrevision positive Auswirkungen in Bezug auf die Lärmemissionen an Wochenenden und die Arbeitszeiten im Entsorgungscenter entstehen könnten.	
Stellungnahme	Es ist davon auszugehen, dass mit der Ortsplanungsrevision beim Entsorgungscenter die Zonenzuteilung «Gewerbegebiet» nicht verändert wird. Insbesondere können Öffnungszeiten und dergleichen nicht in den Zonenvorschriften definiert werden.	

<b>Bauen im Gewässerraum</b>		K
Anliegen	Welcher Abstand muss das Gebäude auf der Parzelle Nr. 4290 zum Gewässerraum einhalten?  Was gilt für Biotope / Teiche?  Was gilt für Tierhaltung (z.B. Hühnerställe)?  Was gilt für den Gartenzaun oder Sichtschutz?  Sind Gemüseanbau in Hochbeeten erlaubt?  Darf im Gewässerraum ein Gartenhaus/-häuschen realisiert werden?	
Stellungnahme	Der Gewässerraum reicht im Bereich der Parzelle bis an die kantonale Gewässerbaulinie. Da es keinen zusätzlich einzuhaltenden Abstand gegenüber dem Gewässerraum gibt, können Bauten und Anlagen bis an den Gewässerraum, respektive in diesem Fall auch die kantonale Gewässerbaulinie, erstellt werden.  Der Grundsatz der extensiven Nutzung verbietet im Gewässerraum das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Teiche. In dicht überbauten Gebieten kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegensprechen. Es ist im Einzelfall abzuklären, ob eine solche Ausnahme gewährt werden kann.  Tierhaltung ist im Gewässerraum erlaubt insofern dadurch keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden. Ein Hühnerstall, für dessen Erstellung ein Baugesuch notwendig ist, ist im Gewässerraum nicht erlaubt. In dicht überbauten Gebieten kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegensprechen. Es ist im Einzelfall abzuklären, ob eine solche Ausnahme gewährt werden kann.  Gartenzäune oder Sichtschutz, die kein Fundament benötigen, sind keine Anlagen im Sinne von Art. 41c GSchV und im Gewässerraum möglich. Eine Einfriedung durch Pflanzen kann ebenfalls bewilligt werden, wenn dafür eine einheimische, standortgerechte Bepflanzung eingesetzt wird. Eine entsprechende Artenliste findet sich auf der Webseite des Kantons.	

Innerhalb des Gewässerraums darf kein Dünger und kein Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Grundsätzlich ist der Betrieb und die Erstellung von (Hoch-)Beeten im Gewässerraum jedoch erlaubt.

Neue Bauten und Anlagen, wie beispielsweise Gartenhäuser, sind im Gewässerraum nicht erlaubt. In dicht überbauten Gebieten kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegensprechen. Es ist im Einzelfall abzuklären, ob eine solche Ausnahme gewährt werden kann.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung zur Planung (insbesondere der Definition «dicht überbautes Gebiet») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.

<b>Wirkungsraum des Gewässerschutzes</b>		K
Anliegen	Gelten die Richtlinien des Gewässerschutzes nur in die Richtung des Bachs, oder haben sie auch Einflüsse zur Strassenseite hin? Und wie steht es um die Mauer des Entsorgungsceneters, wenn diese ebenfalls nicht in dem Gewässerraum liegt?	
Stellungnahme	Die Gesetze über den Gewässerschutz gelten nur innerhalb des Gewässerraums. Sie haben keinerlei Auswirkungen auf die restlichen Flächen ausserhalb des Gewässerraums.	

## 2.4 Renato, Tobias und Emmanuel Meyer, Unter Tannen 5, 4246 Wahlen b. Laufen

Eingabe vom 01. Februar 2021

<b>Verlauf Gewässerraum</b>		<b>K</b>
Anliegen	Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, wo die Grenze des Gewässerraums verläuft.	
Stellungnahme	<p>Der Gewässerraum reicht bis auf die rechtskräftige kantonale Gewässerbaulinie. Somit erfährt Ihr Grundstück keine bauliche Nutzungseinschränkung. Im Sinne des Grundsatzes einer extensiven Nutzung im Gewässerraum, ist die Gartennutzung gemäss Art. 41c GSchV eingeschränkt (z.B. keine Verwendung von Dünger oder Pflanzenschutzmittel).</p> <p>Vorbehalten bleibt die Zustimmung zur Planung durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	
<b>Nutzung im Gewässerraum</b>		<b>V</b>
Anliegen	Das Alteis der Eishalle wird jedes Jahr am Birsufer entsorgt, weil die Alteisschmelzanlage nicht funktioniert. Dieser Eishaufen ist im Gewässerraum nicht bewilligt und verstösst gegen die Nutzung des Raumes. Zudem wird der Eishaufen häufig von Kindern als Spielplatz genutzt, was in der Nähe der oftmals hochwasserführenden Birs ein grosses Sicherheitsrisiko darstellt.	
Stellungnahme	Die aktuelle Lösung mit dem «Abfall-Eishaufen» am Birsufer wird zusammen mit den Bauarbeiten für den Hochwasserschutz aufgehoben. Eine Lösung wird koordiniert mit dem Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Die Sicherheit der Bevölkerung hat dabei oberste Priorität.	

## 2.5 BKW Energie SA, Délégation régionale Jura, Rue Emile-Boéchat 83, 2800 Delémont

Eingabe vom 08. Februar 2021

<b>Nutzung im Gewässerraum</b>		<b>K</b>
Anliegen	Zur öffentlichen Auflage gibt es keine Einwände. Jedoch muss, falls die Mitwirkungsauf- lage/Planaufgabe eine bauliche Veränderung vorweist, der Bestand und störungsfreie Be- trieb der Leitungen und Anlagen gewährleistet bleibt	
Stellungnahme	<p>Wir bestätigen, dass die Festlegung des Gewässerraums keinerlei Baumassnahmen ver- ursacht. Es handelt sich um eine raumplanerische Massnahme und hat keinen Einfluss auf Ihre bestehenden Leitungsanlagen.</p> <p>Standortgebundene im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind auch zu- künftig innerhalb des Gewässerraums zulässig. Bauliche Veränderungen sind im Gewäs- serraum zurzeit nicht vorgesehen.</p>	

## 2.6 Juliana Nufer-Gerster, Wahlenstrasse 56, 4242 Laufen

Eingabe vom 08. Februar 2021

<b>Hochwasserschutz vs. Revitalisierung</b>		<b>V</b>
Anliegen	Der Gewässerraum wird bei einer Revitalisierung ein Abreissen der seit langem bestehenden Stützmauer gegen Hochwasser mit sich bringen. Eine Revitalisierung wird nicht begrüsst. Es wird der Antrag gestellt, die Revitalisierungsmassnahmen im Bereich der Parzelle Nr. 1582 als erledigt zu betrachten, da der Hochwasserschutz höher zu werten ist.	
Stellungnahme	<p>Bestehende und rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen haben im Gewässerraum eine Besitzstandsgarantie. Durch die Gesetzesänderung, deren Genehmigung im Herbst 2021 erwartet wird, wird die Besitzstandsgarantie erweitert.</p> <p>Die Revitalisierung von öffentlichen Gewässern wird von den kantonalen Fachstellen geplant und durchgeführt. Entlang des Wahlenbachs ist gemäss dem Wasserbaukonzept des Kantons eine sogenannte «Revitalisierung des Gewässers» mit mittlerer zeitlicher Priorität geplant. Das heisst die Sole wird, wenn dies noch nicht der Fall ist, durch eine naturnahe, durchlässige Sohle ersetzt, das Ufer wird mit standortgerechter Bepflanzung und vielfältiger Strukturen aufgewertet und dem Gewässer wird eine eingeschränkte Dynamik gewährt. Der Hochwasserschutz wird im Wasserbaukonzept in der Priorisierung vor den ökologischen Wert von Gewässern gesetzt. Im Rahmen der Projektauflage für die Revitalisierungsmassnahmen besteht, wenn die Parzelle Nr. 1582 davon betroffen ist, die Möglichkeit auf Einsprache.</p>	

## 2.7 Post Immobilien, Management & Services AG, Belchenstrasse 3, 4601 Olten

Eingabe vom 10. Februar 2021

<b>Verlauf Gewässerraum Parzelle Nr. 2772</b>		<b>K</b>
Anliegen	Die Postautogarage ist für den Personenverkehr ein sehr wichtiger Standort und in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof wirtschaftlich und umwelttechnisch gesehen wertvoll. Der Gewässerraum reicht aktuell bis zur bestehenden Gewässerbaulinie, dies wird unterstützt. Andernfalls könnte der mittel- bis langfristige Betrieb von Post Auto gefährdet werden, wenn zum Beispiel durch die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs die Garage erweitert werden muss.	
Stellungnahme	Die Sichtweise der Dinge zur Nutzung der Parzelle Nr. 2772 entspricht vollauf derjenigen der Stadt Laufen. Wir sichern Ihnen zu, dass wir der Gewässerraumausdehnung bis zur Gewässerbaulinie festhalten und dies auch gegenüber dem Kanton so vertreten werden.  Vorbehalten bleiben die Zustimmung zur Planung (insbesondere zur Definition des «dicht überbauten Gebiets») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.	

## 2.8 Barbara Karrer-Saner, Zielweg 13, 4244 Röschenz

Eingabe vom 11. Februar 2021

<b>Gewässerbaulinie Parzelle Nr. 2753</b>		–
Anliegen	<p>Es wurde festgestellt, dass je nach Bebauung, die Gewässerschutzlinie entlang der Birs unterschiedlich breit definiert wurde. Die Meterangaben sind zudem Maximalbreiten, die jedoch nicht ausgeschöpft werden müssen und somit Spielraum bieten.</p> <p>Es wird vorgeschlagen die Gewässerschutzlinie der Uferschutzzone zu führen, wodurch die Parzelle besser baulich nutzbar wäre. Die bereits vorhandene Stützmauer bietet genügend Gewähr, einem möglichen Hochwasser Stand zu halten. Zudem sind seitens Kanton BL in punkto Hochwasserschutzmassnahmen in diesem Bereich nur kleine Anpassungen nötig.</p>	
Stellungnahme	<p>In diesem Verfahren wird der Gewässerraum festgelegt. Die kantonalen Gewässerbaulinien wurden im Rahmen des Projekts «Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs» vom kantonalen Tiefbauamt überprüft und wo nötig angepasst. Die Meterangabe (rote Bemassung als orientierender Inhalt im Plan) ist nicht als Maximalbreite zu verstehen, sondern als Breite des mit dieser Planung festzulegenden Gewässerraums.</p> <p>Die kantonale Gewässerbaulinie wird nicht durch die Stadt Laufen festgelegt und ist bereits im Rahmen des erwähnten Hochwasserschutzprojekts vom Kanton überprüft worden.</p>	
<b>Nutzung im Gewässerraum</b>		K
Anliegen	<p>Die bauliche Nutzung der Parzelle Nr. 2753 wäre besser, wenn der Gewässerraum nur bis an die Uferschutzzone reichen würde.</p>	
Stellungnahme	<p>Der Gewässerraum muss zwingend bis an die kantonale Gewässerbaulinie reichen. Damit wird die bauliche Nutzung der Parzelle nicht weiter eingeschränkt. Im Gewässerraum wird der Grundsatz einer extensiven Bewirtschaftung gemäss Art. 41c GSchV verfolgt, so darf zum Beispiel im Gewässerraum kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Zustimmung zur Planung (insbesondere der Definition eines «dicht überbauten Gebiets») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	

## 2.9 Daniel Locskai, Baselstrasse 48, 4242 Laufen

Eingabe vom 11. Februar 2021

<b>Nutzung im Gewässerraum unterirdisch</b>		–
Anliegen	Auf den Parzellen Nr. 1728 und 1729 verläuft eine kantonale Gewässerbaulinie. Diese wurde im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes festgelegt. 2 bis 4 m vor der <del>geplanten</del> (rechtskräftigen kantonalen) Gewässerbaulinie wird eine Stützmauer im Gewässerraum errichtet. Wir beantragen, dass der unterirdische Raum bzw. Volumen zwischen Stützmauer und der Gewässerbaulinie zur Vergrösserung unserer geplanten Einstellhalle und Lagerräume genutzt werden darf. Das hintereinander Betonieren von zwei Betonmauern, in einem Abstand von 2 bis 4 Meter macht keinen Sinn und entspricht nicht ökologischen und auch ökonomischen Zielen	
Stellungnahme	Unterirdische Bauten oder Bauteile dürfen gemäss § 69 RBV nicht über Gewässerbaulinien hinausragen.	

<b>Nutzung im Gewässerraum</b>		K
Anliegen	Vorspringende Bauteile über die Fassade (Vordächer und Balkone) sollen ab einer Höhe von 3 Metern ab Erdgeschoss-Niveau möglich sein. Durch diese gestalterischen Elemente kann die Wohnqualität und Attraktivität für das Wohnen an der Birs stark gesteigert werden.	
Stellungnahme	Sofern nachgewiesen werden kann, dass dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde in dicht überbauten Gebieten (Art. 41c Abs. 1 lit. a) zonenkonforme Anlagen bewilligen. Zonenkonform ist ein Vordach oder Balkon, wenn es/er § 53 RBV entspricht.  Vorbehalten bleibt die Zustimmung zur Planung (insbesondere der Definition eines «dicht überbauten Gebiets») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.	



# Anhang

## Übersicht der angehängten Dokumente

→



# Stellungnahme zur 2. kantonalen Vorprüfung Mutation Gewässerraum

**Planungsstand**  
2. kantonale Vorprüfung

**Auftrag**  
51.4.0085

**Datum**  
19. August 2021

# Stellungnahme zur 2. kantonalen Vorprüfung

## Einreichung der Unterlagen

Die Stadt hat gemäss § 6 Abs. 2 RBG die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung einzureichen. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen Mutation Gewässerraum, bestehend aus:

- Mutationsplan
- Planungsbericht

wurden am 15. April 2021 zur 2. Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 21. Juni 2021.

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bog	13.07.2021	Entwurf 01
1.1	bog	19.08.2021	Anpassungen gemäss Sitzung mit Stadt

# Stellungnahmen der Stadt

Die Stellungnahmen der Stadt zur kantonalen Vorprüfung werden den folgenden Kategorien zugeordnet:

- ✓ Das Anliegen ist berechtigt und wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.
- (✓) Das Anliegen ist teilweise berechtigt und wird bei der weiteren Planung teilweise berücksichtigt.
- Das Anliegen wurde überprüft, es kann jedoch nicht darauf eingetreten werden.
- K Das Anliegen erfordert keine weiteren Massnahmen im Rahmen der Planung, es wird zur Kenntnis genommen.

## Die Anliegen und Stellungnahmen im Detail

### 1 Allgemeine Bemerkungen

<b>1.1</b>	<b>Notwendigkeit einer Interessensabwägung</b>	✓
<i>Hinweis</i>	<i>Bei der Gewässerraumplanung ist eine Interessensabwägung notwendig, wenn ein Verzicht im Sinne von Artikel 41a Absatz 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geprüft werden soll. Wird der Gewässerraum entsprechend nach Art. 41a Absatz 1 bis 4 der GSchV in der minimalen Breite ausgeschieden, muss keine Interessensabwägung durchgeführt werden (z.B. Bereich Glashütte Birs, Kapitel 7.2.2).</i>  <i>Im Falle einer Gewässerraumreduktion ist der Nachweis zu erbringen, dass es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt, der Hochwasserschutz gewährleistet ist und genügend Raum für allfällige Revitalisierungsmassnahmen zur Verfügung steht. Ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet oder der notwendige Raum für Revitalisierungsmassnahmen durch die Reduktion nicht sichergestellt, kann auch in dicht überbauten Gebieten der Gewässerraum nicht an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden (vgl. Punkt 3.5.2, Vorprüfungsbericht I).</i>	
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Planungsbericht umgesetzt.	
<b>1.2</b>	<b>Hochwasserschutz</b>	✓
<i>Redaktionelle Korrektur</i>	<i>Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft weist im Siedlungsgebiet der Stadt Laufen ausgedehnte Gefahrengebiete durch Überschwemmungen der Birs aus, mit bis zu erheblicher Gefahrenstufe «rot». Die Überschwemmungen sind überwiegend durch eine unzureichende Hochwasserabflusskapazität des Gerinnes der Birs verursacht und nur bedingt durch punktuelle Schwachstellen wie Brücken oder Durchlässe. Der Hochwasserschutz ist in diesen Streckenabschnitten der Birs aktuell nicht gewährleistet. Die Aussagen im Abschnitt Hochwasserschutz der Kapitel 7.4.3</i>	

	<i>(Zentrums-zone I, S. 54), 7.6 (Abschnitt C, Laufen Altstadt, S. 95) und 7.7 (Abschnitt D, Laufen Nord, S. 114) sind richtigzustellen.</i>
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird angepasst.
	✓
Empfehlung	<i>In den Abschnitten Vorstadt, Altstadt und Laufen Nord ist der minimal erforderliche Gewässerraum an der Birs von 60 m überwiegend auf Gewässerbaulinien oder bestehende Gebäudefluchten verkleinert worden, wodurch der minimale Gewässerraum erheblich unterschritten wird. Es ist festzuhalten, dass aufgrund des aktuellen Hochwasserschutzdefizits der überwiegende Teil des angepassten Gewässerraums der Birs (Bereiche unter 60 m Breite) in den Teilbereichen, Altstadt und Laufen Nord derzeit nicht genehmigungsfähig sind und sich die Nichtgenehmigung nicht nur auf «kurze Abschnitte» bei erheblicher Gefährdung «rot» beschränken würde. Die Thematik Hochwasserschutz ist ganzheitlich d.h. innerhalb des gesamten Siedlungsgebiets der Stadt Laufen zu betrachten. Wir empfehlen der Stadt Laufen, die Gewässerraumplanung für alle Abschnitte, für die bereits jetzt klar ist, dass diese nicht genehmigt werden können, zu sistieren und nach der Realisation der Hochwasserschutzmassnahmen resp. Anpassung der Gefahrenkarte neu auszuscheiden.</i>
	<i>Dies betrifft folgende Abschnitte/Bereiche: - Abschnitt C «Laufen Altstadt», Birs - Abschnitt D «Laufen Nord», Birs, linke Uferseite</i>
Stellungnahme	Die Empfehlung wird entgegengenommen und umgesetzt, die genauen Bereiche sind noch mit dem Kanton abzusprechen.
	<b>K</b>
Hinweis	<i>Ein Hochwasserschutzprojekt ist durch den Kanton in Planung. Der Beschluss eines Realisierungskredits durch den Landrat steht noch aus. Die im Rahmen des Projekts geplanten Gewässerbaulinien sind unterdessen rechtskräftig.</i>
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>1.3</b>	<b>Dicht überbautes Gebiet (vgl. Punkt 3.5.4 Vorprüfung I)</b>
	<b>Vorstadt – Wahlenbach offen</b>
Zwingende Vorgabe	<i>Der Uferbereich entlang des Wahlenbachs erfüllt die Kriterien (lockere Bebauungsstruktur, grosszügig Freiräume zwischen Uferlinie und Gebäuden, zu geringer Vorbestand, keine Kernzone oder Entwicklungsschwerpunkt) für ein dicht überbautes Gebiet nicht. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbereite ist nicht möglich. Es ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 2 GSchV auszuscheiden</i>
Stellungnahme	Die zwingende Vorgabe entspricht jener von Punkt 3.5 dieses Vorprüfungsberichts.

*Hinweis* Zur Beurteilung eines dicht überbauten Gebiets sind einheitliche und genügend grosse Uferabschnitte zu wählen. Die rechte Birsuferseite, ab Fussgängerbrücke bis Perimeter ZPS (Kernzone, Zone mit Quartierplanpflicht und Gewerbezone) stellt eine solche Einheit dar. Die angrenzenden Parzellen liegen zentral im Siedlungsgebiet der Stadt Laufen und sind teilweise im KRIP als Entwicklungsschwerpunkt ausgewiesen. Der Vorbestand ist gegeben, die Parzellen sind weitgehend bebaut, auch wenn teilweise Grün- und Freiräume zwischen dem Gewässer und den Gebäuden bestehen. Aufgrund der zentralen Lage im Siedlungsgebiet und der Bedeutung von Laufen als Regionalzentrum kann dieser Uferbereich als dicht überbautes Gebiet betrachtet werden. In diesem Bereich kann, sofern keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen, der Gewässerraum auf die Gewässerraumlinien reduziert werden

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

---

**Siedlungsentwicklung – dicht überbautes Gebiet**

✓

*Redaktionelle Korrektur* Die abschnittsweise Betrachtung (Zentrumszone I, Zentrumszone II, Postauto) respektive die Reduktion des Betrachtungsperimeters auf einige wenige Parzellen entspricht nicht der Beurteilungspraxis des Bundes. Im Kapitel Postauto wird aufgeführt, dass der gesamte Uferabschnitt (Fussgängerbrücke bis Siedlungsrand) kumulativ betrachtet wird für die Beurteilung von dicht überbautem Gebiet. Tatsächlich unterscheiden sich die Betrachtungsperimeter allerdings. Durch die Aufteilung ergeben sich auch unterschiedliche Zahlen bezüglich betroffener Gebäude (Vorbestand). Im Planungsbericht ist dieser Uferabschnitt der Birs (Brücke bis Perimeter ZPS) einheitlich zu behandeln (Nachweis dicht überbautes Gebiet).

*Eine Interessensabwägung ist nicht notwendig. Wird dennoch daran festgehalten, sind Aussagen wie «das Ziel einer verdichteten Bauweise gemäss KRIP ist innerhalb des Gewässerraums nicht realisierbar» zu präzisieren bzw. sind nur Argumente anzuführen, welche auch zutreffen und mit Fakten (Zahlen) belegt werden können.*

*Wird innerhalb der Nutzungszone «Zone mit Quartierplanpflicht» dereinst eine Quartierplanung umgesetzt, ist die Gewässersituation bzw. der Gewässerraum neu zu beurteilen (grösstmögliche Schonung, Aufwertung Birsufer, Prüfung Ausdolung Wahlenbach). Bei einer Neugestaltung des Areals besteht durchaus das Potenzial, die Gewässer in diesem Bereich zu Revitalisieren.*

Stellungnahme Die Korrekturen werden zur Kenntnis genommen und im Planungsbericht umgesetzt.

## 2 Zonenplan Siedlung

<b>2.1</b>	<b>Laufen Übersicht</b>	
	<b>Signatur Verzicht Gewässerraum</b>	✓
<i>Redaktionelle Korrektur</i>	<i>Die Signatur Verzicht Gewässerraum ist auf den Planunterlagen teilweise schwer lesbar. Es ist in bestimmten Abschnitten nicht klar, ob es sich um einen Gewässerraumverzicht oder die Darstellung der Dole handelt (Stadtbach, Guschbach). Es ist eine einheitliche, klare Signatur für den Verzicht zu wählen, die unabhängig der Grösse respektive Breite der Dole dargestellt wird.</i>	
Stellungnahme	Die Signatur wird angepasst.	
	<b>Waldbaulinie</b>	✓
<i>Empfehlung</i>	<i>Die Mutation Gewässerraum erfolgt auf der Basis des Zonenplanes der Stadt Laufen. Wir stellen fest, dass zwar die Signatur Waldareal im Plan und der Legende dargestellt ist, die rechtskräftigen Waldgrenzen gemäss § 4 Abs. 2 des kantonalen Waldbaugesetzes (kWaG) jedoch nicht übertragen wurden. Zum Beispiel im Bereich der Einmündung Lützelbach – Glashütte, Diebach und Wahlenbach. Dies ist in den Übersichtsplänen und den Abschnittsplänen (sofern dort rechtskräftige Waldgrenzen bestehen) nachzuholen.</i>	
Stellungnahme	Die rechtskräftigen Waldgrenzen werden auf dem Plan dargestellt.	
<b>2.2</b>	<b>Abschnitt A: «Biomill, Glashütte und Vorstadt»</b>	✓
<i>Zwingende Vorgabe</i>	<i>Im Bereich von Gebäude Nr. 2 (rechte Uferseite) ist der Gewässerraum zur Vereinheitlichung der Abstände auf die Gewässerbaulinie und nicht die Gebäudefront zu legen.</i>	
Stellungnahme	Der Gewässerraum wird auf die Gewässerbaulinie gelegt.	
<b>2.3</b>	<b>Abschnitt C: «Altstadt»</b>	✓
<i>Hinweis</i>	<i>In denjenigen Bereichen, in denen eine Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten bzw. Baulinien möglich ist, könnte eine pauschalisierte Linienführung (Gewässerraumrand) gewählt werden (vgl. Merkblatt A3). Das heisst, im Bereich der Brücken (Fussgängerbrücke und Bahnhofsstrasse) muss nicht zwingend auf die minimale Gewässerraumbreite zurückgesprungen werden, eine Abstimmung mit den Baulinien ist ausreichend.</i>	
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Planung umgesetzt.	

### 3 Planungs- und Begleitbericht

<b>3.1</b>	<b>Allgemeines zum Planungsbericht</b>	✓
Redaktionelle Korrektur	<p>Wir bitten, den Planungsbericht mit folgenden Ergänzungen und Präzisierungen anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Gliederung des Planungsberichts wurde entsprechend der Rückmeldung der ersten Vorprüfung angepasst. Allerdings ist es nicht notwendig, für jeden Abschnitt der Birs die Herleitung der Gewässerraumbreite erneut zu beschreiben. Wir empfehlen der Stadt Laufen eine einmalige Betrachtung der Birs bzw. derjenigen Themen, welche entlang der gesamten Birs als Grundlage dienen (z.B. Gewässerraumbreite) und eine konkrete Betrachtung der einzelnen, relevanten Themen (z.B. dicht überbautes Gebiet) je nach Abschnitt respektive Uferseite.</li><li>- Die Vorgaben des Kantonalen Richtplans (KRIP) sind bei der kommunalen Nutzungsplanung zu beachten. Der Wahlenbach ist beispielsweise als aufzuwertendes Fließgewässer eingetragen. Die betroffenen Kapitel zum Wahlenbach sowie Kapitel 3, Rahmenbedingungen, sind mit den relevanten Vorgaben im KRIP zu ergänzen.</li><li>- Kapitel 5.2.4: Bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41b Abs. 4 lit. b GSchV). Die Aussage im ersten Satz ist zu präzisieren. Es kann nicht pauschal auf die Gewässerraumausscheidung entlang stehender Gewässer verzichtet werden. Weiter sind die im letzten Satz aufgezählten Interessen, die einem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums entgegenstehen können, nicht abschliessend zu verstehen. Die betroffenen Interessen variieren je nach Gewässer und bestehender Situation (Einzelfallbetrachtung). Der Absatz ist zu präzisieren.</li><li>- Beim Stadtbach handelt es sich um ein privates Gewässer. Die Aussage im Planungsbericht (S. 101) ist zu korrigieren.</li><li>- Ziegelschürbächli: die minimale Gewässerraumbreite musste erhöht werden, damit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet werden kann (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Da das Gewässer bereits revitalisiert wurde und mit der Erhöhung bzw. Anpassung der Gewässerraumbreite auf die Gewässerbaulinien auch der Hochwasserschutz gewährleistet ist, muss keine Aufzählung bzw. Abwägung der anderen, allenfalls betroffenen Interessen stattfinden.</li></ul>	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt und präzisiert.	
<b>3.2</b>	<b>Kapitel 7.2.1 – Glashütte: Stürmenbach</b>	✓
Empfehlung	Wir empfehlen, den Absatz «die Abstandsvorschrift gemäss des § 95 RBG [...] als der bisher geltende gesetzliche Abstand» im Planungsbericht (S. 16) wegzulassen.	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.	



		-
<i>Hinweis</i>	<i>Die Breite der Dole könnte auch anhand der vorhergehenden, offenen Gewässerabschnitte abgeleitet werden, da davon ausgegangen werden kann, dass das Gewässer die gleiche Breite hätte, wenn es nicht eingedolt wäre</i>	
Stellungnahme	Die Breite der Dole wurde auf nachvollziehbare Weise abgeschätzt und mit dem Kanton Solothurn abgeglichen. Aus diesem Grund wird die Herleitung der Dolenbreite nicht angepasst.	
<b>3.3</b>	<b>Kapitel 7.4.1 – «Vorstadt»</b>	<b>K</b>
<i>Hinweis</i>	<i>Die Erweiterung des Betrachtungsperimeters (Mündung Lützel bis Siedlungsgrenze) zur Einschätzung der asymmetrischen Gewässerraumfestlegung wird begrüsst</i>	
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	✓
<i>Redaktionelle Korrektur</i>	<i>In Abbildung Nr. 11 fehlt die Erläuterung/Beschriftung, was das rote Quadrat bezeichnen soll.</i>	
Stellungnahme	Die Beschriftung wird eingefügt.	✓
<i>Redaktionelle Korrektur</i>	<i>Im Abschnitt Abwägung und Optimierung der Interessen ist die Bezeichnung der weiterverfolgten Varianten zu überprüfen (Variante 2 und 4).</i>	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird angepasst.	
<b>3.4</b>	<b>Kapitel 7.4.3 – Birs Zentrumszone I</b>	✓
<i>Redaktionelle Korrektur</i>	<i>Abbildung 22 stimmt nicht mit der Beschreibung im Text überein bzw. unterscheidet sich die Anzahl der betrachteten Gebäude mit denjenigen in Kapitel 7.4.2, obwohl der gleiche Abschnitt betrachtet wird. Weiter sind nur die ersten, direkt am Ufer liegenden Gebäude (hier Nr. 12, 9 und 4) vom minimalen Gewässerraum betroffen.</i>	
Stellungnahme	Der Betrachtungsperimeter wird angepasst: Es wird die linksufrige Zentrumszone als ein Perimeter und die rechtsufrigen Gewerbezone, Zentrumszone und Zone mit Quartierplanpflicht als ein Perimeter betrachtet.  Die Einfärbung der Gebäude auf den Parzellen Nr. 2897 und 3044 wird angepasst.	
	<b>Abwägung und Optimierung der Interessen</b>	✓
<i>Empfehlung</i>	<i>Wir empfehlen, den Abschnitt «die Bebauung des linken Birsufers reicht nicht im gesamten betrachteten Abschnitt [...]» bis zum Ende des letzten Absatzes (S. 57)</i>	

	<i>wegzulassen. Der Nachweis von dicht überbautem Gebiet respektive die Bezeichnung der Reduktion auf die im Hochwasserschutzprojekt festgelegten Gewässerbaulinien wäre ausreichend.</i>	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.	
<b>3.5</b>	<b>Kapitel 7.4.6 – «Vorstadt»: Wahlenbach offen</b>	✓
<i>Zwingende Vorgabe</i>	<i>Die Kriterien (Vorbestand, Kernzone, zentrale Lage) für die Beurteilung eines dicht überbauten Gebietes im Sinne der GSchV sind hier nicht erfüllt (vgl. Punkt 1.3). Entlang des Wahlenbachs ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV auszuscheiden</i>	
Stellungnahme	Das Kriterium Vorbestand wird nochmals überprüft. Eine dichte Überbauung liegt nicht vor.	
		✓
<i>Redaktionelle Korrektur</i>	<i>Abbildung 34 ist zu überprüfen. Wird von einem minimalen Gewässerraum von 17 Metern ausgegangen, wird grossmehrheitlich nur das erste Gebäude auf der Parzelle Nr.1583 vom Gewässerraum überlagert. Auch bei einer grösseren Dimensionierung des Gewässerraums liegt die Mehrheit der angrenzenden Gebäude ausserhalb des Gewässerraums.</i>	
Stellungnahme	Die Abbildung wird weggelassen (s.h vorheriger Punkt).	
	<b>Abwägung und Optimierung der Interessen</b>	✓
<i>Redaktionelle Korrektur</i>	<i>Die Aussagen betreffend die Anpassung an die baulichen Gegebenheiten widersprechen sich innerhalb dieses Abschnitts (Abwägung, Tabelle, Fazit). Die Aussagen sind zu bereinigen und aufeinander abzustimmen.</i>	
Stellungnahme	Die Aussagen werden weggelassen (s.h vorvorheriger Punkt).	
<b>3.6</b>	<b>Kapitel 7.5.1 – Abschnitt B «Wahlenbach»: Dole</b>	✓
<i>Redaktionelle Korrektur</i>	<i>Unabhängig davon, ob aktuell Ausdolungsprojekte bestehen oder nicht, ist der Raum für eine zukünftige Ausdolung zu sichern. Falls eine Ausdolung nicht möglich ist, kann geprüft werden, ob auf den Gewässerraum verzichtet werden kann. Die bestehende Dole hat Bestandesgarantie.</i>	
	<i>Verursacht die Dole Ausuferungen, muss überprüft werden, ob als erstens mit einer Bachausdolung oder als zweitens mit einer Vergrösserung der Dole das Hochwasserproblem gelöst werden kann (Machbarkeitsstudie). Der offenzulegende Bach oder die neue Dole muss ein Hochwasser HQ100 mit einem Freibord von 0,5 m sicher durchleiten können. Der Eigentümer (hier die Keramik Laufen, die Stadt Laufen und weitere private Nutzer) der zu kleinen Dole muss diese Abklärungen treffen. Die Dole am Wahlenbach ist gemäss Naturgefahrenkarte zu klein und kann eine Ausuferung bei Hochwasser verursachen. Die Offenlegung eingedolter Gewässer hat in Bezug auf den Hochwasserschutz grundsätzlich eine positive Wirkung,</i>	

---

*sowohl bei Hochwasser des Gewässers als auch bei Oberflächenabfluss (Rückflussmöglichkeit von Überschwemmungen ins Gewässer). Voraussetzung dazu ist, dass dem zu öffnenden Gewässer genügend Raum und ein ausreichendes Hochwasserabflussprofil geboten werden kann. In der kantonalen Revitalisierungsplanung und teilweise auch im Wasserbaukonzept werden keine kommunalen und privaten Eindolungen aufgeführt.*

*Wie eingangs erwähnt, ist das Potential zur Ausdolung unabhängig von Ausdolungsprojekten bzw. der strategischen Revitalisierungsplanung zu beurteilen, da die Öffnung der eingedolten Gewässerabschnitte grundsätzlich in der Gewässerschutzgesetzgebung gefordert wird (Art. 38 GSchG).*

*Beim vorliegenden Verzicht wurde der Aspekt Hochwasserdefizit respektive die Möglichkeit zur Ausdolung in der Interessensabwägung ungenügend beachtet bzw. gewichtet. Zum Beispiel ist die gleichwertige Beurteilung der zwei Varianten in Bezug auf den Hochwasserschutz zwingend (Tabelle, S. 84) zu überprüfen.*

*Die Interessensabwägung ist entsprechend zu präzisieren.*

Stellungnahme

Die Interessensabwägung wird überarbeitet.

Entlang der Dole traten 1999 das letzte Mal Überschwemmungen auf. 2007 war sie nicht betroffen.

Die Keramik Laufen AG nutzt die Flächen über der Dole als Parkplatzzufahrt, stark frequentierte Fusswegverbindung, ungehinderte Notfall- und Rettungszufahrt und Fluchtweg zu den Sammelpunkten im Freien (z.B. Parkplatz im Südosten). Auch die restlichen Grundeigentümer nutzen die Flächen über der Dole als Parkplatzzufahrt, Notfall- und Rettungszufahrt oder Lager- und Abstellflächen.

Die Keramik Laufen AG ist als international tätiges Unternehmen ein wichtiger Arbeitgeber. Es besteht ein kantonales Interesse am Erhalt genügender Industriefläche. Das Areal ist zudem vororientierend im KRIP als Arbeitsgebiet von kantonalen Bedeutung vermerkt.

Aus diesen Gründen wird es nicht als möglich erachtet, dem Bach genügend Raum für ein genügendes Hochwasserabflussprofil zur Verfügung stellen zu können, womit eine Offenlegung der Dole als nicht umsetzbar erscheint.

Nachtrag: Aufgrund des ungenügenden Hochwasserschutzes ist ein Gewässerraum zwingend notwendig.

---

K

Empfehlung

*Wir empfehlen der Stadt Laufen, die Eigentümerschaft über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Dole zu orientieren und die Ausscheidung des Gewässerraums als Aufwertungs- und Risikoreduktionschance wahrzunehmen.*

Stellungnahme

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

---

**3.7** **Kapitel 7.5.2 – «Wahlenbach» Teilabschnitt I**

---

*Redaktionelle Korrektur* Für einen Teilbereich des Wahlenbachs wurde für den Gewässerraum eine vereinfachte Gewässerachse angenommen. Eine Anpassung des Gewässerraums an die bestehende Uferschutzzone respektive eine asymmetrische Festlegung ist grundsätzlich möglich, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers dies rechtfertigen. Das heisst, eine asymmetrische Legung muss den topografischen respektive den Verhältnissen vor Ort gerecht werden.

*Die vorliegende Gewässerraumfestlegung verschlechtert womöglich die Hochwassersicherheit (erhöhte Überschwemmungs- und Erosionsgefahr) entlang der angrenzenden Parzellen der rechten Uferseite. Mit einem genügend grossen Gewässerraum kann der notwendige Raum für den Schutz vor Überschwemmungen gesichert werden.*

*Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die geplante asymmetrische Festlegung des Gewässerraums den topografischen resp. den Verhältnissen vor Ort entspricht. Es ist zu erläutern, warum der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden wird bzw. warum die bestehenden Abstandsvorschriften (USZ und Gewässerraum) nicht vereinheitlicht werden.*

Stellungnahme Aufgrund der Aussage wurde der Gewässerraum überprüft und angepasst.

---

✓

*Empfehlung* Wir empfehlen der Stadt Laufen dringlich, den Gewässerraum auf die gesamte Uferschutzzone auszuweiten (Art. 41a Abs. 3 GSchV), damit der Raum für allfällige Hochwasserschutzmassnahmen planerisch gesichert ist.

Stellungnahme Die Empfehlung wurde geprüft.

---

✓

*Redaktionelle Korrektur* Der Gewässerraum entlang des Wahlenbachs wurde in der vorliegenden Planung nicht breiter ausgeschieden (14,5 m). Eine Erweiterung der Gewässerraumbreite würde wir begrüssen bzw. sehr empfehlen. Die Aussage auf Seite 88 ist zu korrigieren.

Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend korrigiert.

---

**3.8** **Kapitel 7.5.3 – «Wahlenbach» Teilabschnitt II**

---

✓

*Redaktionelle Korrektur* Der Gewässerraum wird nicht asymmetrisch festgelegt, sondern lediglich im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV auf die erheblichen Gefahrenbereiche Wasser erweitert.

*Im Fazit (S. 92) ist die Aussage entsprechend zu korrigieren bzw. der letzte Teil des Satzes zu streichen.*

Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend korrigiert.

<b>3.9</b>	<b>Kapitel 7.6 – Abschnitt C «Laufen Altstadt»: Birs</b>	✓
Redaktionelle Korrektur	<i>In der dritten Spalte der Tabelle (S. 98) sollte «symmetrischer Gewässerraum» stehen. Allerdings ist die Durchführung einer Interessensabwägung hier nicht zwingend bzw. könnte auch ganz weggelassen werden (vgl. Punkt 1.1).</i>	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend korrigiert.	
<b>3.10</b>	<b>Kapitel 7.6.2 «Laufen Altstadt»: Stadtbach</b>	✓
Hinweis	<i>Wenn offensichtlich ist, dass für ein eingedoltes Gewässer aufgrund der bestehenden Bebauungssituation (Strasse, angrenzende Parzellen weitgehend überbaut) kein Potenzial für eine Ausdolung vorhanden ist, kann die Interessenabwägung auf die wesentlichen Aussagen reduziert werden. Die Tabelle «Auswirkungen Gewässerraum Stadtbach» könnte diesbezüglich weggelassen werden.</i>	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend überarbeitet.	
		✓
Redaktionelle Korrektur	<i>Wird dennoch an der Tabelle festgehalten, sind die Aussagen zum ISOS (Erhaltungsziel A) sowie zur kommunalen Nutzungsplanung (Ringmauer) zu korrigieren. Ob und in welchem Umfang Verluste oder Erneuerungen vorgenommen werden können, ist in einer Einzelfallbetrachtung (zum gegebenen Zeitpunkt) zu beurteilen. Zudem stimmt die Aussage, dass bei einem Verlust der Gebäudesubstanz die ehemalige Struktur nicht erhalten werden kann, wenn der Gewässerraum entlang der baulichen Gegebenheiten ausgeschieden wird, nicht.</i>	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird entsprechend präzisiert.	
<b>3.11</b>	<b>Kapitel 7.6.3 «Laufen Altstadt»: Güschtbach</b>	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Anhand der Unterlagen ist nicht klar ersichtlich, für welchen Abschnitt ein Gewässerraum ausgeschieden bzw. darauf verzichtet wird und welcher Teil des Gewässers aufgrund der geplanten Revitalisierung von der Gewässerraumplanung angenommen wird. Abbildung 51 gibt erste Hinweise darauf (rote Quadrate, Beschriftung fehlt). Die Signatur in den Situationsplänen zeigt ebenfalls keine Unterscheidung (Verzicht / Sistierung).</i>	
	<i>Der Planungsbericht ist zu präzisieren und die Signatur auf dem Situationsplan ist so zu wählen, dass erkennbar ist, in welchem Abschnitt der Gewässerraum ausgeschieden wird und wo weiterhin die Übergangsbestimmungen gelten.</i>	
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird präzisiert. Auf dem Situationsplan werden die Abschnitte, in denen weiterhin die Übergangsbestimmungen gelten, als solche gekennzeichnet.	

---

Zwingende Vorgabe

*Im Bereich der OeWa Zone (Parzelle Nr. 2776) stehen einem Verzicht überwiegende Interessen entgegen. Die Parzelle bietet genügend Platz für eine potenzielle Ausdolung des Güschtbachs und die angestrebte Verdichtung. Das Gewässer muss nicht zwingend im Bereich der heutigen Dole offengelegt werden, auch andere Linieneinführungen sind möglich. Diese Möglichkeiten wurden ausser Acht gelassen. Ebenfalls sind im Bereich der OeWa Zone keine geschützten oder erhaltenswerte Bauten vorhanden, welche eine langfristige Einschränkung des Gewässers stützen. Weiter ist nicht klar, warum bei einer Ausdolung ein relativ tiefer Kanal resultieren würde.*

*Ein offen fliessendes Gewässer hat positive Effekte auf die Umgebung (Aufwertung, ökologische Aspekte wie Kühlung, Vernetzung, Lebensraum usw.) und kann eine hochwertige Siedlungsentwicklung unterstützen.*

*Für den eingedolten Güschtbach im Bereich der OeWa Zone/Spielplatz ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Planungsbericht sowie der Situationsplan sind entsprechend anzupassen.*

Stellungnahme

In der Amthausgasse wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Eine Ausdolung ist in der Gasse nicht realisierbar, dementsprechend wäre der Höhenunterschied zwischen Dole, Oberfläche und Birs innerhalb der ÖWA-Zone zu überwinden. Das Terrain steigt bis zur Uferböschung ca. 1.0 m an und fällt dann ca. 4.0 m ab bis auf das Niveau der Birs. Eine Öffnung der Dole auf ihrem heutigen Verlauf ist nicht umsetzbar, respektive würde in einem, wie im Planungsbericht erwähnt, tiefen Kanal resultieren.

Zur Verbesserung der Hochwassergefährdung der Altstadt wurde ein Überlaufbauwerk projektiert und mit Schreiben vom 07.07.2021 (Entscheid Nr. W 29/21) bewilligt. Die Situierung dieses Bauwerks legt die Mündung des Güscht- und neu auch Stadtbachs in die Birs örtlich fest.

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Parkplätze im Gebiet Nau. Die Altstadt bietet nur begrenzt Parkierungsmöglichkeiten womit dem Parkplatz vor der Stadtmauer eine tragende Rolle zukommt. Dieser steigert die Attraktivität der Altstadt als Wohn-, Arbeits- und Freizeitort und trägt massgebend zum Erhalt einer belebten Altstadt bei.

Als Wohnort profitiert die Altstadt und die umliegenden Wohngegenden auch vom Spielplatz, für den es in den engen Gassen nicht genügend Raum gäbe. Besonders für junge Familien ist dies ein wichtiges Argument bei der Wohnungssuche und trägt somit ebenfalls zum Erhalt einer belebten Altstadt bei.

Die Amthausgasse ist zudem die einzige der Zu- und Ausfahrten des Städtlis, die für hohe Fahrzeuge passierbar ist. Die Höchsthöhe der beiden Stadttore beträgt 2.6 m resp. 2.3 m und ist damit nicht ungehindert passierbar.

Aus diesen Gründen wird es nicht als möglich erachtet, eine Offenlegung oder Umleitung des Güschtbachs im Bereich der ÖWA-Zone zu realisieren.

---

*Hinweis*                      *Innerhalb der Kernzone (Bereich Amthausgasse) kann dem Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung entlang des eingedolten Güschtbachs zugestimmt werden.*

Stellungnahme              Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

## 4    Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

---

### 4.1

---

*Hinweis*                      *Wir verweisen auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung». Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.*

Stellungnahme              Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## 9 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Stadtrat Laufen am \_\_\_\_\_  
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Laufen, den \_\_\_\_\_

Der Stadtpräsident

Pascal Bolliger

Der Stadtverwalter

Thomas Locher